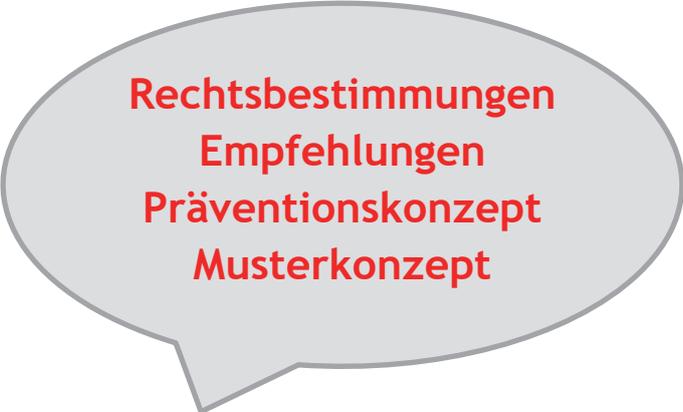


LEITFADEN ZUR KORREKTEN DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN NACH DEN COVID-19 REGELUNGEN

Rechtsbestimmungen
Empfehlungen
Präventionskonzept
Musterkonzept



**Rechtsbestimmungen
Empfehlungen
Präventionskonzept
Musterkonzept**

LEITFADEN ZUR KORREKTEN DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN NACH DEN COVID-19 REGELUNGEN

Regelungen und Zusammenhänge, einfach erklärt

**NEU: Mit Übersichtstabelle Covid 19-
Präventionskonzept und -Beauftragter**

Stand: 12.April 2021

IN KOOPERATION MIT:



www.siflux.com



WIENER ROTES KREUZ

COMPETENCE CENTER
EVENT SAFETY MANAGEMENT

E-LEARNING INTENSIVKURS

COVID-19 BEAUFTRAGTE/R

Das Competence Center Event Safety Management (CCESM) bietet einen Online-Kurs für COVID-19-Beauftragte im Rahmen von Veranstaltungen an.

Dieser Online-Kurs vermittelt grundlegende und fachliche Kompetenzen die es zukünftigen COVID-19-Beauftragten ermöglicht, ein COVID-19-Präventionskonzept umzusetzen und Maßnahmen zur Reduktion des SARS-CoV-2 Infektionsrisikos zu implementieren.

Der Kurs dauert insgesamt rund 4 Stunden. Die Absolvierung ist in mehreren Etappen möglich, nach jedem Modul kann der Kurs unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt werden. Nach Absolvierung des Kurses erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

KOSTEN: 149,- (exkl. USt.)

0% USt. bei Buchung über das Ausbildungszentrum des Wiener Roten Kreuzes – Kurs benötigt eine Handysignatur

20% USt. bei Buchung über das Competence Center – Kurs OHNE Handysignatur

WEITERE INFORMATIONEN:

 www.wrk.at/veranstaltungssicherheit

Dieser Band ist auf <https://webshop.wko.at> erhältlich:

Preis: EUR 16,- inkl. USt.

Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache.

Jede Verwertung außerhalb des Urhebergesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Es ist ohne schriftliche Genehmigung nicht gestattet, Abbildungen dieses Buches zu scannen, in PCs bzw. auf CDs zu speichern oder in PCs/Computern zu verändern oder einzeln oder zusammen mit anderen Bildvorlagen zu manipulieren

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wurde auf die Schreibweise der weiblichen Form verzichtet. Wir legen jedoch Wert auf die Feststellung, dass die Broschüre weiblichen und männlichen Benutzern gleichermaßen gerecht wird.

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages, des Herausgebers oder der AutorInnen ist ausgeschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hier um eine sehr komplexe Materie handelt, die unterschiedliche Deutungen und Interpretationen zulässt. Es wird hier versucht, eine praktische Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen näherzubringen und kritisieren nicht deren Urheber.

Quellennennung:

Die Abbildungen 1,2 und 4: Martin Bardy - siflux Crowd Safety Management

Abbildung 3: Competence Center Event Safety Management

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Verleger: Service-GmbH der WKÖ

Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

T: 05 90 900 - 4512

E: mSERVICE@wko.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. iur. Mag. phil. Klaus Christian Vögl

INHALT:

EINLEITUNG	4
1. ZUM BEGRIFF DER "VERANSTALTUNG" UND SEINEN ABGRENZUNGEN	5
2. GRUNDLAGEN DES VERANSTALTUNGSRECHTS: DIE 5 ARTEN VON EVENTS AUS RECHTLICHER SICHT MIT IHREN UNTERSCHIEDLICHEN RECHTSKONSEQUENZEN.....	6
3. DIE ÜBERLAGERUNG DES VERANSTALTUNGSRECHTS DURCH GESUNDHEITSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN	7
4. ALLGEMEINES ZUM RECHTSVERHÄLTNIS BEIDER EBENEN	7
5. EPIDEMIEGESETZ	8
6. ZUM VERANSTALTUNGSBEGRIFF IM GESUNDHEITSWESEN	12
7. ABGRENZUNG FREIZEITBETRIEBE - VERANSTALTUNG	13
8. COVID-MAßNAHMENGESETZ	14
Auch dieses Gesetz erteilt, wie das ← EpidemieG, im wesentlichen lediglich Verordnungsermächtigungen und bildet gemeinsam mit diesem die Grundlage für die → Covid-V.	14
9. AKTUELLE COVID-VERORDNUNG.....	21
REGIONALE ZUSATZVERORDNUNGEN	46
10. EMPFEHLUNGEN DES GESUNDHEITSMINISTERIUMS.....	56
EMPFEHLUNGEN FÜR DIE INHALTLICHE GESTALTUNG EINES COVID-19- PRÄVENTIONSKONZEPTE FÜR VERANSTALTUNGEN IM BEREICH VON KUNST UND KULTUR....	56
11. EMPFEHLUNGEN DER STADT WIEN	62
KULTUR IN ZEITEN DER COVID19-EPIDEMIE IN ÖSTERREICH: LEITFADEN FÜR DEN KULTURBETRIEB	62
EXPERTISE, UM DEN VERANSTALTUNGSSEKTOR IN ÖSTERREICH NACH DEN "LOCKDOWN"- MAßNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER COVID-19 PANDEMIE 2020 „WIEDER HOCHZUFAHREN“	72
ÜBERSICHT: VERANSTALTUNGEN - WAS GEHT NOCH?.....	93
ÜBERSICHT: COVID 19-PRÄVENTIONSBEAUFTRAGTER UND -KONZEPT: WANN IST WAS NOTWENDIG?.....	94
ABKÜRZUNGEN	95
STICHWORTVERZEICHNIS	97
COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT - Mustervorlage VERSION 2.1 - STAND MÄRZ 2021 - WW.SIFLUX.COM	99

EINLEITUNG

Diese elektronische Publikation erklärt die Zusammenhänge von gesundheits- und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften unabhängig von Einzelfragen im Hinblick auf Veranstaltungen.

Öffentliche Veranstaltungen sind in Österreich in den Landes-Veranstaltungsgesetzen geregelt, wobei *alle* Landesgesetze erklärend von „*Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen*“ sprechen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wurden seit März 2020 bundesrechtliche gesundheitsrechtliche Vorschriften für den Veranstaltungssektor maßgebend. Diese haben das traditionelle Landesrecht überlagert. Dabei verwenden die Gesundheitsvorschriften ohne Bezugnahme auf das Veranstaltungsrecht und teilweise auch das Gewerberecht eine teilweise abweichende, immer wieder wechselnde Terminologie, was Rechtsfolgen und Gesamtverständnis erschwert. Das Gesundheitsministerium¹ stellt auf seiner Rechts-Seite

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>

zunehmend Ausführungen zu Sachverhalt und Begründungen der Covid-Schutzmaßnahmenverordnung zur Verfügung.

Auf <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html> werden Fragen beantwortet.

Das BM Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport veröffentlicht auf <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html> spezifische Fragebeantwortungen zum Thema „Sport“.

Die Seite <https://www.sichere-gastfreundschaft.at>² übernimmt die Ministeriums FAQs 1:1.

Die WKO führt unter <https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html> ebenfalls FAQs. <https://www.eventpool.at> ist ein unabhängiges Portal, das auch FAQs veröffentlicht.

Für den Betroffenen mag das oft verwirrend sein, da die Antworten manchmal unterschiedlich ausfallen; Grund dafür sind die oftmals unklaren Regelungen; die Entscheidung im Einzelfall, wie vorzugehen ist, will dann mit Bedacht abgewogen werden. Eine Beratung durch Fachleute wird oft ratsam sein. Dafür stehen Kammermitgliedern die ExpertInnen der WKO zur Verfügung.

Im Sinne des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Rechtssprache wäre es wünschenswert, einheitliche, präzise definierte Terminologien zu verwenden - davon sind wir leider entfernt. Begriffe wie „Veranstaltungen“, „Freizeitbetriebe“, „Sport“, werden im Gesundheitsrecht teilweise diffus und immer wieder verschieden behandelt.

Wir wollen hier dennoch versuchen, nach Möglichkeit und unter Abwägung verschiedener Auslegungen Klarheit in die Regelungen zu bringen, um es Veranstaltern zu ermöglichen, Events entsprechend zu planen und durchzuführen. Die Letztverantwortung liegt immer beim Veranstalter, Betreiber und Gastronomen!

Vom Gesundheitsministerium und der WKO vertretene Rechtsmeinungen sind mit BM bzw WKO gekennzeichnet.

Wer sich allgemein über Veranstaltungsrecht informieren möchte, sei auf die ebenfalls von der Service GmbH herausgegebene Publikation „Rechtstipps für Events“ verwiesen (siehe Klappen-Information).

¹ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

² Gemeinsames Portal des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der WKO

Hinweis: Die in dieser Zusammenstellung enthaltenen Ausführungen mit Ausnahme der Rechtstexte (Gesetzes-, Verordnungstexte etc) sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche publizistische Verwertung ohne Zustimmung des Herausgebers und der Autoren ist untersagt. Es handelt sich hier um ein vom Autor unter größtmöglicher Sorgfalt und unter Abwägung verschiedenster Rechtsinterpretationen verfasstes Werk, aber ausdrücklich NICHT um offizielle Äußerungen des Gesundheitsministeriums oder der WKO.

1. ZUM BEGRIFF DER "VERANSTALTUNG" UND SEINEN ABGRENZUNGEN

Der Begriff der „Veranstaltung“ wird umgangssprachlich inflationär verwendet. Rechtlich präzise definiert wird in den → Landes-Veranstaltungsgesetzen, woraus wir folgende formale **Definition** abgrenzen können:

„Veranstaltungen sind von einem Veranstalter an einem physischen Ort für Publikum inszenierte besondere Darbietungen³“.

Wichtig dabei:

- physischer Veranstaltungsort: Dh, Webinare und alle anderen Veranstaltungen, die zB im Internet übertragen werden, sind keine Veranstaltungen in diesem Sinne und unterliegen daher auch nicht den Covid-Einschränkungen.
- Keine Veranstaltung ohne Publikum. Das Publikum ist im Gegensatz zur Darbietung bzw den Darbietenden der „passive“, rezeptive Teil der Veranstaltung.

Interaktionen, die ohne passives Publikum nur mit gleichrangig Mitwirkenden stattfinden, wie zB inszenierte Spiele, sind daher keine Veranstaltungen, sondern veranstaltungsähnliche Events; sie unterliegen, wenn sie zu Unterhaltungszwecken gewerbsmäßig durchgeführt werden, dem Gewerberecht und stellen im System der Covid-V **Freizeitbetriebe** (§ 12) dar.

Ein Hobbyfußballmatch oder ein Laufevent (ohne Zuschauer) wird jedoch nach der CovidV gesundheitsrechtlich möglicherweise als „Veranstaltung“ angesehen werden.

☞ Wie kann eine solche Ungewissheit geklärt werden?

- Kontaktaufnahme mit einer der vom Gesundheitsministerium bereitgestellten Hotlines
- Kontaktaufnahme mit ExpertInnen der örtlich zuständigen WKO (nur für Mitglieder!)
- Individuelle unabhängige Beratung (zB eventpool.at, evt. kostenpflichtig)

Selbst auf diesem Weg ergeben sich erfahrungsgemäß teilweise divergente Antworten. Dokumentieren Sie Frage und Antworten, um sich abzusichern; es kann Ihnen dann zumindest keine Sorglosigkeit (Fahrlässigkeit, Verschulden) vorgeworfen werden, was wichtig ist im Hinblick auf die Haftung (zivil- und verwaltungsrechtlich).

Der **Gewerbeordnung** unterliegende Tatbestände wie Messen, Märkte, inszenierte Spiele („Halten erlaubter Spiele“), Fremdenführungen, Reiseleistungen, Auktionen (Versteigerungen), Speed-Datings (Partnervermittlung) etc können aufgrund des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Einheitlichkeit der Rechtsordnung per se keine Veranstaltungen sein.⁴ Dennoch sieht das BMSGPK

³ In der V (§ 10 Abs 1) im Kontext von Veranstaltungen genannte „Begräbnisse“ sind eigentlich mangels „Darbietungs“charakters keine Veranstaltungen.

⁴ Es würde solcherart ein bundesrechtlicher Veranstaltungsbegriff kreiert, was mit Art 15 Abs 3 B-VG (Veranstaltungswesen = Landessache) nicht in Einklang zu bringen wäre. Umgekehrt wurde zB den Ländern vom Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst untersagt, ein „Landes-Gewerberecht“ zu etablieren.

das offenbar teilweise so, wobei die Kategorisierung in den verschiedenen Ordnungsvarianten auch vielfach Änderungen unterworfen war.

☞ Wie geht man als Betroffener (Veranstalter) mit solchen Unstimmigkeiten um?

Pragmatischer Ansatz: Man „spielt mit“, wobei die Verordnung selbst bei dieser Sichtweise immer wieder unklar bleibt.

Alternative: Man muss ggf. mit behördlichen Schwierigkeiten rechnen (wobei die Behörden, insbesondere die Bezirksverwaltungsbehörden, dzt. österreichweit selbst mit Auslegungsproblemen kämpfen) und ist bereit, nötigenfalls auch den Rechtsweg zu gehen; hier fehlen sämtliche Erfahrungswerte. Immerhin kann bei einer vertretbaren Rechtsansicht im Hinblick auf Verwaltungsstrafen Verschulden ausgeschlossen werden. Zudem enthalten sowohl das Covid MaßnahmenG als auch die V eine primäre Strafbarkeit ausschließende Klauseln.

2. GRUNDLAGEN DES VERANSTALTUNGSRECHTS: DIE 5 ARTEN VON EVENTS AUS RECHTLICHER SICHT MIT IHREN UNTERSCHIEDLICHEN RECHTSKONSEQUENZEN

Es können alle Arten von ← Veranstaltungen in fünf Gruppen mit sehr unterschiedlichen Rechtskonsequenzen unterteilt werden.

Öffentliche Veranstaltungen sind grundsätzlich allgemein zugänglich und unterliegen den Landes-Veranstaltungsgesetzen. Damit sind essentielle, länderweise im Detail stark unterschiedliche Rechtskonsequenzen verbunden:

- Die Veranstaltung muss bei der zuständigen Landesbehörde (Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde⁵, Landesregierung) angezeigt, angemeldet oder zur Bewilligung eingereicht werden.
- Es ist grundsätzlich unerheblich, ob mit der Veranstaltung ein wirtschaftlicher erwerbszweck verbunden ist.
- Manche öffentlichen Veranstaltungen sind - landesspezifisch unterschiedlich - aus den VeranstaltungsG ganz oder zum Teil ausgenommen (anmeldefrei).
- Grundsätzlich darf sie nur in einer nach dem VeranstaltungsG geeigneten Location stattfinden.
- Die Veranstaltungsbehörden können jegliche Auflagen erteilen.
- Die Veranstaltungen müssen im Sinne der definierten Schutzzwecke durchgeführt werden: dazu zählen ua Sicherheit und Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer, Anrainer und unbeteiligter Dritter.
- Zum Teil gelten landesspezifische Sperrzeitenregelungen, in Wien etwa angelehnt an jene der Gastronomie.
- Es gelten spezifische Sanktionen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen.

Öffentliche, aber aus den Veranstaltungsgesetzen gänzlich oder zum Teil ausgenommene („befreite“) Veranstaltungen, müssen wir hier nicht behandeln, da nicht Covid-relevant.

Private Veranstaltungen mit ausschließlich namentlich - persönlich eingeladenen Gästen unterliegen nicht den Veranstaltungsgesetzen und benötigen daher keine veranstaltungsbehördliche Genehmigung. Das gilt auch, wenn mit der Veranstaltung ein

⁵ Bezirkshauptmannschaft (BH) oder Magistrat (in den Städten mit eigenem Statut)

wirtschaftlicher Erwerbszweck verbunden ist, wie zB bei Wohltätigkeits- (Charity-) Veranstaltungen.

Freie Veranstaltungen beruhen auf Grundrechten der Bundesverfassung und unterliegen im Regelfall keinen spezifischen behördlichen Genehmigungspflichten. Dazu zählen zB religiöse, wissenschaftliche und Unterrichts-Veranstaltungen, Events durch Körperschaften des öffentlichen Rechts oder politische Parteien jeweils im Rahmen ihres gesetzlich definierten Wirkungsbereiches oder politisch - weltanschauliche Versammlungen; diese unterliegen allerdings dem (Bundes-) Versammlungsg.

Veranstaltungsähnliche Events wirken aufgrund ihres Erlebnischarakters wie Veranstaltungen, sind aber rechtlich keine, weil sie eigenen gesetzlichen Regelungen unterliegen wie zB der Gewerbeordnung oder den Tanzschulgesetzen. Dazu zählen neben Messen und Märkten auch viele Freizeitbetriebe wie Escape Rooms (Halten erlaubter Spiele), aber auch Versteigerungen (Auktionen) oder Speed Datings (Partnervermittlung).

3. DIE ÜBERLAGERUNG DES VERANSTALTUNGSRECHTS DURCH GESUNDHEITSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Bricht, wie im März 2020 geschehen, eine Pandemie aus, so ist das **Gesundheitsrecht** gefordert; dieses ist nach unserer Bundesverfassung **Bundesrecht** und wird in oberster Instanz durch das **Gesundheitsministerium**⁶ vollzogen, darunter von den **Bezirksverwaltungsbehörden**; das sind die **Bezirkshauptmannschaften** bzw, in den Städten mit eigenem Statut, der **Magistrat**. Nach Gesundheitsrecht können Veranstaltungen, aber auch Freizeit- und Sportbetriebe, untersagt oder Einschränkungen unterworfen werden. Entsprechende Verordnungsermächtigungen enthalten sowohl das EpidemieG als auch das Covid-Maßnahmengesetz.

Dementsprechend wurden Veranstaltungen im März 2020 zunächst vollkommen untersagt, um dann beginnend mit 1.6. schrittweise wieder „hochgefahren“ zu werden. Nach der Lockerungsphase folgte ab September eine Maßnahmenphase, die Anfang November in den „Lockdown“ II/light mündete.

4. ALLGEMEINES ZUM RECHTSVERHÄLTNIS BEIDER EBENEN

Nach der österreichischen Bundesverfassung bestehen Bundes- und Landesebene grundsätzlich gleichrangig nebeneinander, das heißt, es kommt keinem der beiden der Vorrang zu. Im Kollisionsfall muss die jeweils strengere Regelung eingehalten werden. Aus diesem Grund hat in der Frage, ob Veranstaltungen aus gesundheitspolitischen Gründen überhaupt stattfinden dürfen bzw unter welchen gesundheitsorientierten Bedingungen, das Bundes-Gesundheitsrecht Vorrang vor dem Landesrecht. Soweit jedoch die Durchführung von Veranstaltungen freigegeben ist, müssen kumulativ beide Rechtsebenen beachtet werden: dh, es genügt dann nicht etwa eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, wie zB ehemals in § 10 Abs 4 Covid-LockerungsV für Veranstaltungen vorgeschrieben, sondern die Veranstaltung selbst benötigt selbstverständlich auch die im Veranstaltungsg vorgesehene Berechtigung (sofern nicht im Einzelfall eine Ausnahme gilt).

⁶ Bundesministerium für Soziales, Pflege, Gesundheit und Konsumentenschutz, <http://www.sozialministerium.at>

In Wien zB ist für Veranstaltungen nach Landesrecht die MA 36 zuständig, für das Gesundheitswesen die MA 15 und 59 (Marktamt).

5. EPIDEMIEGESETZ

Dieses Gesetz bildet die allgemeinste Rechtsgrundlage für die Verhängung konkreter Maßnahmen gegen gesundheitliche Gefährdungen.

Durchführung von Screeningprogrammen im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19

§ 5a. (1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, soweit dies zur Beurteilung der bereits gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen, zur Planung der weiteren Bekämpfungsstrategie, zum Schutz bestimmter von der Pandemie besonders betroffener Personengruppen oder zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig ist, **Screeningprogramme**.....durchführen. Dazu werden geeignete Testmethoden für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder Antikörpertests zur Bestätigung einer durchgemachten Infektion oder zum Nachweis einer erworbenen Immunität verwendet. Soweit derartige Programme nur ein Bundesland betreffen, kann der Landeshauptmann mit Zustimmung des Bundesministers entsprechende Screeningprogramme innerhalb des jeweiligen Bundeslandes durchführen.

(2) Im Rahmen der Screeningprogramme dürfen folgende **Datenkategorien** verarbeitet werden:

- 1. Daten zur Identifikation der.....teilnehmenden Person (Name, Geschlecht, Geburtsdatum),
- 2. Kontaktdaten (Wohnsitz, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
- 3. Daten zur epidemiologischen Auswertung je nach Ziel des Programms nach § 5a (Region des Aufenthalts, Art der Berufsausübung, Ort der Berufsausübung),
- 4. eine Probenmaterialkennung (Proben ID), die eine eindeutige Zuordnung ermöglicht,
- 5. Testergebnis,
- 6. Zeitpunkt der Probenabnahme,
- 7. Zeitpunkt des Testergebnisses,
- 8. Art des Tests,
- 9. Barcode oder QR-Code.

(3) Screeningprogramme..... sind unter größtmöglicher Schonung der Privatsphäre der betroffenen Person durchzuführen. Die **Teilnahme ist freiwillig und unentgeltlich**.

(4) Die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Vorgaben für die organisatorische Abwicklung der Programme und die mit deren Durchführung beauftragten Organisationen, sind vom Bundesminister in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

.....

(7) Screeningprogramme.....können auch zum Zweck der Erlangung eines Testergebnisses durchgeführt werden, um die auf Grund dieses Bundesgesetzes (§ 15 Abs. 2 Z 5) oder des COVID-19-Maßnahmegesetzes..... (§ 1 Abs. 5 Z 5) verordneten Voraussetzungen oder Auflagen zu erfüllen.

Anmerkung: Damit sind Tests gemeint, die zB zur Teilnahme an Veranstaltungen oder zum Besuch von Gastronomiebetrieben berechtigen.

(8) Der Durchführende des Screeningprogramms hat der betroffenen Person einen **Nachweis über das Ergebnis der Testung** auszustellen. Das Testergebnis ist der betroffenen Person entweder in ausgedruckter Form oder datenschutzkonform in elektronischer Form unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der....Bundesminister kann nähere Bestimmungen über die Form dieses Nachweises durch Verordnung festlegen. Die Verordnung kann die Verarbeitung folgender Daten für die Erstellung des Nachweises vorsehen:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Zeitpunkt der Probenabnahme,
4. Zeitpunkt des Testergebnisses,
5. Testergebnis,
6. Art des Tests,
7. Barcode oder QR-Code.

In der Verordnung ist vorzusehen, dass die Daten vom Durchführenden des Screeningprogramms nach der Erstellung des Nachweises unverzüglich zu löschen sind. Gesetzlich vorgesehene Aufbewahrungs- bzw. Dokumentationspflichten bleiben davon unberührt. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken als zur Nachweiserstellung oder zu sonst gesetzlich verpflichtend vorgesehenen Zwecken ist unzulässig.

Erhebung von Kontaktdaten

§ 5c. (1) Zum Zweck der Ermittlung von Kontaktpersonen bei Umgebungsuntersuchungen kann, soweit und solange dies aufgrund der COVID-19-Pandemie unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, längstens jedoch bis 30. Juni 2021, durch **Verordnung** bestimmt werden, dass

1. Betreiber von Gastronomiebetrieben,
2. Betreiber von Beherbergungsbetrieben,
3. Betreiber von nicht öffentlichen Freizeiteinrichtungen,
4. Betreiber von Kultureinrichtungen,
5. Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten,
-
8. Veranstalter (§ 15)

verpflichtet sind, die in Abs. 3 festgelegten personenbezogenen Daten von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zu erheben und der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zu übermitteln. Betroffene Personen sind zur Bekanntgabe dieser personenbezogenen Daten verpflichtet.

(2) Von Abs. 1 Z 8 nicht erfasst sind Veranstaltungen im privaten Wohnbereich, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz und Veranstaltungen zur Religionsausübung.

(3) Verordnungen gemäß Abs. 1 können die **Erhebung folgender Daten** vorsehen:

1. Name,
2. Kontaktdaten, insbesondere, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
3. Datum, Ort und Uhrzeit von Beginn und Ende des Aufenthalts und
- soweit geboten, nähere Angaben zum konkreten Aufenthaltsort im Betrieb, in der Einrichtung oder am Veranstaltungsort.

(4) In Verordnungen gemäß Abs. 1 ist vorzusehen:

1. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren.
2. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
3. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Die gemäß Abs. 1 zur Aufbewahrung Verpflichteten haben insbesondere sicherzustellen, dass die erhobenen Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.

Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen⁷.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind **Veranstaltungen**, die ein **Zusammenströmen größerer⁸ Menschenmengen** mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen, die die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, bestimmter Auflagen und die Einschränkung auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen vorsehen kann, oder
2. zu untersagen.

(2) **Voraussetzungen** oder **Auflagen** gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln,
5. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19: Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr des Teilnehmers. Ein Nachweis ist bei einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2, bei einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion oder bei einem positiven Antikörpertest auszustellen. Eine geringe epidemiologische Gefahr kann bei einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2, bei einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion oder bei einem positiven Antikörpertest vorliegen. Einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion sind ein Nachweis nach § 4 Abs 18 (Der Nachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2 hat den Namen des Genesenen, das Geburtsdatum, den Umstand einer erfolgten und aktuell abgelaufenen Infektion an SARS-CoV-2, den Zeitpunkt der Genesung, die Gültigkeitsdauer, einen Barcode bzw. QR-Code und eine zu enthalten) und ein Absonderungsbescheid gleichzuhalten, wenn dieser für eine nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde.
6. ein Präventionskonzept zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos.

(3) Voraussetzungen oder Auflagen im Sinne des Abs. 1 dürfen **nicht** die Verwendung von Contact-Tracing-Technologien umfassen. Dies gilt nicht für die Kontaktdatenerhebung gemäß § 5c.

(4) **Beschränkungen auf Personen- oder Berufsgruppen** gemäß Abs. 1 Z 1 dürfen **nicht** auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder auf das Bestehen einer Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe nach § 735 Abs. 1 ASVG abstellen.

⁷ Allein dieser Begriff ist schon zu unbestimmt und hätte näher determiniert werden müssen, etwa im Hinblick auf epidemiologische Gefahren.

⁸ Das ist (unzulässig?) allgemein, gehörte dringend präzisiert

(5) Die **Bezirksverwaltungsbehörde** kann die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen - auch durch Überprüfung vor Ort - kontrollieren. Dazu sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Veranstaltungsorte zu betreten und zu besichtigen, sowie in **alle**⁹ Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Veranstaltungsortes zu ermöglichen, diesen die **notwendigen** Auskünfte zu erteilen und die **erforderlichen** Unterlagen vorzulegen.

(9) Durch Verordnung können vom.....Bundesminister nach dem Stand der Wissenschaft Anforderungen an die Qualität, die Modalität der Durchführung und die Aktualität des Tests sowie Form und Inhalt (Name, Geburtsdatum, Zeitpunkt der Probenabnahme, Barcode bzw. QR-Code und gegebenenfalls die Amtssignatur) des Nachweises über eine epidemiologisch geringe Gefahr gemäß Abs. 2 Z 5 geregelt werden. Dabei ist vorzusehen, dass der Nachweis gemäß § 15 Abs. 2 Z 5 einheitlich gestaltet wird, insbesondere dass ausschließlich Name, Geburtsdatum, Gültigkeitsdauer des Nachweises und Barcode bzw. QR-Code am Nachweis ersichtlich sind. Zudem kann bestimmt werden, dass dem Veranstalter zum Beginn der Veranstaltung¹⁰ der Nachweis vorzuweisen und für die gesamte Dauer der Veranstaltung für eine allfällige weitere Überprüfung durch den Veranstalter oder für eine Überprüfung durch die Behörde bereitzuhalten ist. Zu diesem Zweck ist der Veranstalter im Rahmen der **Eingangskontrolle** zur Ermittlung von personenbezogenen Daten berechtigt. In diesem Zusammenhang ist der Veranstalter auch berechtigt, die Identität des Teilnehmers festzustellen. Eine Aufbewahrung des Nachweises und des Identitätsnachweises ist unzulässig.

Hinsichtlich der **Strafen** gilt § 40 EpidemieG, wonach jemand bei nicht Einhaltung der Vorgaben - sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist - mit Geldstrafe bis zu 2.180/1.450 EUR zu bestrafen ist.

§ 40 (2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

§ 43a. (1) **Verordnungen** nach diesem Bundesgesetz sind

1. vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen, wenn sich ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Geltung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Geltung auf den politischen Bezirk erstreckt.

In einer Verordnung gemäß Z 1 bis 3 kann entsprechend der jeweiligen epidemiologischen Situation **regional**¹¹ differenziert werden.

(2) Sofern in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 1 nicht anderes bestimmt ist, können in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 **zusätzliche Maßnahmen** festgelegt werden. Sofern in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 nicht anderes bestimmt ist, können in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 3 **zusätzliche Maßnahmen** festgelegt werden.¹²

⁹ Das ist zu umfassend, wird aber im folgenden Satz relativiert.

¹⁰ Nicht sinnvoll; sollte bedeuten: vor Zutritt zur Veranstaltungsstätte.

¹¹ Dh, zB nach Bezirken oder (größeren) Regionen

¹² Dh: jeweils *strengere* Maßnahmen im Vergleich zur übergeordneten Verordnung; so können zB die höchstzulässigen Besucherzahlen weiter herabgesetzt werden, uzw auch unabhängig von einer → „Ampelschaltung“.

(3) Durch Verordnung gemäß Abs. 1 Z 1 können Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 oder Teile davon **aufgehoben** werden. Durch Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 können Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 3 oder Teile davon aufgehoben werden.¹³

(4) Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind vor deren Inkrafttreten dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

In einem **Erlass des BM zum Vollzug des Epidemiegesetzes, Sicherstellung der einheitlichen Vorgangsweise GZ: 2020-0.143.421** vom 28.2.2020 wird festgehalten: (Auszug)

8) Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bzw. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Im Zusammenhang mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 wird besonders darauf hingewiesen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 28a Epidemiegesetz 1950 die Gesundheitsbehörden über deren Ersuchen¹⁴ zu unterstützen haben.

Speziell handelt es sich um Unterstützung bei folgenden Aufgaben bzw. Maßnahmen:

- § 5 Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit
- § 6 Einleitung von Vorkehrungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten
- § 7 Absonderung Kranker
- § 15 Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen
- § 17 Überwachung bestimmter Personen

Es können auch an Ort und Stelle Organstrafverfügungen in der Höhe von maximal EUR 90,- verhängt werden (§ 50 VStG). Verweigert der Betroffene die Bezahlung, wird Anzeige erstattet und ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

6. ZUM VERANSTALTUNGSBEGRIFF IM GESUNDHEITSWESEN

In einem mittlerweile formal nicht mehr aktuellen Erlass des BM¹⁵ wurde ausgeführt: Der Begriff „Veranstaltung“ im Epidemiegesetz ist eigenständig auszulegen und weiter als der Veranstaltungsbegriff in den jeweiligen Veranstaltungsgesetzen der Länder.

Kommentar:

Es ist nicht klar, worauf diese Rechtsansicht sich gründet; sie ist im Hinblick auf den Grundsatz der Einheit der Rechtssprache auch nicht sinnvoll, da er in der Folge zu Begriffsverwirrungen führen muss - und dies auch tut!

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis, zu dem eine definierte Gruppe von Menschen zusammenströmt. Dieses Ereignis hat ein definiertes Ziel und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung.

Die Organisation¹⁶ des Ereignisses liegt in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution¹⁷.

¹³ Das verschafft der jeweiligen Oberbehörde ein „Durchgriffsrecht“ auf Verordnungen untergeordneter Ebene.

¹⁴ Dh, die Polizei darf, wie auch nach dem Covid 19-Maßnahmengesetz, aber anders als nach Veranstaltungsrecht, nicht selbsttätig Kontrollen vornehmen. Anlässlich einer allgemeinen Polizeikontrollen nach VeranstaltungsG darf daher nicht nach dem Präventionskonzept oder dem Beauftragten gefragt werden.

¹⁵ Er war im März 2020 ersichtlich auf <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus--Aktuelles.html>

¹⁶ Soll rechtlich korrekt wohl heißen: Durchführung.

¹⁷ Die dann ihrerseits ebenfalls Veranstalter sind.

Kommentar:

Veranstaltungen sind nicht notwendiger Weise zeitlich begrenzt, sondern können auch Dauerveranstaltungen sein wie Kinos, Theater, Ausstellungen, Museen, Schaubergwerke....., wie beispielsweise ehemals in § 10 Abs 1 der LockerungsV benannt bzw. geregelt. Allerdings schieben die diversen Verordnungen einzelne Tatbestände zwischen Freizeit- und Veranstaltungsbereich hin und her. So waren Kinos, Theater, Schausteller bis Ende Oktober unter den Veranstaltungen genannt, nunmehr sind sie Freizeitbetriebe. Diese Einstufung wird für die kommenden Lockerungen relevant sein: letztere werden früher wieder „hochfahren“ dürfen als die immer streng behandelten Veranstaltungen. Der Grund dafür ist, dass beide Tatbestände in den Verordnungen bis dato nicht schlüssig abgegrenzt sind.

Darüber hinaus umfasst der Begriff auch das Zusammenströmen von individuellen Menschen zum gleichen Zweck.¹⁸

Kommentar:

Abweichend vom Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtssprache implementiert das Gesundheitswesen somit einen weiten „Veranstaltungs“-Begriff, der von jenem der Veranstaltungsgesetze abweicht und Tatbestände wie Begräbnisse, Angebote der außerschulischen Jugendberufshilfe sowie Jugendarbeit umfasst, die keine Veranstaltungen darstellen.

7. ABGRENZUNG FREIZEITBETRIEBE - VERANSTALTUNG

Die Abgrenzung ist essentiell, weil Freizeitbetriebe in § 12 der SchutzmaßnahmenV geregelt sind, während Veranstaltungen in § 13 geregelt werden.

Unter „Veranstaltungen“ wären iS der Einheitlichkeit der Rechtssprache alle Tatbestände zu verstehen die den Landes-Veranstaltungsg unterliegen, während insbesondere alle der GewO oder anderen entsprechenden Gesetzen unterliegenden Tätigkeiten als „Freizeitbetriebe“ einzustufen wären, wie insbesondere Tanzschulen, Fitnesscenter, Fremdenführer Märkte und Messen.

Veranstaltungen sind daher zB Kongresse, Kinos und Theater, Tanzvorführungen und Tanzunterhaltungen (Publikumstanz), aber auch Volksvergnügungen wie zB der Wiener Prater¹⁹. **Freizeitbetriebe** sind vor allem in der GewO oder ähnlichen Gesetzen geregelte Branchen wie Messen, Märkte, Fitnesscenter und alle gewerblichen Sportbetriebe, Escape Rooms, Sportwettbüros oder Tanzschulen.

Die CovidV ziehen eine solche Abgrenzung dieser Bereiche nicht erkennbar konsequent durch. So wanderten etwa Bereiche immer wieder bei Novellierungen hin und her, wie zB Kinos und Schausteller - sie werden dzt. als „Freizeitbetriebe“ geführt, waren und sind jedoch typische Veranstaltungsbereiche, ebenso wie übrigens Ausstellungen, die immer wieder divergent eingestuft werden.

Aber ist das nicht eigentlich jetzt, im Lockdown II, völlig egal, wo ohnehin nichts geht?

¹⁸ Damit werden öffentliche (allgemein zugängliche) Veranstaltungen angesprochen.

¹⁹ Dieser wurde zT als „Freizeitpark“ angesehen; die dortigen Betriebe unterliegen aber mit ihren Vergnügungsangeboten dem Veranstaltungsg. „Freizeitparks“ könnten sich als gemischte Tatbestände beurteilen lassen: einerseits ggf. Veranstaltung (zB bei pratermäßigen Schaustellungen bzw Volksvergnügungen), andererseits als Freizeitbetriebe im Falle des Haltens erlaubter Spiele (Escape Room,.....) oder einer Minigolfanlage.

Nein, denn es wird wieder gelockert werden, und dann haben die Freizeitbetriebe sicher wieder den Vorrang vor den Veranstaltungen. Das war auch im Frühjahr 2020 so: erstere durften mit 15.5. wieder hochfahren, zweitere erst mit 1.6., und dies sehr eingeschränkt mit einem Stufenplan.

8. COVID-MAßNAHMENGESETZ

Auch dieses Gesetz erteilt, wie das ← EpidemieG, im wesentlichen lediglich Verordnungsermächtigungen und bildet gemeinsam mit diesem die Grundlage für die → Covid-V.

Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz)

Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als **Betreten** im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

(3) **Bestimmte Orte**²⁰ im Sinne dieses Bundesgesetzes umfassen bestimmte öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs²¹.

(4) **Öffentliche Orte** im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten oder befahren werden können.²²

(5) Als **Auflagen** nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:

1. Abstandsregeln,
2. die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung,
3. sonstige Schutzmaßnahmen wie organisatorische oder räumliche Maßnahmen und
4. Präventionskonzepte, das sind programmhafte Darstellungen von - dem jeweiligen Angebot angepassten - Regelungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und
5. In Bezug auf Regelungen gemäß Abs. 5b und 5c: Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr. Ein Nachweis ist bei einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2, bei einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion oder bei einem positiven Antikörpertest auszustellen. Eine geringe epidemiologische Gefahr kann bei einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2, bei einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion oder bei einem positiven Antikörpertest vorliegen. Einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion ist ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 des Epidemiegesetzes und ein Absonderungsbescheid

²⁰ Keinesfalls ganzer großer Gebiete (Bundesländer) oder gar des gesamten Staatsgebiets, wie in der Vergangenheit gehandhabt und vom VfGH beanstandet.

²¹ Dort dürfen daher regelungsfrei Treffen von Familienmitgliedern, Verwandten und persönlichen Freunden und Bekannten stattfinden; zur Klarstellung können die „persönlichen Bande“ des Urheberrechts analog angewendet werden. Kein privater Wohnbereich liegt demnach vor, wenn zB eine b to b-Veranstaltung (berufliche, nicht persönliche Bande der Teilnehmer) in ein privates Wohnhaus verlegt wird.

²² Das kann also zB auch für die öffentliche Benutzung freigegebener Privatgrund sein, wie zB die Donauinsel in Wien.

gleichzuhalten, wenn dieser für eine nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde.

(5a) Durch Verordnung können.....nach dem Stand der Wissenschaft Anforderungen an die Qualität, die Modalität der Durchführung und die Aktualität des Tests sowie Form und Inhalt (Name, Geburtsdatum, Zeitpunkt der Probenabnahme, Barcode bzw. QR-Code und gegebenenfalls die Amtssignatur) des Nachweises über eine epidemiologisch geringe Gefahr gemäß Abs. 5 Z 5 geregelt werden. Dabei ist vorzusehen, dass der Nachweis gemäß § 1 Abs. 5 Z 5 einheitlich gestaltet wird, insbesondere dass ausschließlich Name, Geburtsdatum, Gültigkeitsdauer des Nachweises und Barcode bzw. QR-Code am Nachweis ersichtlich sind.

(5b) Durch Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 oder § 4 Abs. 1 Z 1 kann bestimmt werden, dass Betriebsstätten oder bestimmte Orte, bei denen es zu einer länger andauernden Interaktion mit anderen Personen kommt²³, von Kunden bzw. Besuchern nur betreten werden dürfen, wenn dem Inhaber einer Betriebsstätte oder dem gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter Orte Verpflichteten ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 5 Z 5 vorgewiesen und für die gesamte Dauer des Aufenthalts für eine allfällige weitere Überprüfung durch den Inhaber bzw. Verpflichteten oder für eine Überprüfung durch die Behörde bereitgehalten wird. Der Inhaber bzw. der Verpflichtete ist zu diesem Zweck zur Ermittlung von personenbezogenen Daten und zur Identitätsfeststellung berechtigt. Eine Aufbewahrung des Nachweises und des Identitätsnachweises ist unzulässig.

(5c) Durch Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 kann bestimmt werden, dass

1. Arbeitsorte, bei denen es zu Kundenkontakt kommt,
2. Arbeitsorte, bei denen ein bestimmter Abstand (Abs. 5 Z 1) regelmäßig nicht eingehalten werden kann oder

.....

von Mitarbeitern bzw. Arbeitnehmern nur betreten werden dürfen, wenn dem Inhaber oder Betreiber dieser Arbeitsorte.....ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 5 Z 5 vorgewiesen und für die gesamte Dauer des Aufenthalts für eine allfällige weitere Überprüfung durch den Inhaber oder Betreiber oder für eine Überprüfung durch die Behörde bereitgehalten wird. Der Inhaber oder Betreiber ist zu diesem Zweck zur Ermittlung von personenbezogenen Daten und zur Identitätsfeststellung berechtigt. Eine Aufbewahrung des Nachweises und des Identitätsnachweises ist unzulässig. In der Verordnung ist vorzusehen, dass eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen ist, wenn ein Nachweis oder eine Bestätigung gemäß § 1 Abs. 5 Z 5 nicht vorgewiesen werden kann.....Tests im Rahmen von betrieblichen Testungen sind unentgeltlich.

(6) Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz sind insbesondere Art oder Zweck der Nutzung von Orten und Verkehrsmitteln.

(7) Die Bewertung der epidemiologischen Situation hat insbesondere anhand folgender Kriterien zu erfolgen:

1. Übertragbarkeit, gemessen an neu aufgetretenen COVID-19-Fällen und Clustern,
2. Clusteranalyse, gemessen an der Anzahl der Fälle mit geklärter Quelle,

²³ Sehr unbestimmt; könnte zB in der Gastronomie ebenso gelten wie im Handel.

3. Ressourcen und Kapazitäten im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung der aktuellen Auslastung der vorhandenen Spitalskapazitäten sowie der aktuellen Belegung auf Normal- und Intensivstationen,
4. durchgeführte SARS-CoV-2-Tests samt Positivrate und
5. regionale Besonderheiten wie ein besonderer Zustrom ortsfremder Personen, insbesondere Tourismus- und Pendlerströme.

(8) In einer auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung können typisierende Abstufungen hinsichtlich der epidemiologischen Situation vorgenommen werden und an unterschiedliche Risikoeinstufungen unterschiedliche Maßnahmen geknüpft werden („Ampelsystem“).“

Corona-Kommission

§ 2. Zur Beratung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers bei der Bewertung der epidemiologischen Situation gemäß § 1 Abs. 7 ist beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein Beirat (Corona-Kommission) im Kontext mit dem „Ampelsystem“²⁴ einzurichten.

Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch **Verordnung** das Betreten und das Befahren von

1. Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes* oder *Arbeitsstätten.....sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte. Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung. Auswärtige Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.
3. Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten, Arbeitsorte oder Verkehrsmittel betreten werden dürfen. Weiters kann das Betreten untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Betreten von bestimmten Orten und öffentlichen Orten

§ 4. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch **Verordnung** das Betreten und das Befahren von

1. bestimmten Orten oder

²⁴ www.corona-ampel.gv.at

2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten werden dürfen. Weiters kann das Betreten bestimmter Orte gemäß § 1 Abs. 3 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Ausgangsregelung

§ 5. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, insbesondere um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch **Verordnung** angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

(2) **Zwecke** gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung,

sofern die Einhaltung von Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 sichergestellt ist.

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 6. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen, erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln, zu unterstützen.

(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und
3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50

VStG).

(2) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Mitwirkung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, sind die Gesundheitsbehörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen.

Zuständigkeiten

§ 7. (1) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind

1. vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen, wenn sich ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Geltung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Geltung auf den politischen Bezirk erstreckt.

In einer Verordnung gemäß Z 1 bis 3 kann entsprechend der jeweiligen epidemiologischen Situation regional differenziert werden.

(2) Sofern in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 1 nicht anderes bestimmt ist, können in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden. Sofern in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 nicht anderes bestimmt ist, können in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 3 zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden.

(3) Durch Verordnung gemäß Abs. 1 Z 1 können Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 oder Teile davon aufgehoben werden. Durch Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 können Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 3 oder Teile davon aufgehoben werden.

(4) Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind vor deren Inkrafttreten dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

Überblick

Wer darf was durch Verordnung regeln?

Grundsätzlich der BM (Gesundheit) für ganz Österreich,

↓

Landeshauptmann/frau für das Bundesland,

↓

Bezirkshauptmann für polit. Bezirk.

Die jeweils übergeordnete Ebene kann Verordnungen der Unterebene(n) untersagen. Untergeordnete Verordnungen dürfen ausschließlich Verstärkungen anordnen, keinesfalls Erleichterungen.

Strafbestimmungen

§ 8.

(1) Wer

1. eine Betriebsstätte, einen Arbeitsort oder ein Verkehrsmittel betritt, deren/dessen Betreten oder Befahren gemäß § 3 untersagt ist, oder
2. einen Ort betritt, dessen Betreten oder Befahren gemäß § 4 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(2) Wer

1. eine Betriebsstätte, einen Arbeitsort oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichtete Auflagen betritt oder befährt oder
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

(3) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als Verantwortlicher für einen bestimmten privaten Ort gemäß § 1 Abs. 3 nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort, deren/dessen Betreten oder Befahren gemäß §§ 3 und 4 untersagt ist, nicht betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(4) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als Verantwortlicher für einen bestimmten privaten Ort gemäß § 1 Abs. 3 nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 und 4 festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Was verstehen die Covid 19-Regelungen unter einer „**Betriebsstätte**“?

Definiert wird der Begriff nicht. Man wird darunter die Standorte gewerblicher Unternehmen im weitesten Sinn zu verstehen haben, also neben Gewerbetrieben zB auch von Sportwettbüros oder Tanzschulen (Landesrecht).

(5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(6) Wer entgegen § 9 den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde oder den von ihnen herangezogenen Sachverständigen oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Betreten oder die Besichtigung, die Auskunftserteilung oder die Vorlage von Unterlagen verwehrt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Kontrolle

§ 9. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen - auch durch Überprüfung vor Ort - kontrollieren. Dazu sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsorte, Verkehrsmittel und bestimmte Orte zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle²⁵ Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. Der jeweilige Inhaber bzw. Verantwortliche hat den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.

(2) Von Kontrollen gemäß Abs. 1 ausgenommen ist der **private Wohnbereich**²⁶.

Anhörung der Corona-Kommission

§ 10. Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister hat - außer bei Gefahr in Verzug - vor Erlassung von Verordnungen nach diesem Bundesgesetz die Corona-Kommission zu hören.

Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates

§ 11. (1) Folgende Verordnungen des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers bedürfen des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates²⁷:

1. Verordnungen gemäß § 3 Abs. 2, mit denen das Betreten untersagt wird,
2. Verordnungen gemäß § 4 Abs. 2, mit denen das Betreten untersagt wird, und
3. Verordnungen gemäß § 5.

²⁵ Das ist wohl im Sinne des folgenden Satzes zu lesen.

²⁶ Dieser wird nicht angenommen werden können, wenn in dem Bereich eine Veranstaltung stattfindet, an der Besucher teilnehmen, die mit dem Veranstalter nicht durch persönliche Bande (analog dem Öffentlichkeits-Begriff im Urheberrecht) verbunden sind; also zB Verlegung eines b to b-Events in ein privates Wohnhaus.

²⁷ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A-HA/A-HA_00001_00344/index.shtml

(2) Bei Gefahr in Verzug sind Verordnungen, die des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates bedürfen, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung des Einvernehmens zu erlassen. Kann das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss nicht oder nicht innerhalb von fünf Tagen nach Erlassung hergestellt werden, ist die Verordnung aufzuheben.

(3) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 ist vorzusehen, dass diese spätestens vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt. In einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 3 ist vorzusehen, dass diese spätestens zehn Tage nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes.....betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes.....bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

Allgemeine Frage: Haftung

Die grundsätzliche **Haftung** trifft immer den Unternehmer; zum Covid 19-Beauftragten →. Zu unterscheiden sind die **verwaltungsrechtliche** und die **zivilrechtliche Haftung**.

Bei ersterer macht die Behörde im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens den Unternehmer haftbar für die schuldhafte Verletzung von Rechtsvorschriften, hier droht eine Verwaltungsstrafe (grundsätzlich Geldstrafe); das ist *keine* gerichtliche Strafe, die *nicht* im Leumundszeugnis (Strafregisterauskunft) aufscheint, aber in behördlicher Vormerkung verbleibt.

Bei der zivilrechtlichen Haftung wird der Veranstalter von Geschädigten (zB erkrankten Personen) auf Schadenersatz in Anspruch genommen (Zuständigkeit der Zivilgerichte). Da der Veranstalter mit allen seinen Veranstaltungsteilnehmern in Vertragsverhältnissen steht, ist dies ein Fall der vertraglichen Haftung, der die Beweislast vor Gericht dem Veranstalter auferlegt: dh er muss beweisen, dass er nicht der Verursacher des Schadens ist und sich nicht durch Handlungen oder Unterlassungen rechtswidrig und schuldhaft verhalten, sondern die notwendige Sorgfalt angewendet hat. Solcherart könnte ein Veranstalter sich zB haftbar machen, wenn nach der Veranstaltung ein Gast erkrankt, der Veranstalter schuldhaft und rechtswidrig kein Präventionskonzept hatte und der Kläger beweisen kann, dass es dadurch zur Erkrankung gekommen ist (Kausalität, Nachweis der Verursachung). Der Veranstalter muss aufgrund der **Gehilfenhaftung** auch für Fehler seiner Dienstnehmer und Subunternehmer einstehen. Es empfiehlt sich generell eine all diese Risiken umfassende **Haftpflichtversicherung**.

Kann Haftung ausgeschlossen werden?

Nicht generell. Konsumenten gegenüber kann nur die Haftung für Sachschäden aus leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden, gegenüber Unternehmern ist auch ein weitergehender Ausschluss (aber ausgenommen Personenschäden) möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Veranstaltungsbesucher je nach Orientierung der Veranstaltung sowohl Konsumenten als auch Unternehmer (bei b to b-Events) sein können. Vorschläge für „Haftungsausschlüsse“, die Ihnen aus diversen Quellen (Internet,.....) begegnen, sind unseriös und unhaltbar. Sie entfalten keinerlei Rechtswirkung. Finger weg!

Können auch Besucher, Partner und Subunternehmer haften?

Ja, sowohl behördlich als auch zivilrechtlich. Sollte ein Veranstalter aufgrund des Fehlverhaltens solcher Personen bestraft oder haftbar gemacht werden, kann er sich ggf. zivilrechtlich regressieren.

9. AKTUELLE COVID-VERORDNUNG

Diese Verordnung beruht auf Epidemie- und Covid 19-Maßnahmengesetz und regelt die gesundheitsrechtlichen Maßnahmen in den verschiedenen Lebens- und Wirtschaftsbereichen im Einzelnen, wobei sich hier in schneller Abfolge Änderungen ergeben.

AUSZUG:

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 4. COVID-19-SchuMaV)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Öffentliche Orte
- § 2. Ausgangsregelung
- § 3. Massenbeförderungsmittel
- § 4. Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen
- § 5. Kundenbereiche
- § 6. Ort der beruflichen Tätigkeit
- § 7. Gastgewerbe
- § 8. Beherbergungsbetriebe
- § 9. Sportstätten
- § 12. Freizeit- und Kultureinrichtungen
- § 13. Veranstaltungen
- § 14. Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit
- § 15 Sportveranstaltungen im Spitzensport
- § 16. Betreten
- § 17. Ausnahmen
- § 18. Testergebnisse
- § 19. Glaubhaftmachung
- § 20. Datenverarbeitung
- § 21. Erhebung von Kontaktdaten
- § 22. Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 6 COVID-19-MG und § 28a EpiG
- § 23. ArbeitnehmerInnenschutz, Bundesbedienstetenschutz und Mutterschutz
- § 24. Sonderbestimmungen für das Land Vorarlberg

Öffentliche Orte

§ 1. (1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern²⁸ einzuhalten.

(2) Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen²⁹ ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Kommentar:

Öffentliche Orte sind Orte, die der allgemeinen Benutzung, wenn auch ggf. unter den Regeln einer Haus- oder Platzordnung, offenstehen.

Dies gilt insbesondere auch für politische Versammlungen (Demonstrationen), auch in geschlossenen Räumen, wobei das Ministerium empfiehlt, Kundgebungszüge auf der Straße möglichst räumlich zu entflechten. Solche Kundgebungen sind lt. Versammlungsg zum Mindesten 48 Stunden vorher bei der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion anzuzeigen und mindestens 72 Stunden vorher bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Für Demonstrationszüge kann behördlich Maskenpflicht angeordnet werden - strittig ist dabei allerdings, ob durch die Polizei, da diese keine Gesundheitsbehörde ist; korrekterweise wird die Anordnung daher von der Bezirksverwaltungsbehörde kommen müssen.

Öffentliche Orte sind neben dem öffentlichen Verkehrsraum (inklusive Fußgängerzonen, Gehsteige, Parks,.....) auch Schipisten, Rodelbahnen/hänge und Langlaufloipen, ein Naturgewässer zum Eislaufen oder überhaupt die „freie Natur“, wo zB gewandert werden kann. Er grenzt sich ab von „Sportstätten“ laut § 9, das sind speziell baulich errichtete und abgegrenzte Anlagen wie eine Eisstockbahn oder ein Eislaufplatz.

Durch Verordnung zB einer Bezirksverwaltungsbehörde könnte auch am öffentlichen Ort im Freien Maskenpflicht vorgeschrieben werden, etwa für besonders frequentierte Bereiche wie Fußgängerzonen.

Ausgangsregelung

§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.....sind das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs³⁰ von 20 Uhr bis 6 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

Achtung! Die folgenden Tatbestände kumulieren sich. Großeltern zB zählen nun nicht zu den engsten Angehörigen, können aber unterstützungsbedürftigen (zB kranken) Eltern mit den Kindern helfen.

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie Insbesondere der Kontakt mit

²⁸ Leider enthält die Verordnung keinerlei Begriffsbestimmungen, auch nicht darüber, wie der wichtige Abstand zu messen ist. Empfehlung: lichte Weite zwischen den Personen rundum, idealerweise mit ausgestreckten Armen.

²⁹ zB Amtsgebäude, Fußgängerpassagen

³⁰ mit Ausnahme von Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen

- aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
- bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
- cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht-physischer Kontakt gepflegt wird,
- b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
-
- d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses³¹,
- e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
- f) die Versorgung von Tieren,
- 4. **berufliche Zwecke**³² und **Ausbildungszwecke**³³, sofern dies erforderlich ist,
- 5. **Aufenthalt im Freien** alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit a³⁴ zur körperlichen und psychischen Erholung,

Dh, Laufen oder Schifahren zB ist erlaubt. Der Begriff „Sport“ wird in der Verordnung nicht näher spezifiziert, doch kann auf die anerkannten Sportarten rekurriert werden. Das sind die Olympischen Sportarten, jene, die in der Bundessportorganisation (BSO) abgebildet sind und jene, die laut den Landes-Sportgesetzen anerkannte Sportzweige sind. Von „Sport“ grenzt sich die Freizeitbetätigung ab (wie zB Joga, Gesellschaftstanz, Darts-Wurfpfeilschießen etc). Gemeinsames Joga im Park wird im dargestellten Rahmen auch erlaubt sein, wenn es der Erholung dient.

.....

- 8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5 (Kundenbereiche von Unternehmen), 7 (Gastronomie) und 8 (Beherbergungsbetriebe), bestimmten Orten gemäß den §§ 9 (Sportstätten), 12 (Freizeit- und Kultureinrichtungen)sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z..... 2 (Universitäten...), und
- 9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 13 Abs 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs 1 Z 4.

(2) Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben..... (Kommentar: Damit sind die Gästezimmer gemeint.)

- (3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs 1 Z 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran
- 1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
 - 2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.

Kommentar: Diese Einschränkung ist undurchführbar. Sie widerspricht den zitierten Verordnungsstellen (dort Verwendung der Mehrzahl!) und würde es zB verunmöglichen, dass ein Ehepaar (zwei Personen) ein in seinem eigenen Haushalt lebendes Kind einlädt. Sie dürfte auch wegen Unverhältnismäßigkeit (Eingriff in die Grundrechte der Freizügigkeit der Person und des Hausrechts) verfassungswidrig sein. Zudem ist Z 1 in der Mehrzahl formuliert: Dh, wenn zB fünf

³¹ worunter zB die Fahrt zu und der Aufenthalt an Zweitwohnsitzen fallen (BMG)

³² Der Terminus „berufliche Zwecke“ ist weit auszulegen. Darunter fallen nicht nur Tätigkeiten zur Erzielung eines Einkommens, sondern auch ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere für Blaulichtorganisationen. (BMG)

³³ Dazu zählen der Schul- und Universitätsbesuch, aber insbesondere auch Ausbildungen in infrastrukturelevanten, kritischen Bereichen wie Blaulichtorganisationen (Rettungsanitäter und Notfallsanitäterausbildungskurse, Ausbildungskurse der Feuerwehr etc).

³⁴ Die Teilnahme an Veranstaltungen sowie Treffen zum primären Zweck des geselligen Zusammenseins werden nicht als zur psychischen Erholung erforderlich angesehen (BMG). Wohl aber der Ausgang, um an einer Selbsthilfegruppe teilzunehmen.

Kinder in einer Wohngemeinschaft gemeinsam leben (fremder Haushalt), dürfen sie alle fünf gemeinsam Vater oder (!) Mutter besuchen.

Im Hinblick auf stattfindende Kontakte gemäß § 2 Abs. 3 wird klargestellt, dass hinsichtlich der Personenlimitierung § 13 Abs. 3 Z 10 gilt („Zusammenkünfte von nicht mehr als vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger“). (BMG)

Massenbeförderungsmittel

§ 3. In Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen zuzüglich deren Verbindungsbauwerke ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

§ 4.....Seil- und Zahnradbahnen

.....(3) Für die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen gilt:

1. § 3 gilt sinngemäß, wobei in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) und in geschlossenen Zugangsbereichen von Seil- und Zahnradbahnen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.
2. In geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln dürfen höchstens so viele Personen gleichzeitig befördert werden, dass die Hälfte der Beförderungskapazitätnicht überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich Personen aus demselben Haushalt befördert werden.

(4) Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen hat basierend auf einer **Risikoanalyse** ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes **COVID-19-Präventionskonzept** zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere **zu enthalten:**

1. spezifische Hygienevorgaben,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Risikoanalyse,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
6. Regelungen zur Steuerung der Kundenströme und Regulierung der Anzahl der Kunden,
7. Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
8. Vorgaben zur Schulung³⁵ der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

³⁵ keine Aussage, durch wen bzw in welchem Umfang

Der Betreiber hat die Einhaltung dieser Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.³⁶

Kundenbereiche³⁷

Grundsatzfrage:

Wenn die Covid-Schutzmaßnahmen Lücken offen lässt, was tun?

- Grundsätzlich gilt: sich im Sinne der Vernunft und Verantwortlichkeit an allgemein anerkannten Standards orientieren, wie
 - Ausreichendem Abstand
 - MNS
 - Hygiene
 - Gute Lüftung
 - räumliche und zeitliche Entflechtung von Besucherströmen etc.

- Regeln mittels einer verbindlichen Hausordnung aufstellen und exekutieren. Diese darf immer nur strenger sein als gesetzliche Vorgaben!

§ 5. (1) Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs³⁸ von Betriebsstätten³⁹ ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein **Abstand von mindestens zwei Metern** einzuhalten.
2. Kunden haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.
3. Für das Betreten von Arbeitsorten durch den Betreiber gelten die Vorgaben des § 6 Abs. 2 bis 7 (*Ort der beruflichen Tätigkeit*).
4. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass **pro Kunde 20 m²** zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 20 m², so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
5. Der Betreiber von Betriebsstätten gemäß Abs. 3 Z 1 (*körpernahe Dienstleistungen*) hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass **pro Kunde 10 m²** zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m², so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten.

(2) Das Betreten von **baulich verbundenen Betriebsstätten** (zB Einkaufszentren, Markthallen) ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Abs. 1 Z 1 bis 3 gilt sinngemäß auch in den Verbindungsbauwerken.

³⁶ Kein Covid 19-Beauftragter vorgeschrieben, aber ratsam!

³⁷ Kriterienliste der WKO zu Schließungen: <https://www.wko.at/service/kriterienliste.pdf>

³⁸ Mit dieser Formulierung ist im Wesentlichen der interne Bürobetrieb von Unternehmen gemeint, der nicht Kundenbereich (§ 6) ist. Darunter fällt zB auch der Ort einer Filmproduktion oder ein Tonstudio.

³⁹ Dieser Terminus weist auf gewerblich betriebene Unternehmen hin, nicht also zB auf Vereinsräume oder eine Wärmestube bzw Räume karitativer Einrichtungen. BMG: Der Betriebsstättenbegriff erfasst auch ausgelagerte Verkaufsstellen wie zB von Christbaumverkäufern (unabhängig davon, ob diese im Rahmen eines Marktes im Freien oder unabhängig davon verkauft werden) (BMG).

2. Abs. 1 Z 4 gilt mit der Maßgabe, dass
 - a) bei Einkaufszentren die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten ohne Berücksichtigung des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten als auch im Verbindungsbauwerk maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass **pro Kunde 20 m²** der so ermittelten Fläche zur Verfügung stehen, wobei sich in Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß Abs. 1 Z 5 (*körpernahe Dienstleistungen*) nur so viele Kunden im Kundenbereich aufhalten dürfen, dass **pro Kunde 10 m²** zur Verfügung stehen,
 - b) bei **Markthallen** die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass **pro Kunde 20 m²** der so ermittelten Fläche bzw des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.
3. Das **Betret**en der **Verbindungsbauwerke** einschließlich Gang-, Aufzugs-, Stiegen- und sonstiger allgemein zugänglicher Bereiche ist für Kunden **ausschließlich zum Zweck des Durchgangs** zu den Kundenbereichen der Betriebsstätten zulässig.
4. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.
5. Der Betreiber von baulich verbundenen Betriebsstätten hat basierend auf einer **Risikoanalyse** ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes **COVID-19-Präventionskonzept** zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu **enthalten**:
 - a) spezifische Hygienevorgaben,
 - b) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 - c) Risikoanalyse,
 - d) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 - e) Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,
 - f) Regelungen zur Steuerung der Kundenströme und Regulierung der Anzahl der Kunden,
 - g) Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
 - h) Vorgaben zur Schulung der Händler und Betreiber von Gastgewerben in Bezug auf Hygienemaßnahmen,
 - i) Regelungen zur Verhinderung veranstaltungsähnlicher Zusammenkünfte.

Der Betreiber von baulich verbundenen Betriebsstätten hat die Einhaltung dieser Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen⁴⁰ sicherzustellen.

(3) Zusätzlich zu Abs. 1 ist das Betreten von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen⁴¹ nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Betreiber dürfen Kunden in Betriebsstätten zur **Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen**⁴² nur einlassen, wenn diese einen Nachweis über ein negatives Ergebnis

⁴⁰ Bestellung eines Covid 19-Beauftragten!

⁴¹ In der V wird keine klar definierte Abgrenzung zwischen Dienstleistungs- und Freizeit/Kultureinrichtungen vorgenommen, was zu willkürlich anmutenden Festlegungen Anlass gibt; so wurden Reisebüros und Solarien als (nicht körpernahe) Dienstleistungen qualifiziert (WKO, BMG), wiewohl beide lupenreine Freizeitbereiche sind; Freizeitleistungen sind ja zu einem großen Teil Dienstleistungen. Als letztere werden wohl korrekterweise im Kern jene aus Gewerbe und Handwerk zu verstehen sein, aber auch solche aus den Bereichen Finanzdienstleistung, Verkehr/Transport, IT und Consulting. Eine Kriterienliste geöffneter/geschlossener Branchen findet sich auf www.wko.at; sie ist aufgrund der unklaren Vorgabe der Verordnung zum Teil ebenso unbestimmt.

⁴² Das wirft mangels einer näheren Definition Abgrenzungsfragen auf. Fehlgeleitet ist mA die Rechtsmeinung, Solarien gehörten nicht dazu, weil hier nämlich sehr wohl Aufsicht und Bedienung notwendig ist; reine Automaten/SB-Solarien werden zB in Wien gar nicht genehmigt. Damit wird die (in der V nicht definierte) Abgrenzung zwischen Dienstleistungs- und Freizeitunternehmen durchbrochen.

eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorweisen, deren Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Als körpernahe Dienstleistungen gelten insbesondere Dienstleistungen der Friseure und Perückenmacher (Stylisten), Kosmetiker (Schönheitspfleger), hierbei insbesondere das Piercen und Tätowieren, sowie der Masseur und Fußpfleger.

2. **Dienstleistungen zu Aus- und Fortbildungszwecken**⁴³ dürfen jeweils nur gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt erbracht werden.⁴⁴ Sonstige Dienstleistungen dürfen nur gegenüber so vielen Personen erbracht werden, als zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind.⁴⁵ Für Dienstleistungen zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken gilt § 13 Abs. 4 und 5.
3. Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden, ist diese nur zulässig, sofern während der Dienstleistungserbringung keine Speisen und Getränke konsumiert werden.

(4) Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung

1. der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Kunden und Dienstleister und/oder

2. vom Kunden das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindesten gleichwertig genormtem Standard nicht eingehalten werden,

ist diese unbeschadet des Abs. 3 Z 3 (*keine Speisen/Getränke*) nur zulässig, wenn durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Frage:

Dürfen körpernahen Dienstleister zum Kunden in die private Wohnung kommen? Grundsätzlich ja unter den Rahmenbedingungen des § 1, ebenso wie alle anderen Gewerbetreibenden (Handwerker, Gärtner,.....). Das gilt auch für den Tanztrainer, Fitnesstrainer, Nachhilfelehrer. Dabei dürfen im privaten Wohnbereich auch mehrere dort wohnende Personen serviert werden, zB Tanztraining für Eltern und Kinder. Im privaten Wohnbereich gilt formal weder Mindestabstand noch MNS, was aber durch eine private Hausordnung vorgeschrieben werden kann.

(5) Abs. 1 Z 1 bis 3 ist sinngemäß anzuwenden auf

1. Märkte im Freien,
2. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Parteienverkehr sowie
3. geschlossene Räume von Einrichtungen zur **Religionsausübung**.

(6) Abs. 1 Z 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden auf

⁴³ zB Hundetrainer, Nachhilfeunterricht

⁴⁴ Zu § 5 Abs. 3 Z 2 1. Satz wird ergänzend klargestellt, dass dies eine lex specialis zu § 13 Abs. 3 Z 10 darstellt. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass keine Gruppenkurse stattfinden. Festgehalten wird, dass beispielsweise die Tätigkeit des Friseurs eine Dienstleistung gegenüber einer (einzelnen) Person darstellt, unabhängig davon, ob sie von unterschiedlichen Dienstleistern vor Ort betreut wird. (BMG)

⁴⁵ womit Dienstleistungen, die im Wesentlichen nicht gegenüber Personengruppen erbracht werden (Notar, Bank- bzw. Versicherungsberatungen udgl), nur gegenüber Personen erbracht werden dürfen, die zur Erbringung der Dienstleistung unbedingt erforderlich sind.

1. Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser,
2. Bibliotheken,
3. Büchereien,
4. Archive,
5. Tierparks, Zoos und botanische Gärten.

Anmerkungen: In den Freibereichen besteht keine Maskenpflicht.

(7) Der Betreiber von Betriebsstätten des Handels....darf das Betreten des Kundenbereichs für Kunden nur **zwischen 6 und 19 Uhr** zulassen. Restriktivere Öffnungszeitenregeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(8) Abs. 7 gilt nicht für

1. Stromtankstellen,
2. Betriebsstätten gemäß § 2 Z 1, 3 und 4 sowie § 7 Z 1 und 3 des Öffnungszeitengesetzes*

** Warenabgabe aus Automaten;*

Tankstellen für den Verkauf von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge sowie für den Kleinverkauf von im § 157 Abs. 1 Z 2 GewO angeführten Waren nach Maßgabe des § 157 Abs 2 GewO; Verkaufsstellen in Bahnhöfen und Autobusbahnhöfen, auf Flughäfen und an Schiffslandeplätzen für den Verkauf von Lebensmitteln, Reiseandenken und notwendigem Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise- und Toiletteartikel, Filme und dergleichen) und Artikeln des Trafiksortiments nach Maßgabe der Verkehrszeiten; die dem Verkauf dieser Waren gewidmete Fläche darf pro Verkaufsstelle 80 Quadratmeter nicht übersteigen. Als Verkaufsstelle im Sinne dieser Bestimmung ist eine Verkaufsstelle nur dann anzusehen, wenn sie ausschließlich durch die betreffende Verkehrseinrichtung zugänglich ist

3. das Betreten von Apotheken während der Bereitschaftsdienste.....

Ort der beruflichen Tätigkeit

Anmerkung:

Die Bestimmung ergänzt jene über die Kundenbereiche (§ 5), hier geht es um den backoffice-Bereich. Dieser „Ort“ kann auch ein wechselnder sein, zB im Falle einer Filmproduktion.

Kann es sich dabei auch um eine Veranstaltungsstätte handeln?

Selbstverständlich, wenn dort Arbeitnehmer tätig sind; diesfalls ist im Arbeitsbereich jedenfalls § 6 anzuwenden, im Darbietungs/Publikumsbereich zusätzlich § 13 - im Zweifel gilt die jeweils strengere Bestimmung!

§ 6. (1) Beim **Betret**en von **Arbeitsorten** ist darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise **außerhalb der Arbeitsstätte** erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein **Einvernehmen** finden.

(2) Beim Betreten von Arbeitsorten ist

1. zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens zwei Metern** einzuhalten und

2. eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische **Schutzvorrichtung** zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige **geeignete Schutzmaßnahmen** minimiert werden kann⁴⁶. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, **organisatorische Schutzmaßnahmen** wie das Bilden von festen Teams.

(3) Darüber hinaus können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer **strengere Vereinbarungen** zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung getroffen werden.

(4) Zusätzlich zu Abs. 2 dürfen Arbeitsorte durch.....

2. Arbeitnehmer in Bereichen der Lagerlogistik, in denen der Mindestabstand von zwei Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann,
3. Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt,
4. Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind

nur betreten werden, wenn spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach und kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kundenkontakt,.....bei Parteienverkehr und den in Z 2 genannten Bereichen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Der Nachweis über einen negativen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 ist gegenüber dem Arbeitgeber vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten.....

(6) Abs. 2 bis 5 gilt auch für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG)...., wobei zusätzlich

1. Erbringer körpernaher Dienstleistungen diese nur betreten dürfen, wenn ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegt, vorliegt;

.....

(7) § 4 Abs. 1 ist auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese zu beruflichen Zwecken verwendet werden.

(8) Der **Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern** hat basierend auf einer **Risikoanalyse** ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes **COVID-19-Präventionskonzept** zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu **enthalten**:

- a) spezifische Hygienevorgaben,

⁴⁸ Auch bei Arbeiten im Freien, zB auf Baustellen, gilt zusätzlich zum 2 Meter Abstand die Pflicht eine MNS-Maske zu tragen. Die WKO weist ausdrücklich darauf hin, dass dies schwer durchführbar und den körperlich Arbeitenden schwer zumutbar ist.

- b) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- c) Risikoanalyse,
- d) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- e) Regelungen für Mitarbeiter- und Kundenströme,
- f) Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen.

Der Betreiber.....hat die Einhaltung dieser Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Anmerkung:

Aus Abs 8 ergeben sich Fragen. Zum einen sind hier wohl nur feste (dauerhaft betriebene) Betriebsstätten gemeint, also zB nicht bloß temporäre Baustellen oder Veranstaltungsstätten. Ferner ist die Bestimmung wohl nur anzuwenden, wenn sich de facto mehr als 51 Arbeitnehmer gleichzeitig in der Arbeitsstätte befinden, also nicht zB im Falle von home office. Der Begriff „Betriebsstätte“ wird nicht definiert, möglicherweise sind damit gewerblich betriebene Unternehmen gemeint, also zB nicht Vereine.

Gastgewerbe

§ 7. (1) Das Betreten und Befahren von Betriebsstätten **sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe** zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes ist **untersagt**.

*Welche sind die **Betriebsarten der Gastronomie?***

☞ *Dazu sehen Sie*

<https://www.wko.at/branchen/w/tourismus-freizeitwirtschaft/gastronomie/Betriebsarten-in-der-Gastronomie.html>

Nicht dazu zählen neben den Nebenrechten bestimmter anderer Gewerbe (Fleischhauer, Bäcker, Konditoren) Speisen- und Getränkeautomaten und die Buschenschank (landwirtschaftliches Nebenrecht). Daher darf zB vor einem Automaten auch im Stehen konsumiert werden. Ferner nicht der nicht gewerbsmäßige Ausschank von Getränken bzw Verabreichung von Speisen zB im karitativen Bereich.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

.....

4. Betrieben,

wenn diese ausschließlich durch die nicht zum bloßen Besuch aufhältigen Personen oder durch Betriebsangehörige genutzt werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht für **Beherbergungsbetriebe**, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht bzw. ausgeschenkt werden. Die Verabreichung und Konsumation hat tunlichst in der Wohneinheit zu erfolgen.

(4) Abs. 1 gilt nicht für **öffentliche Verkehrsmittel**, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Benutzer des öffentlichen Verkehrsmittels verabreicht bzw. ausgeschenkt werden.

(5) Hinsichtlich der Ausnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 gilt:

1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und - ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz - eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
2. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe⁴⁷ der Ausgabestelle erfolgt.
3. Speisen und Getränke dürfen in der Betriebsstätte **nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen** konsumiert werden. Der Betreiber hat die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Personengruppen⁴⁸ ein Abstand von mindestens einem Meter besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
4. Für den Betreiber und seine Mitarbeiter gilt bei Kundenkontakt § 6 Abs. 4.
5. **Selbstbedienung** ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen⁴⁹ das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(6) Hinsichtlich der Ausnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 darf der Betreiber das Betreten und das Befahren der Betriebsstätte nur im Zeitraum **zwischen 6 und 19 Uhr** zulassen.....Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(7) Abweichend von Abs. 1 ist die **Abholung** von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken zwischen 6 und 19 Uhr zulässig. Die Speisen und Getränke dürfen **nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert** werden.⁵⁰ Bei der Abholung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

(8) Abs. 1 gilt nicht für **Lieferservices**.⁵¹ § 6 Abs. 4 gilt.

Beherbergungsbetriebe

§ 8. (1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben ist **untersagt**.

*Für das touristische Campen sind **Campingplätze** derzeit geschlossen. Befinden sich Dauercamper auf der Anlage, ist dies gestattet. Auch die Sanitäreinrichtungen dürfen geöffnet sein. Hier ist auf die Hygienemaßnahmen und auf den Abstand zu achten. Die Sanitäreinrichtungen können auch während der Ausgangssperre von 20 - 6 Uhr benützt werden.*

(2) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind.

⁴⁷ Zumindest außerhalb Armreichweite

⁴⁸ Bei Einzelgästen: zwischen den Tischen

⁴⁹ zB Bereitlegen von Einweghandschuhen

⁵⁰ Hier ist wohl gemeint: an öffentlich zugänglichen Orten.

⁵¹ Kein Catering, daher nur Lieferung bis zur Haus/Wohnungs/Eingangstüre

Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze, sofern es sich dabei nicht um Dauerstellplätze handelt, sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(3) Abs. 1 gilt **nicht** für das Betreten eines Beherbergungsbetriebs

1. durch Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung,

.....

3. aus **unaufschiebbaren beruflichen** Gründen⁵²,

4. zu **Ausbildungszwecken gesetzlich anerkannter Einrichtungen**⁵³,

5. zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses,

.....

für die unbedingt erforderliche Dauer.

(4) Der Gast hat in allgemein zugänglichen Bereichen gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht zur Gästegruppe in der gemeinsamen Wohneinheit gehören, einen Abstand von mindestens **zwei Metern** einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn durch **geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung** das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Beim Betreten allgemein zugänglicher Bereiche in geschlossenen Räumen ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(5) Für den Betreiber und seine Mitarbeiter gilt bei Kundenkontakt § 6 Abs. 4.

Sportstätten

§ 9. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG)*

**Sportstätte: Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (zB Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten; daraus ist zu schliessen, dass ein Naturhang zB (auch mit Skiliften) keine solche Anlage darstellt, ebenso wenig ein Naturgewässer. Sehr wohl aber ein künstlich angelegter Eislaufplatz.*

zum Zweck der Ausübung von Sport ist **untersagt**.

(2) **Ausgenommen** vom Verbot des Abs. 1 sind Betretungen von Sportstätten

1. durch **Spitzensportler** gemäß § 3 Z 6 BSFG*,

** Leistungssport/Spitzensport: Wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale oder internationale Höchstleistungen hervorzubringen*

auch aus dem Bereich des Behindertensportes, oder Sportler, die ihre sportliche Tätigkeit beruflich ausüben und daraus Einkünfte erzielen oder bereits an internationalen Wettkämpfen gemäß § 3 Z 5 BSFG*

⁵² Bestätigung eines Dienst/Auftraggebers günstig

⁵³ zB Rettungsdienste, Wifi, BFI,.....

* *Wettkampfveranstaltung, die im Rahmen der Bestimmungen des International Olympic Committee (IOC), des International Paralympic Committee (IPC), des Europäischen Olympischen Comités (EOC), einer Organisation der International Organizations of Sports for Disabled (IOSD), der International World Games Association (IWGA), von Special Olympics oder eines internationalen Sportfachverbands stattfindet oder bei der technische Funktionärinnen/Funktionäre der Wettkampfveranstaltung von diesen benannt werden*

teilgenommen haben, deren Betreuer und Trainer sowie Vertreter der Medien. Die Sportler haben zu Betreuern und Trainern sowie Vertretern der Medien einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten; für Betreuer, Trainer und Vertreter der Medien gilt § 6 (Arbeitsorte) sinngemäß.

2. **im Freien**⁵⁴ durch nicht von Z 1 erfassten Personen (*Hobby-, Freizeitsportler*). In diesem Fall dürfen die Sportstätten nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es **nicht zu Körperkontakt** kommt, betreten werden. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen dabei nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist.⁵⁵ Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt. § 1 (*öffentlicher Ort*) und § 5 Abs. 1 Z 4 (*20m²-Regel*) gelten sinngemäß.

Anmerkung:

Hier wird nicht auf die Sportartspezifität im Hinblick auf die Sportausübung abgestellt, sondern lediglich darauf, dass es bei der Ausübung von Sport im Allgemeinen nicht mehr zu Körperkontakt kommt. In diesem Zusammenhang ist auch der Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten, der jedoch kurzfristig unterschritten werden darf. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass die Ausübung von z.B. Fußball- oder Handballsport im Wettkampfformat unzulässig ist, da hier von - nicht nur kurzfristigem - Körperkontakt auszugehen ist. Zulässig ist hingegen auch in den zuvor erwähnten Sportarten die Durchführung von Trainingseinheiten, bei denen es nicht zu Körperkontakt kommt. Hinsichtlich der Ausübung von Sport durch Menschen mit Behinderungen ist klarstellend insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Mindestabstand nicht einzuhalten ist, wenn und soweit die Ausnahmen nach § 17 Abs. 9 Z 3 bzw. Z 9 erfüllt werden. (BMS)

Tennis für Einzel geöffnet.

Für den Gruppensport sind Tennisplätze geschlossen zu halten. Ein Einzel ist im Außenbereich möglich. Analoges gilt zB für Golfplätze.

(3) Bei der Ausübung von **Mannschaftssport** oder Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu **Körperkontakt** kommt, durch Sportler gemäß Abs. 2 Z 1 ist vom verantwortlichen Arzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes **COVID-19-Präventionskonzept** zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu **kontrollieren**. Vor erstmaliger⁵⁶ Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist durch einen molekularbiologischen **Test** oder einem Antigen-Test nachzuweisen, dass die

⁵⁴ zB Golf-, Tennisplätze; eine Minigolfanlage (kein bestehender Sportzweig) ist hingegen ein (geschlossener) Freizeitbetrieb

⁵⁵ WC, Garderobe, Sanitärräume

⁵⁶ Bei wiederkehrender Aktivität: Täglich?

Sportler SARS-CoV-2 negativ sind. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

1. jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden zehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

(4) Das **COVID-19-Präventionskonzept** gemäß Abs. 3 hat zumindest Folgendes zu **beinhalten**:

1. Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand⁵⁷,
2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Gesundheitschecks⁵⁸ vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,
8. bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen

Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist....

Anmerkung: Ein Covid 19-Beauftragter ist nicht vorgeschrieben. Inhalt und Umfang des Gesundheitschecks (Z 3) werden nicht näher bestimmt. Insbesondere bleibt unklar, ob getestet werden muss.

Freizeit- und Kultureinrichtungen

In seinem Erkenntnis V 530/2020-11 vom 9. März 2021 hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass der Begriff „Freizeitbetrieb“ im gewerberechtlichen Sinn, dh der Gewerbeordnung, zu verstehen ist. Insbesondere Fitnesscenter und Solarien sind daher richtigerweise hier einzureihen. Dieses wichtige Erkenntnis erteilt der vom Sozialministerium immer wieder vertretenen Rechtsansicht, im Gesundheitswesen könnten autochthone, von den sonstigen rechtlichen Grundlagen abgehobene Begrifflichkeiten verwendet werden, eine klare Absage und festigt den rechtsstaatlichen Grundsatz der „Einheitlichkeit der Rechtsordnung“.

§ 12. (1) Das Betreten von Freizeit- und Kultureinrichtungen zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen ist **untersagt**.

(2) Als **Freizeiteinrichtungen** gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen. Freizeiteinrichtungen, deren Betreten gemäß Abs. 1 untersagt ist, sind insbesondere

⁵⁷ Keine Präzisierung, durch wen und in welchem Umfang

⁵⁸ Muss wohl keine Testung beinhalten, aber nach einer schriftlich festgelegten Checkliste erfolgen

1. Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks,
2. Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG)*;

* Hallenbäder, künstliche Freibäder, Warmsprudelbäder (Whirl Pools), Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Bäder an Oberflächengewässern, Kleinbadeteiche

in Bezug auf Bäder gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 BHygG (Bäder an Oberflächengewässern) gilt das Verbot gemäß Abs. 1 nicht, wenn in diesen Bädern ein Badebetrieb nicht stattfindet,

3. Tanzschulen,
4. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos,
5. Schaubergwerke,

7. Indoorspielplätze,

8. Paintballanlagen und

9. Museumsbahnen,

nicht aber Tierparks, Zoos und botanische Gärten.

Im Freibereich der zuletzt genannten Freizeitbetriebe besteht keine Maskenpflicht.

⁵⁹Was gilt für Reitbetriebe?

Das notwendige Bewegen und Versorgen der Tiere durch den Eigentümer ist unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen weiterhin möglich. In den Innenbereichen ist eine FFP2 Maske zu tragen und ein Abstand von mindestens zwei Metern ist einzuhalten.

Auch die dafür notwendigen Anlagen (Koppel, Reithalle) dürfen benützt werden. Sofern es sich bei der Reithalle um eine Sportstätte handelt, darf sie zur Sportausübung durch Spitzensportler betreten werden.

Ein Einzelunterricht im Freien wie im geschlossenen Raum ist gestattet.

Auch hier gilt der Mindestabstand von zwei Metern. Außerdem müssen 20 m² pro Person zur Verfügung stehen.

Was gilt für Fremdenführer?

Diese befinden sich als Freizeitbetriebe im Lockdown.

Maßnahmen für Campingbetriebe

Für das touristische Campen sind Campingplätze derzeit geschlossen.

Befinden sich Dauercamper auf der Anlage oder wollen zu Ihrer Parzelle, ist dies gestattet.

Auch die Sanitäranlagen dürfen geöffnet sein. Hier ist auf die Hygienemaßnahmen und auf einen Abstand von zwei Metern zu achten. Die Sanitäranlagen können auch während der Ausgangssperre von 20-6 Uhr benützt werden. Gastronomiebetriebe dürfen ausschließlich die

⁵⁹ Die nachfolgenden Rechtseinschätzungen stammen vom Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe (WKO).

Beherbergungsgäste versorgen. Die Verabreichung und Konsumation hat in der Wohneinheit zu erfolgen.

Maßnahmen für Solarien

Solarien sind Betriebsstätten, in welchen in der Regel keine körpernahen Dienstleistungen angeboten werden. Es kommen die allgemeinen Regelungen für Betriebsstätten zur Anwendung. Es gilt insbesondere, dass mindestens 20m² pro Kunde zur Verfügung stehen müssen, sowie der Mindestabstand von 2 m zwischen Personen, die nicht zumindest zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben. Es gilt die Tragepflicht einer FFP2 Maske (außer auf der Sonnenbank selbst, wenn nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann). Eine wöchentliche Testung der Mitarbeiter (mit unmittelbarem Kundenkontakt) ist vorgesehen.

Sollte sich der Mitarbeiter keiner Testung unterziehen wollen, so ist eine FFP2 Maske verpflichtend. Wenn sich der Mitarbeiter einer wöchentlichen Testung unterzieht, ist ein MNS Schutz ausreichend.

Mitarbeiter ohne unmittelbaren Kundenkontakt, benötigen weiterhin einen MNS. Ebenfalls ist ein zwei Meter Abstand verpflichtend.

Das Betreten ist zwischen 6 und 19 Uhr zulässig.

Aufgrund dieser Auslegung ist es Solarien gestattet, zu öffnen.

(3) Als **Kultureinrichtungen** gelten Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen. Kultureinrichtungen, deren Betreten gemäß Abs. 1 untersagt ist, sind insbesondere⁶⁰:

1. Theater,
2. Konzertsäle und -arenen,
3. Kinos,
4. Varietees und
5. Kabarettts,

nicht aber ⁶¹Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive.

Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Als **Veranstaltung** gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen

⁶⁰ Demonstrative Benennung; Was ist zB mit Ausstellungen im Kulturbereich? Veranstaltung oder Kulturbetrieb? Der bekannten (aber wenig schlüssigen) Sichtweise des BMG folgend, wird man unterteilen: Dauer- bzw länger dauernde solcher Ausstellungen = Kulturbetrieb, sonst Veranstaltung.

⁶¹ Als Museen, Kunsthallen bzw. kulturelle Ausstellungshäuser gelten auch mobile Ausstellungen (sog. „Wanderausstellungen“) an Orten, die - wie ortsfeste Museen - Ausstellungen beherbergen, da das von den zu erwartenden Besuchern an den Tag gelegte Verhalten, jenem in einem ortsfesten Museum gleichzuhalten ist. (BMG)

jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

Kommentar:

Achtung! Hier wird ein völlig autochthoner „Veranstaltungs“begriff verwendet, der mit dem landesrechtlichen nichts zu tun hat und sich über die Abgrenzung zum Gewerberecht hinwegsetzt. Dieser diffuse Veranstaltungsbegriff überschneidet sich zT mit anderen, in der V nicht näher definierten Begriffen wie Dienstleistungen, Kultur- und Freizeitbetrieben. Das BMG dürfte die Rechtsansicht vertreten, dass „Veranstaltungen“ Einzelereignisse sind und nicht kontinuierliche Betriebsführungen. So wäre eine Einzelausstellung an einem Tag hier als Veranstaltung einzuordnen, eine kulturelle Dauer- oder länger dauernde Ausstellung hingegen als Kulturbetrieb; analoges würde dann für Filmvorführungen im Verhältnis zu Kinos gelten. Auch bei den Märkten wird diese Auffassung vertreten. Verfehlt ist mE die Auffassung, Fremdenführungen seien Veranstaltungen: sie sind Gegenstand eines reglementierten Gewerbes nach der GewO und die Tätigkeit von Fremdenführern ist prinzipiell auf Dauer angelegt; hier liegt demnach ein Freizeitunternehmen vor. Laut Mitteilung der WKO könnten in der Sichtweise des BM auch inszenierte Spiele, Auktionen (Versteigerungen) oder Speed-Datings „Veranstaltungen“ im Sinne der LockerungsV sein, obwohl es sich hier durchwegs um Gewerbe nach der GewO handelt. Der hier eingeführte Begriff der Veranstaltung umfasst auch Interaktionen ohne Besucher, zB gemeinsames Trainieren mit einem Sportlehrer.

Wie ist das in Covid-Zeiten so strapazierte „Joga im Park“ zu qualifizieren?

Als Interaktion = gemeinsames Yoga betreiben: wenn geplant/organisiert → nach der Covid-V eine Veranstaltung

Als Joga-Unterricht (geplant/organisiert): Dienstleistung, nur gegenüber Personen aus einem Haushalt

Achtung! Wenn durch die jeweilige Aktivität der Gemeingebrauch des (öffentlichen) Parks überschritten wird, ist eine Benutzungsgenehmigung der Parkverwaltung (Gartenamt, Gemeinde) notwendig.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz.....,
3. Veranstaltungen im Spitzensport gemäß § 13,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen⁶², sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,

⁶² zB Vollversammlung eines Vereins, Gesellschafterversammlung

Grundsatzfrage:

Gilt die Verordnung eigentlich auch für Vereine?

Vereinsräume sind grundsätzlich keine Räume nach ← § 5 (Lücke), aber auch nicht häuslicher Privatbereich. Unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können, sowie unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen (Vorstandssitzung, Generalversammlung), sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist, können stattfinden. Für ein „zwangloses Zusammensitzen“ nach der beruflichen Tätigkeit außerhalb dieser Tatbestände, ggf. auch mit Essen und Trinken außerhalb gastronomischer Tätigkeiten (kostenlose Abgabe, selber im Handel besorgt,.....), besteht hingegen keine Rechtsgrundlage.

6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz⁶³, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
.....
8. Proben und künstlerische Darbietungen⁶⁴ ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,
9. Zusammenkünfte zum Zweck der Ausübung von **Sport im Freiluftbereich**⁶⁵, bei dessen Ausübung es **nicht zu Körperkontakt** kommt, von **nicht mehr als zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben**, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen⁶⁶,
10. Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen **Selbsthilfegruppen**⁶⁷,
11. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, **zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2012**.....und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.
12. Zusammenkünfte von nicht mehr als vier Personen⁶⁸, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger und
13. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen⁶⁹.

Religiöse Veranstaltungen sind laut § 15 aus der ganzen V ausgenommen.

⁶³ zB Betriebsversammlung

⁶⁴ die eigentlich keine solchen sind mangels Rezipienten

⁶⁵ In- oder außerhalb einer Sportstätte, auch am öffentlichen Ort

⁶⁶ Der im Grundsatz vorgesehene Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, darf kurzfristig unterschritten werden.

Diesbezüglich siehe die Ausführungen zu § 9 Abs 2 Z 2. (BMS)

⁶⁷ Unter einer **Selbsthilfegruppe** ist ein freiwilliger Zusammenschluss von und für Menschen mit gleichen gesundheitlichen, psychischen oder sozialen Problemen ohne oder nur mit geringer Beteiligung professioneller Therapeuten zu verstehen (siehe Pschyrembel Online, Klinisches Wörterbuch). Im Verordnungstext werden die zulässigen Zusammenkünfte auf solche von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen eingeschränkt, da ansonsten - siehe die vorherige Definition - entsprechende Möglichkeiten zur Umgehung bestünden. Der Begriff „psychosozial“ bedingt einen Zusammenhang zwischen den zugrundeliegenden psychischen (z.B. Fähigkeiten) und sozialen (z.B. Sprache, Kultur) Faktoren, so dass das Vorhandensein lediglich von sozialen Faktoren einer zulässigen Selbsthilfegruppe entgegensteht. Im Rahmen derartiger Zusammenkünfte besteht sowohl die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes von zwei Metern, als auch jene zum Tragen einer FFP2-Maske. (BMS)

⁶⁸ allerdings nur an erlaubten Orten, also zB nicht in der Mall eines Einkaufszentrums

⁶⁹ Es sei denn, diese hier pauschal inkriminierten Orte dienen doch Wohnbedürfnissen; jedenfalls nicht der Fall kann das sein bei örtlich entfernt bzw getrennt vom Wohnbereich gelegenen Einrichtungen dieser Art.

Wie ist die Veranstaltung räumlich abzugrenzen?

Fest steht, dass jede Veranstaltung eigens zu beurteilen ist (wichtig bei benachbarten Veranstaltungen). Für die räumliche Abgrenzung sind mangels einer Regelung in der LockerungsV die veranstaltungsrechtlichen Grundsätze heranzuziehen: ausschlaggebend ist danach die räumliche Erstreckung der Veranstaltungsstätte bzw der behördlich genehmigte Streckenverlauf. Bei privaten Veranstaltungen fehlt dazu allerdings jegliche Regelung. Im Zweifelsfall wird zu beurteilen sein, bis wohin die Darbietungen wahrnehmbar sind. Es wird dazu allerdings auch die Meinung vertreten, dass an sich an den tatsächlichen Besucherströmen orientieren sollte.

Gelten diese Regelungen auch für Roadshows bzw mobile Veranstaltungen?
Ja, es ist diesfalls der jeweilige Veranstaltungsort zu betrachten.

(4) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9, 10, 11 und 12 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 sowie bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 12 in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Bei Zusammenkünften nach Abs. 3 Z 9 darf der Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, kurzfristig unterschritten werden.

(5) Für Zusammenkünfte zu Aus- und Fortbildungszwecken sowie für *(unbedingt notwendige berufliche)* Zusammenkünfte gemäß Abs. 3 Z 1 im Kundenbereich von Betriebsstätten gilt § 5 Abs. 1 Z 4 und 5 (10/20m²-Regel) nicht.

(6) Bei **Proben und künstlerischen Darbietungen** gemäß Abs. 3 Z 8 *(ohne Besucher)* gelten § 6 *(Ort der beruflichen Tätigkeit)* und § 9 Abs. 3 letzter Satz *(Maßnahmen bei Infektion)* sinngemäß. Basierend auf einer Risikoanalyse ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Zudem ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienevorgaben,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. Regelungen zur Steuerung des Teilnehmeraufkommens,
5. Vorgaben zur Schulung der Teilnehmer in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein **datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten**, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Teilnehmer von Proben oder künstlerischen Darbietungen, beinhalten.

(7) Bei Zusammenkünften nach Abs. 3 Z 9 im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten hat der Verein oder der Betreiber der nicht öffentlichen Sportstätte⁷⁰ ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes **COVID-19-Präventionskonzept** zur Minimierung des

⁷⁰ Diesfalls OHNE vorherige Risikoanalyse? Redaktionsfehler?

Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.⁷¹ Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu **enthalten**:

1. Verhaltensregeln von Sportlern in hygienischer Hinsicht,
2. Gesundheitscheck vor der Sportausübung,
3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material und
4. Nachvollziehbarkeit von Kontakten.

Die Teilnahme der volljährigen Betreuungspersonen.....ist nur zulässig, wenn dem Veranstalter spätestens alle sieben Tage jeweils ein negatives Ergebnis eines Antigen-**Tests** auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgelegt wird. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist bei Kontakt mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. An einem Veranstaltungsort dürfen **mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig** stattfinden, sofern die Höchstzahlen nach Abs. 3 Z 9 pro Zusammenkunft nicht überschritten werden und durch **organisatorische Maßnahmen**, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

(8) Bei Zusammenkünften gemäß Abs. 3 Z 11 darf der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausnahmsweise unterschritten werden, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(7) Kann bei Zusammenkünften gemäß Abs. 3 Z 11 (*Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken und zu beruflichen Abschlussprüfungen*) auf Grund der Eigenart der Aus- oder Fortbildung von Personen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden⁷², ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. **Die Personenbeschränkung nach Abs. 3 Z 9 gilt nicht für zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personen.**

Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit § 14.

(1) Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit sind mit bis zu zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen zulässig.

(2) An einem Veranstaltungsort dürfen mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahlen nach Abs. 1 pro Veranstaltung nicht überschritten werden und durch organisatorische Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

(3) Bei der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit kann

1. der Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben,
oder
2. das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard oder einer den

⁷¹ Hier wird an Einrichtungen angeknüpft, die zur Erfüllung dieser Verpflichtung auch in tatsächlicher Hinsicht in der Lage sind, wovon bei Zusammenkünften, die nicht in institutioneller Form stattfinden, nicht auszugehen ist. (BMS)

⁷² zB: Tanzlehrausbildung, Ausbildung im Sportbereich

Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gemäß § 17 Abs. 4 entfallen, sofern dies im COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 4 vorgesehen ist.

(4) Der Veranstalter hat⁷³ ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und einzuhalten.

(5) Das Präventionskonzept gemäß Abs. 4 hat insbesondere zu enthalten:

1. Schulung der Betreuungsperson,
2. spezifische Hygienemaßnahmen,
3. organisatorische Vorgaben im Hinblick auf die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben,
4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

(6) Die Teilnahme der Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an Veranstaltungen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit in geschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn dem Veranstalter ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorliegt.

(7) Die Teilnahme der volljährigen Betreuungspersonen ist nur zulässig, wenn dem Veranstalter spätestens alle sieben Tage jeweils ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgelegt wird. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist bei Kontakt mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(8) Abs. 1 gilt nicht für Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

Anmerkung:

Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit beinhaltet jugenderzieherische und -bildende Maßnahmen, die die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von Jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen schulischen Bildungssystems oder der durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Dienste erbracht werden. Ein zentrales Wesensmerkmal ist zudem, dass die Kinder- und Jugendarbeit ein freiwilliges Angebot in der Freizeit ist, und dass Kinder und Jugendliche daher nicht zur Teilnahme verpflichtet werden können. Auch wenn Freizeit dabei betont wird, zielt außerschulische Jugendarbeit dabei aber auch auf informelles und non-formales Lernen während der schulfreien Zeit ab. Im Hinblick auf die Zulässigkeit mehrerer gleichzeitiger Zusammenkünfte ist festzuhalten, dass mit den Maßnahmen zur Vermeidung von Vermischung sichergestellt werden muss, dass im Falle einer Infektion in einer der Gruppen keine Kontaktpersonen der Einstufungen K1 oder K2 in einer anderen Gruppe vorhanden wären.

Im Bereich der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit besteht eine enorme Diversität im Hinblick auf die dargebotenen Betreuungsformen und Betreuungsangebote auch im Zusammenhang mit dem abzudeckenden Altersspektrum. Vor diesem Hintergrund würde die uneingeschränkte Anordnung einer Abstandspflicht und einer Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder eines MNS nicht zu sachgerechten Ergebnissen

⁷³ Ohne vorherige Risikoanalyse?

führen. Stattdessen bleibt es dem Veranstalter überlassen festzulegen, in welchen Bereichen - unter Zugrundelegung des Standes der Wissenschaft - eine dieser Pflichten gelten soll. Ein Verzicht auf Masken- und Abstandspflicht ist hingegen unzulässig. In Abs. 5 wird eine Ausnahme für jene Personen geschaffen, die insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation dieser Veranstaltungen zur Durchführung erforderlich sind. Im Hinblick auf die in Abs. 7 vorgesehene Testpflicht ist auf die Ausnahmebestimmung des § 17 Abs. 13 hinzuweisen, wonach die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr gilt. Die in Abs. 8 vorgesehene Ausnahme von Abs. 1 gilt nicht für die dort genannten Betreuungspersonen, sondern lediglich für sonstige zur Durchführung in organisatorischer Hinsicht erforderliche Personen. (BMS)

Sportveranstaltungen im Spitzensport

§ 15. (1) Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Spitzensportler....Sport ausüben, sind in **geschlossenen Räumen mit bis zu 100** und **im Freiluftbereich mit bis zu 200 Sportlern** zuzüglich der Trainer, Betreuer und sonstigen Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, zulässig. Der Veranstalter hat für diese Personen basierend auf einer **Risikoanalyse** ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes **COVID-19-Präventionskonzept** zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen⁷⁴.

(2) Das **COVID-19-Präventionskonzept**....hat bei Mannschaftssportarten oder bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, dem § 9 Abs. 4 zu entsprechen. Für **Individualsportarten** hat das COVID-19-Präventionskonzept insbesondere **zu enthalten**:

1. Vorgaben zur Schulung⁷⁵ der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
4. Regelungen zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer,
5. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
7. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
8. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

(3) Durch **ärztliche Betreuung** und durch **COVID-19-Testungen** der Sportler, Betreuer und Trainer ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird. Für Betreuer, Trainer und sonstige Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, gilt zudem § 6 (*Arbeitsorte*) sinngemäß, für die Sportler § 9 sinngemäß.

Betreten

§ 16. Als **Betreten** im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes).....

⁷⁴ Kein Covid 19-Beauftragter!

⁷⁵ Keine Präzisierung, durch wen bzw in welchem Umfang

Ausnahmen

§ 16. (1) Diese Verordnung gilt nicht für.....

2. Universitäten....., Privathochschulen....., Fachhochschulen.....und Pädagogische Hochschulen einschließlich der Bibliotheken dieser Einrichtungen,

4. Veranstaltungen zur **Religionsausübung**.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht während der Konsumation von Speisen und Getränken, für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation sowie während der Ausübung von Sport⁷⁶; § 6 Abs. 2 und 4 (*Arbeitsorte*) bleiben unberührt.

(4) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

(5) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gilt nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

(6) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, gilt nicht für Schwangere. Stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

.....

(8) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gilt nicht, wenn diese in einer der verpflichteten Person zumutbaren Weise nicht erworben werden kann. In diesem Fall ist zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(9) Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes nach dieser Verordnung gilt nicht

1. sofern zwischen den Personen **geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung** vorhanden sind,.....

⁷⁶ Klargestellt wird, dass die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen im Rahmen der Ausübung des Skisportes nicht als „Ausübung von Sport“ iSd § 16 Abs. 3 Z 3 gilt. (BMG)

4. wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert,
5. in Luftfahrzeugen, die als Massenbeförderungsmittel gelten,
6. unter Wasser,
7. bei der Ausübung von Sport für erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen,
8. zwischen Personen, die ⁷⁷zeitweise gemeinsam in einem Haushalt leben,.....
10. wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise kurzfristig nicht möglich ist⁷⁸,
und
11. beim **Aufenthalt im Freien** gegenüber Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a (*Angehörige*).

(12) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten gleichzuhalten.....

Testergebnisse

§ 18.

Als Testergebnisse..... sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.⁷⁹

Kommentar:

Damit wird festgelegt, dass alle in Österreich erlangten Testnachweise wie z.B. jene in öffentlichen Teststraßen, Apotheken, medizinischen Labors, durch Betriebsärzte zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefährdung, die für den Eintritt in Alten- und Pflegeheimen, Krankenanstalten oder für die Inanspruchnahme körpernahen Dienstleister notwendig sind, herangezogen werden können. (BMG)

Glaubhaftmachung⁸⁰

§ 19. (1) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1, § 12 und § 15 ist auf Verlangen gegenüber

1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,.....
3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG, glaubhaft zu machen.

(2) Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder den Mund- und Nasenbereich

⁷⁷ Hier muss wohl ergänzt werden: „zumindest“

⁷⁸ Dies soll ermöglichen, dass der Mindestabstand von zwei Metern unterschritten werden darf, wenn dieser Verpflichtung auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise kurzfristig nicht nachgekommen werden kann (zB bei einem Gehsteig, der nicht die notwendige Breite aufweist, im Durchgangsbereich einer baulich verbundenen Betriebsstätte oder in Betriebsstätten des Einzelhandels). (BMG)

⁷⁹ Also nicht durch Selbsttests!

⁸⁰ Glaubhaftmachen ist qualitativ weniger als Beweisen, es genügt hier die Angabe eines vernünftigen, nachvollziehbaren Grundes.

abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

(3) Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß Abs. 1 Z 3 glaubhaft gemacht, ist der Inhaber der Betriebsstätte oder des Arbeitsortes sowie der Betreiber eines Verkehrsmittels seiner Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-MG nachgekommen.

Datenverarbeitung

§ 20.

Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis über eine epidemiologisch geringe Gefahr vorgesehen ist⁸¹, ist der Inhaber einer Betriebsstätte oder der Verantwortliche für einen bestimmten Ort zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. Eine Aufbewahrung dieser personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Erhebung von Kontaktdaten

§ 21.

(1) Der Betreiber einer nicht öffentlichen Sportstätte nach § 9, Vereine bei Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 3 Z 9 und der Veranstalter nach § 14 sind verpflichtet, von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

1. Vor- und Familiennamen und
2. die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

zu erheben. Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

(2) Der Betreiber, Verein oder Veranstalter hat die zuvor genannten Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der nicht öffentlichen Sportstätte oder Veranstaltungsstätte zu versehen.

(3) Der Betreiber, Verein oder Veranstalter hat der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Betreiber, Verein oder Veranstalter darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln; eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(5) Der Betreiber, Verein oder Veranstalter hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.

(6) Der Betreiber, Verein oder Veranstalter hat die Daten für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 6 COVID-19-MG und § 28a EpiG

§ 22. Im Rahmen der Mitwirkung nach § 6 COVID-19-MG und § 28a EpiG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstoßen, abzugehen, wenn der gesetzmäßige

⁸¹ Hier geht es also um die Kontrolle von Testergebnissen.

Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären.⁸² Die Entscheidung, ob von einer Maßnahme gemäß dem ersten Satz abzusehen ist, ist auf Grundlage der epidemiologischen Gefahrensituation im Zusammenhang mit COVID-19, insbesondere anhand von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellten Informationen, zu treffen.....

Sonderbestimmungen für das Land Vorarlberg

§ 24.

Für das Land Vorarlberg gilt

1. abweichend von § 13 Abs. 3 Z 9 sind Zusammenkünfte zum Zweck der Ausübung von Sport im Freiluftbereich, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, von nicht mehr als 20 Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben zuzüglich drei volljähriger Betreuungspersonen zulässig. Zusätzlich gilt § 13 Abs. 1 (*Veranstaltungsverbot*) nicht für Zusammenkünfte zum Zweck der Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, von nicht mehr als zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungsperson, wenn - mit Ausnahme der volljährigen Betreuungspersonen - ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorliegt. Abweichend von § 9 Abs. 2 Z 2 dürfen Sportstätten im geschlossenen Bereich nach Maßgabe dieser Bestimmung auch durch nicht von § 9 Abs. 2 Z 1 erfasste Personen betreten werden, wobei § 5 Abs. 1 Z 4 nicht gilt. § 13 Abs. 4 und Abs. 7 sowie § 21 gelten;
2. abweichend von § 14 Abs. 1 sind Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit im Freiluftbereich mit bis zu 20 Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich drei volljähriger Betreuungspersonen zulässig. Abweichend von § 14 Abs. 6 ist die Teilnahme nur zulässig, wenn ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorliegt. § 14 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 8 sowie § 21 gelten;
3. abweichend von § 7 Abs. 1 ist das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe unter folgenden Voraussetzungen und Auflagen zulässig:
 - a) der Betreiber darf Besuchergruppen nur einlassen, wenn diese
 - aa) aus höchstens vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger, oder
 - bb) ausschließlich aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben;⁸³
 - b) der Betreiber darf Kunden nur einlassen, wenn ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden

⁸² Das entspricht dem Grundsatz „Beraten statt Strafen“.

⁸³ Das hat also nichts damit zu tun, wie viele Besucher an einem Tisch sitzen dürfen. Dies wird zwar auf diversen auch offiziellen HP kommuniziert, es entbehrt aber jeglicher Deckung im Verordnungstext. Selbstverständlich kann der Gastronom im Rahmen seines Hausrechts eine solche zusätzliche Einschränkung verfügen.

- zurückliegen darf, vorgewiesen wird;
- c) der Betreiber hat die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen⁸⁴ ein Abstand von mindestens zwei Metern besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann;
 - d) Kunden haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil Oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder der Besuchergruppe angehören, einen Abstand von zwei Metern einzuhalten;
 - e) für den Betreiber und seine Mitarbeiter gilt bei unmittelbarem Kundenkontakt § 6 Abs. 4;
 - f) der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt;⁸⁵
 - g) die Konsumation von Speisen und Getränken darf nur am Verabreichungsplatz erfolgen;
 - h) Selbstbedienung ist unzulässig;
 - i) umfasst die Betriebsstätte insgesamt mehr als 50 tatsächlich⁸⁶ zur Verfügung stehende Sitzplätze, ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Weiters hat der Betreiber basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:
 - aa) spezifische Hygienevorgaben,
 - bb) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 - cc) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 - dd) Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,
 - ee) Regelungen zur Steuerung der Besuchergruppen,
 - ff) Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.;
 - j) § 21 (*Erhebung von Kontaktdaten*) gilt sinngemäß;⁸⁷
4. abweichend von § 12 Abs. 1 ist das Betreten von Freizeit⁸⁸- und Kultureinrichtungen zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen nach Maßgabe von Z 5 zulässig;
5. abweichend von § 13 Abs. 1 sind Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) der Veranstalter darf höchstens so viele Teilnehmer einlassen, dass die Hälfte der Sitzplatzkapazität nicht überschritten wird, höchstens jedoch 100 Personen⁸⁹;
 - b) Teilnehmer haben durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen;
 - c) es ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann;

⁸⁴ Damit ist wohl gemeint: zwischen den Tischen; es kann ja sein, dass sich in einem Gastronomielokal ausnahmslos Einzelgäste aufhalten.

⁸⁵ Da Selbstbedienung unzulässig ist und nur am Verabreichungsplatz konsumiert werden darf, scheint die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung fraglich. Es könnte daher auch an der Bar/am Tresen im Sitzen konsumiert werden, wenn aus der Küche dorthin serviert wird, dieser Bereich daher nicht als Ausgabestelle dient.

⁸⁶ Es ist also nicht der Betriebsanlagenbescheid maßgebend!

⁸⁷ Eine Sperrstundenregelung für den Bereich der Gastronomie und der Veranstaltungen wurde nicht vorgesehen, da hier die Ausgangsregelung nach § 2 zum Tragen kommt.

⁸⁸ Der Betrieb einer Freizeiteinrichtung ausschließlich mit zugewiesenen Sitzplätzen scheint schwer möglich.

⁸⁹ = Besucher

- d) der Veranstalter darf Teilnehmer nur einlassen, wenn ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, ein negative Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorgewiesen wird;
- e) für den Betreiber und seine Mitarbeiter gilt bei unmittelbarem Kundenkontakt § 6 Abs. 4;
- f) die Verabreichung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen ist unzulässig;
- g) der Veranstalter hat bei Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen⁹⁰ einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein⁹¹ COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hiezu zählen insbesondere:
 - aa) Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
 - bb) spezifische Hygienevorgaben,
 - cc) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 - dd) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 - ee) Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,
- h) § 21 (*Kontaktdatenerfassung*) gilt sinngemäß;
- i) die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen;.....

Anmerkung:

Die - eingeschränkte - Zulässigkeit von Veranstaltungen umfasst auch den Sportbereich, auch bei Ausübung durch Breitensportler. Die Z 5 ermöglicht ferner Proben und künstlerische Darbietungen mit oder ohne Publikum auch dann, wenn damit kein beruflicher Zweck verbunden ist. Darüber hinaus wird angeordnet, dass Proben und künstlerische Darbietungen zu beruflichen Zwecken auch mit Publikum stattfinden dürfen. § 13 Abs. 3 Z 8 der Verordnung ist zu beachten. (BMS)

Zuweisung und Kennzeichnung von Sitzplätzen

Müssen Sitzplätze Sesseln sein?

Nein, das kann jede Sitzgelegenheit sein, auch eine Decke am Boden. Der Besucher kann sich die Sitzgelegenheit auch selbst mitnehmen.

Was heißt Zuweisung?

Eine Vorreservierung ist nicht notwendig. Der Sitzplatz muss einer konkreten Person spätestens vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter zugewiesen werden und darf nicht verändert werden, dh, der Besucher muss grundsätzlich während der gesamten Veranstaltung am zugewiesenen Platz bleiben (Ausnahme: notwendiger Gang zur Toilette).

Wie muss die Kennzeichnung aussehen?

Sie muss einem konkreten Sitzplatz zugeordnet und muss auf diesem für die Dauer der Veranstaltung dauerhaft ersichtlich sein (also zB keine farblichen „Zonen“, die Besucher rücken

⁹⁰ = Besuchern

⁹¹ Offensichtlich hier nur dem **Stand der Technik** entsprechendes (was ohnehin sinnvoller ist als der Stand der Wissenschaft!)

nach udgl). Es kann sich um eine Ziffer handeln, eine Buchstabenkombination, ein Symbol oder sonstiges Schriftzeichen, muss aber eindeutig auf einen bestimmten Sitzplatz hinweisen (also keine doppelten oder mehrfachen Kennzeichnungen).

Darf es eine Pause geben?

Ja, aber die Besucher müssen dabei - ausgenommen Gang auf die Toilette - auf ihren Plätzen bleiben. Die Verordnung geht eher davon aus, dass ohne Pause durchgespielt wird, ausgeschlossen ist es aber nicht.

Sonderbestimmungen für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien

§ 25. Für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien gilt

1.

abweichend von § 2 Abs. 1 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs auch in der Zeit von 6 bis 20 Uhr Nur zu den in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken zulässig; § 2 Abs. 1 Z 8 (zulässiges Betreten von Kundenbereichen von Betriebsstätten) gilt mit der Maßgabe, dass das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß Z 5, zur Inanspruchnahme nicht körpernaher Dienstleistungen, zum Zweck zumindest zweiseitig unternehmensbezogener Geschäfte, zum Zweck der Abholung von Waren, **zum Zweck des zulässigen Betretens von Betriebsstätten** gemäß den §§ 7 und 8 (Gastronomie, Beherbergung) sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9 (Sportstätten) sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z.....2 (Unis, FHs,.....) zulässig ist;

2.

das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von

- a. Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren,
- b. Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen⁹² oder
- c. Freizeit- und Kultureinrichtungen.....

ist untersagt. Lit. a und b gelten nicht zum Zweck zumindest zweiseitig unternehmensbezogener Geschäfte. Lit. a und lit. c im Hinblick auf Bibliotheken, Büchereien und Archive gelten nicht für die Abholung vorbestellter Waren, wobei dabei Geschlossene Räume der Betriebsstätte und der Kultureinrichtung nicht betreten werden dürfen Und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist;

3.

als körpernahe Dienstleistung gemäß Z 2 lit. b gelten insbesondere Dienstleistungen der Friseure und Perückenmacher (Stylisten), Kosmetiker (Schönheitspfleger), hierbei insbesondere das Piercen und Tätowieren, sowie der Masseure und Fußpfleger;

⁹² Laut Mitteilung der WKO wurde im Hauptausschuss des Nationalrates beschlossen, dass körpernahe Dienstleistungen auch außerhalb von Betriebsstätten untersagt sind! Dies findet im Text der V, die ausdrücklich von „Kundenbereichen in Betriebsstätten“ spricht, jedoch keinerlei Deckung!

3a.

das Betreten von Arbeitsorten zum Zweck der Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist untersagt. Dies gilt nicht für zumindest zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte.

4.

als Freizeit- und Kultureinrichtungen gemäß Z 2 lit. c gelten Betriebe und Einrichtungen gemäß § 12 einschließlich der dort vorgesehenen Ausnahmen;

5.

Z 2 gilt nicht für

- a. öffentliche Apotheken,
- b. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter,
- c. Drogerien und Drogeriemärkte,
- d. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln,
- e. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen,

.....

- g. veterinärmedizinische Dienstleistungen,
- h. Verkauf von Tierfutter,
- i. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten, das sind insbesondere Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Leuchtmittel, Brennstoffe, Sicherungen, Salzstreumittel, nicht
Aber Waffen und Waffenzubehör, sofern deren Erwerb nicht zu beruflichen Zwecken aus Gesetzlichen Gründen zwingend unaufschiebbar erforderlich ist,
- j.der Gartenbaubetrieb.....
- k. Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen,
- l. Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese.....von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter diese Bestimmung fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter dieser Bestimmung erlaubten Tätigkeiten, und Anbieter von Telekommunikation,
- m. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske und
- n. KFZ- und Fahrradwerkstätten;

Die Voraussetzungen für das Betreten und Befahren von Betriebsstätten nach § 5 gelten.

6.

es dürfen nur Waren angeboten werden, die dem typischen Warensortiment der in Z 5 genannten Betriebsstätten des Handels entsprechen;

7.

§ 9 Abs. 2 Z 2 (Sportausübung in Sportstätten durch Hobby- Amateur- und Freizeitsportler im Freien) gilt mit der Maßgabe, als die Sportausübung nur

a)

mit Personen gemäß.....§ 2 Abs. 1 Z 3 lit. a (Kontakt mit wichtigen/familiären Bezugspersonen) oder

b)
mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder

c)
zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 (zu Aus- und
Fortbildungszwecken)⁹³

erfolgen darf.

Anmerkung: im Übrigen ohne Personenzahl-Obergrenze.

⁹³ also zB Tennis-Trainerstunde: 1 Trainer + Personen aus einem gemeinsamen Haushalt.

REGIONALE ZUSATZVERORDNUNGEN

Erklärung: Die Ampelfarbe für jeden politischen Bezirk finden Sie regelmäßig auf www.corona-ampel.gv.at

Die Ampelfarben sind nicht mit bundeseinheitlich feststehenden bestimmten Rechtsfolgen (Einschränkungen) verbunden; die konkret daraus resultierenden Maßnahmen bleiben den jeweiligen Verordnungsgebern überlassen.

Auf dieser Seite werden Sie zu den regionalen Verordnungen auf Landesebene geleitet. Diese dürfen grundsätzlich jeweils nur strenger sein als die jeweils übergeordnete Verordnung. Allerdings beruhen sie nicht auf der BundesV, sondern direkt auf den gesetzlichen Grundlagen, und können daher auch gänzlich autonome Kautelen beinhalten, Auf Bezirksregelungen können wir hier nicht eingehen; sie beinhalten dzt. zT Regelungen für die Schigebiete. Auch diese Verordnungen finden Sie auf www.corona-ampel.gv.at.

NEU! **Unter** https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html?utm_source=mailworx&utm_medium=email&utm_content=faq+am+corona+infopoint&utm_campaign=corona+news+vom+19.03.2021+-+created%3a+20210318+-+sent%3a+20210319&utm_term=n%2fa&newsletter=wkn+allgemein.n%2fa.corona+news+vom+19032021+-+created%3a+20210318+-+sent%3a+20210319.link.faq+am+corona+infopoint.original

finden Sie einen Überblick über Einzelmaßnahmen auf Bezirksebene!

WIEN

LANDESGESETZBLATT
FÜR WIEN
Jahrgang 2021

Ausgegeben am 31. März 2021

18. Verordnung:

Maskentragepflicht an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien über die Maskentragepflicht an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

Maskentragepflicht

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist beim Betreten oder Befahren der in den Anlagen 1 bis 5 planlich dargestellten stark frequentierten öffentlichen Orte im Freien von Fußgängern und Benutzern von Fortbewegungsmitteln jeglicher Art, für die keine Lenkberechtigung im Sinne des.....Führerscheingesetz.....erforderlich ist, zusätzlich zu den in der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.....getroffenen Anordnungen eine.....FFP2-Maske zu tragen.

Ausnahmen von der Maskentragepflicht

§ 2. (1) Die Pflicht zum Tragen einer.....FFP2-Maske.....besteht nicht, sofern ein Ausnahmegrund nach § 17 Abs. 3 bis 6 und Abs. 8 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung vorliegt. Liegt eine solche Ausnahme vor, so gilt § 17 Abs. 3 bis 6 und Abs. 8 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.....sinngemäß.

(2) Das Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß § 17 Abs. 3 bis 6 und Abs. 8 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.....ist auf Verlangen gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes glaubhaft zu machen.

Anlagen:

Donaukanal (Uferbereich und Treppelweg im Bereich zwischen Friedensbrücke und Franzensbrücke)

Schwedenplatz

Maria-Theresien-Platz bzw. Museumsplatz („MQ-Vorplatz“)

Karlsplatz (der Bereich umfasst den Resselpark, den Rosa-Mayreder-Park, den Esperantopark und den Gerardipark)

Stephansplatz (rund um den Dom und den Stock im Eisen-Platz bis zu den U-Bahn-Aufgängen)

NIEDERÖSTERREICH

Schigebiete

Es gelten Beschränkungen über die Anzahl an Personen und Kraftfahrzeugen, die das Schigebiet (bzw. die dazugehörigen Parkplätze) zeitgleich betreten und befahren dürfen. Teilweise gibt es auch Einschränkungen der Öffnungszeiten. Es wird ein gültiges Ticket benötigt (teilweise ist eine telefonische Vorreservierung möglich und ausreichend). Die Abholung von Speisen und Getränken ist nur bei Betriebsstätten des Gastgewerbes im Schigebiet, die durch Gäste mit Kraftfahrzeugen über **öffentliche** Straßen erreicht werden können, deren Benutzung durch die Allgemeinheit vom Willen des Grundeigentümers oder Straßenerhalters unabhängig ist, erlaubt. Details sind den jeweiligen Verordnungen zu entnehmen:

Bezirk Amstetten (Königsberg, Riedbach)

Bezirk Lilienfeld (Annaberg, Mitterbach)

Bezirk Neunkirchen (Feistritzsattel, Mönichkirchen-Mariensee, Rax, Schneeberg, Semmering, St. Corona)

Bezirk Scheibbs (Hochbärneck, Hochkar, Lackenhof, Maiszinken, Turmkogel)

OBERÖSTERREICH

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2020 Ausgegeben am 23. Dezember 2020

www.ris.bka.gv.at

Nr. 141 Verordnung: Oö. COVID-19-Maßnahmenverordnung - Schigebiete

Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 eine zusätzliche Maßnahme in Schigebieten festgelegt wird (Oö. COVID-19-Maßnahmenverordnung - Schigebiete)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z 1 und des § 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, wird verordnet:

§ 1

Speisen- und Getränke-Abholungsverbot in Schigebieten

Die Abholung von Speisen und Getränken ist bei solchen Betriebsstätten des Gastgewerbes in Schigebieten unzulässig, die durch Gäste nicht mit Kraftfahrzeugen über Straßen erreicht werden können, deren Benutzung durch die Allgemeinheit vom Willen des Grundeigentümers oder des Straßenerhalters unabhängig ist.

Kommentar: Dreifache Verneinung, dh: Wo man mit dem Auto auf öffentlicher (also nicht privater) Straße hin kann, darf verabreicht und ausgedient werden.

SALZBURG

135. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 22. Dezember 2020, mit der zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 eine zusätzliche Maßnahme festgelegt wird

Auf Grund der §§ 3 Abs 1 Z 1 und 7 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr 12/2020, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Abholung von Speisen und Getränken ist bei solchen Betriebsstätten des Gastgewerbes in Schigebieten unzulässig, die durch Gäste nicht mit Kraftfahrzeugen über Straßen erreicht werden können, deren Benutzung durch die Allgemeinheit vom Willen des Grundeigentümers oder Straßenerhalters unabhängig ist.

Erklärung siehe Oö

TIROL

Schiphisten dürfen von Personen, die zum Zweck der Ausübung des Schi- und Snowboardsports unmittelbar zuvor eine Seilbahn benutzt haben, nur betreten werden, wenn diese über einen Nachweis eines negativen PCR- oder Antigen-Test verfügen. Der Test (Zeitpunkt der Probenahme) darf nicht älter als 48 Stunden sein. Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder unter zehn Jahren und Personen, die einen Nachweis über eine aktuell abgelaufene und nicht länger als sechs Monate zurückliegende Corona-Infektion oder über neutralisierende Antikörper erbringen können.

Die **Abholung von Speisen und Getränken** bei Betriebsstätten des Gastgewerbes in Schigebieten, die durch Gäste mit Kraftfahrzeugen über öffentliche Straßen erreicht werden können.

115. Verordnung: COVID-19; Festlegung einer zusätzlichen Maßnahme in Schigebieten in **KÄRNTEN**

Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Dezember 2020, Zl. 05-G-COVID-18/15-2020, mit der zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 eine zusätzliche Maßnahme in Schigebieten in Kärnten festgelegt wird

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 138/2020, wird verordnet:

§ 1

Die Abholung von Speisen und Getränken ist bei solchen Betriebsstätten des Gastgewerbes in Schigebieten (§ 1 Abs. 4 K-SSchG) unzulässig, die durch Gäste nicht mit Kraftfahrzeugen über Straßen erreicht werden können, deren Benutzung durch die Allgemeinheit vom Willen des Grundeigentümers oder Straßenerhalters unabhängig ist.

Sonst dzt. keine regionalen Maßnahmen!
--

10. EMPFEHLUNGEN DES GESUNDHEITSMINISTERIUMS

Diese Empfehlungen sind zwar, wie der Name besagt, rechtlich nicht unmittelbar verbindlich, stellen jedoch im Hinblick auf die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen jedenfalls den „Stand der Technik“ dar und stecken damit den **Haftungsrahmen** für die Veranstalter dar. Hält man sich an diese Empfehlungen, so kann keine Sorglosigkeit vorgeworfen werden.

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE INHALTLICHE GESTALTUNG EINES COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPTE FÜR VERANSTALTUNGEN IM BEREICH VON KUNST UND KULTUR⁹⁴

Version 2 Stand: 3. Juni 2020

Einleitung

.....Die vorgesehenen Lockerungen führen zu einer Zunahme enger Personenkontakte; die Zunahme von Personenströmen erhöht die Zahl der betroffenen Personen, die Risikogruppen zuzuordnen sind. Daher ist es erforderlich, **Schutzmaßnahmen** zu ergreifen.

Die vorgesehenen Lockerungen sind immer im Zusammenhang mit der epidemiologischen Entwicklung zu sehen und unterliegen somit auch einer laufenden Evaluierung, die gegebenenfalls zu Adaptierungen führen muss.

Mit diesen vorliegenden Empfehlungen unterstützt das BMSGPK die Verantwortungsträger in den Bereichen Kunst und Kultur, um den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Es handelt sich bei diesem Dokument um **Empfehlungen**, welche je nach Art der Tätigkeit, wie Theater, Kabarett, Lesung, Film, Orchester oder Gesang und der baulichen Gegebenheiten wie Film, Studios, Schauspiel und Musiktheater, Mehrzweckhallen, Freilichtbühnen etc., vor Ort angepasst werden können.

Die ermöglichten Lockerungen basieren auf dem Grundgedanken der **geteilten Verantwortlichkeiten**, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Die Maßnahmen geben dem Einzelnen keine absolute Sicherheit vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2, sollen aber dazu dienen, dass der Einzelne bei einem Besuch einer Veranstaltung keinem höheren Risiko ausgesetzt ist als bei sonstigem Kontakt mit Menschen im öffentlichen Raum. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen daher gewisse Anforderungen an Veranstalter und Publikum gestellt werden.

Besucher, Künstler, Akteure sowie sonstige für die Durchführung von Veranstaltungen Mitwirkende haben ein risikobewusstes Verhalten in **Eigenverantwortung** wahrzunehmen.

Die wesentlichen Maßnahmen für die einzelnen Personen sind:

1. Abstandhalten (mindestens 1 Meter) und
2. Einhaltung der Hygieneregeln als Selbstschutz
3. Mund-Nasen-Schutz im öffentlichen Leben als Fremdschutz

Veranstalter hingegen sind verpflichtet, durch ein **betriebspezifisches Risikomanagement** die Besucher, Künstler, Akteure und sonstige für die Durchführung von Veranstaltungen Mitwirkende bei der Umsetzung ihrer eigenen Verantwortlichkeiten durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen, um die allgemeinen Verhaltensregeln umsetzen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Veranstalter eine **betriebspezifische Risikoanalyse** durchzuführen und in

⁹⁴ Hier ist die Begrifflichkeit zu hinterfragen. Die „Kunst“ ist zweifellos ein Unterbegriff der „Kultur“, weshalb, beides nebeneinander zu stellen, Fragen aufwirft. Sind hier nur Veranstaltungen aus dem Bereich der „Kunst“ gemeint, also zB Theater, nicht aber Clubbings, wobei die dort gespielte Musik wohl auch dem Bereich der Kunst zuzuordnen ist. Erschwert wird eine präzise Auslegung dadurch, dass beide Begriffe - „Kultur“ wie „Kunst“ - nicht einwandfrei zu definieren bzw einzugrenzen sind, was mit der „Freiheit der Kunst“ (Grundrecht) zusammenhängt. „Kultur“ ist überhaupt ein Begriff mit hoher Reichweite, der jedenfalls jegliche künstlerische Aktivität einschließt, aber darüber hinausgeht („Esskultur“, Umgangsformen, Sport,.....).

Folge **betriebsspezifische Maßnahmen** zur Reduktion des Infektionsrisikos zu planen und umzusetzen.

Rechtsgrundlagen

Die COVID-19-Lockerungsverordnung sieht für die beruflichen Tätigkeiten und die Durchführung von Veranstaltungen folgende Bestimmungen vor.....(es folgt eine bloße Wiederholung der ← 55 der Lockerungsv).

Pflichten des Veranstalters

Risikoanalyse

Jeder Veranstalter hat bei Veranstaltungen mit **mehr als 100 Personen** ein **COVID-19 Präventionskonzept** zu erstellen. Dieses Konzept basiert auf einer **Risikoanalyse**, welche die Abläufe der Veranstaltung berücksichtigt und an Hand folgender **Risikofaktoren** bewertet:

1. Wie hoch ist die Kontaktintensität bei der Durchführung meiner Veranstaltung?
2. Wie viele Kontakte sind in den jeweiligen Prozessabläufen der jeweiligen Veranstaltung möglich?
3. Sind bei der Durchführung der Veranstaltung die Abstands-/Hygieneregeln organisierbar?
4. In welchen Abläufen kann die Durchführung der Veranstaltung Auswirkung auf Risikogruppen haben?

COVID-19-Präventionskonzept

Der Veranstalter hat auf Basis dieser Risikoanalyse ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos in folgenden Bereichen zu beschreiben.

1. Schulungen von Mitarbeitern, Künstlerinnen, Akteurinnen und Mitwirkenden (Bühnenarbeiter, Techniker, Requisiteure..) zu COVID-19 relevanten Fragestellungen, wie z.B. Symptome, Anleitungen zum selbstständigen Gesundheitscheck mit Hilfe von Tagesprotokollen, Besonderheiten hinsichtlich der notwendigen Eigenschutz- und Fremdschutzmaßnahmen sowie der erforderlichen Hygieneregeln, Vorgehen beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall.
2. Spezifische **Verhaltensregelungen**, angepasst an die Art und Funktion der jeweils auszuübenden Tätigkeiten, die spezifisch für die jeweilige Art der Veranstaltung und angepasst an den jeweiligen Veranstaltungsort gestaltet sein können.
3. Abhängig von der Veranstaltung und Organisationsform sind generelle Maßnahmen für den Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetrieb vorzusehen (hierzu gehören: Grundregelungen, Administration, Sanitär- und Kantinenbereiche, Bühnentechnik, Werkstätten, Beleuchtung, Kostüme, Requisiten etc.)
4. Wenn erforderlich, sind besondere Regelungen zu Proben, Auf- und Abbau von Veranstaltungsbühnen zu beschreiben.
5. Bei Aufführungen mit Publikum ist insbesondere die **Steuerung der Besucherströme** so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Besondere Bedeutung kommt hierbei Orten zu, bei denen es im Normalbetrieb zu Personenansammlungen kommt. Diese sind beispielsweise:
 - der Eingangs-/Ausgangsbereich
 - Tages-/Abendkassen, Garderobenbereich und Sanitäranlagen
 - Eventuell Shops, wenn vorhanden, oder Buffet- bzw. Gastrobereiche.

- Weiterführende Maßnahmen hinsichtlich der Bestuhlung im Publikumsbereich, Reinigung, Stehplatzmanagement und Optimierung der Luftumwälzungen sind zu beschreiben.
6. Die **Zusammenarbeit mit der Behörde** im Falle von behördlichen Erhebungen über das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung gem. § 5 Abs. 3 Epidemiegesetz. Es wird dringend empfohlen, für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalls bei Besuchern die **Namen und Kontaktdaten** der möglichen Kontaktpersonen der Kategorie I und Kategorie II (Besucher der Veranstaltung) bis zu 28 Tage nach der Veranstaltung zur Verfügung zu haben, um die Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten. Die **Datenverarbeitung** ist nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO im Sinne der dort erforderlichen Interessenabwägung gerechtfertigt, da der Gesundheitsschutz der Kontaktpersonen im Sinne einer raschen Erreichbarkeit den Eingriff, bei einer freiwillig besuchten Veranstaltung seine Kontaktdaten bekanntzugeben, überwiegt. Hinsichtlich der Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-19-Infektion wird auf die entsprechenden Informationen des BMSGPK Bezug genommen.⁹⁵

COVID-19-Beauftragter

Jeder Veranstalter, der Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ausrichtet, hat, wenn er/sie seiner/ihrer Pflichten selbst nicht wahrnimmt, einen COVID-19-Beauftragten/eine COVID-19-Beauftragte zu bestellen. Es wird empfohlen, den COVID-19-Beauftragten im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellungen entsprechend zu schulen.

Der **COVID-19-Beauftragte** hat den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventivkonzeptes verantwortlich.

Er dient als primäre **Ansprechperson** für die Behörde, im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls.

Die COVID-19-Beauftragte hat auch die Funktion der Ansprechperson innerhalb des Unternehmens für die Umsetzung der Maßnahmen gegenüber den Akteuren, Künstlerinnen sowie sonstigen Mitarbeitern. Es steht dem Veranstalter frei, verschiedene Personen für einzelne Veranstaltungen zu benennen⁹⁶, oder diese Aufgabe entsprechend des veranstaltungsspezifischen Organisationskonzeptes bei einer Person zu konzentrieren.

Die **Letztverantwortung** liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.

Genehmigung des COVID-19-Präventionskonzeptes⁹⁷

Die Genehmigung des COVID-19-Präventionskonzeptes kann von der Bezirksverwaltungsbehörde, grundsätzlich für einen stationären⁹⁸ Veranstaltungsort, wie Schauspiel- oder Musiktheater etc., ausgesprochen werden. Bei Veranstaltungen, welche nur temporär ausgerichtet werden, z.B. in Mehrzweckhallen oder im Freiluftbereich, ist die Genehmigung des COVID-19-Präventionskonzeptes je Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe erforderlich.

Spezielle Empfehlungen für Proben

Berufliche Tätigkeit und Mitwirkung von Amateuren

⁹⁵ <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

⁹⁶ Der Beauftragte muss von vornherein nicht der Behörde namentlich bekanntgegeben werden.

⁹⁷ In § 8 Abs 4 ist nicht die Rede davon, dass das Konzept von der Behörde zu genehmigen ist, sondern nur davon, dass es vorhanden sein muss.

⁹⁸ Auch das ist durch §§ 10 Abs 4 und 5 nicht gedeckt; danach könnte ein Konzept durchaus auch für ambulante Veranstaltungen (im Umherziehen) vorgelegt werden.

§ 3 Abs. 3 der COVID-19-Lockerungsverordnung sieht vor, dass wenn auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren ist.

Unter der besonderen Berücksichtigung der künstlerischen Freiheit, bei der Gestaltung von künstlerischen Darbietungen, kann es dazu führen, dass die geforderten Mindestabstände nicht immer eingehalten werden können oder Maßnahmen wie die Anwendung von Mund-Nasen-Schutz oder technischen Vorkehrungen wie Trennwände nicht genutzt werden können.⁹⁹

Die Verordnung sieht vor, dass nicht nur technische Maßnahmen, sondern auch **organisatorische Maßnahmen** vorgesehen werden können.

Inhalte zur Gestaltung des 19-COVID-Präventionskonzeptes

Wie ausgeführt sind nicht nur technische, sondern auch **organisatorische Schutzmaßnahmen** zu empfehlen. Hier müssen von der Veranstalterin oder von der Leiterin einer Künstlergruppe unterschiedliche Lösungen gefunden werden, entsprechend der Art der künstlerischen Darbietung und der Bedürfnisse der Gruppe der Künstlerinnen, Akteurinnen und Mitwirkenden.

Allgemeine Empfehlungen für die Schutzmaßnahmen bei Proben und Darbietungen

- Die Bedürfnisse von Künstlerinnen sowie Akteurinnen, die Risikogruppen zuzurechnen sind, sind bestmöglich zu berücksichtigen, sofern sie dies wünschen. Der Grundsatz der **Freiwilligkeit** sowie die **Eigenverantwortung** der betroffenen Personen stehen im Vordergrund.
- **Proben** sind ohne Begrenzung der Personenanzahl möglich unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsregelung und Hygienebestimmungen.
- Proben sollten ohne Zuseherinnen und Zuseher abgehalten werden. Für Aufführungen gelten dieselben Abstandsregeln wie für Proben.
- Schulung und Aufklärung der Akteurinnen in Hygienemaßnahmen und Verhaltensempfehlungen außerhalb des Probetriebs
- Abstandsregelungen
- 1 Meter Abstand zwischen (Orchester-) Musikerinnen
- 2 Meter Abstand zwischen Blasmusikerinnen oder Empfehlung für zusätzlich Schutzvorrichtungen (z.B. Plexiglastrennwände)
- 1,5 bis 2 Meter Abstand zwischen (Chor-)Sängerinnen
- Kein Gegenübersitzen im Orchesterplan (ausgenommen Leitungsperson), versetzte Sitzreihen
- Kein zwingender 1 Meter Abstand zwischen einzelnen Bühnenakteurinnen (Sängerinnen, Solistinnen, Darstellerinnen und Tänzerinnen, sowie sonstigen Performern (Darbietenden) im gegenseitigen Einvernehmen bzw. mit Eigenverantwortung der Personen im Sinne der „**festen Teams**“
- Trennung in **ZONEN**, zwischen denen Interaktion vermieden wird, beispielsweise:
- ZONE 1: Bühnenakteurinnen, Assistenz, Maske, Garderobe und enges künstlerisches Team
- ZONE 2: weitere Leading-Teams (Dramaturgie)
- ZONE 3: Technische und weitere Mitarbeiterinnen (z.B. Technik, Licht, Ton)
- Hygienebestimmungen
- Handdesinfektion/Händewaschen bei Ankunft

⁹⁹ Etwa im Zuge einer Spielhandlung auf der Bühne

- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln
- Betreten und Verlassen der Probenräumlichkeiten mit Mund-Nasen-Schutz
- Regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion aller Kontaktflächen, regelmäßige Raumlüftung
- **Einbahnsystem** bei Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
- Als Ausfluss der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers soll die Anwesenheit und (ggf.) die Sitzordnung durch geeignete Maßnahmen zur umfassenden Nachvollziehbarkeit im Verdachtsfall dokumentiert werden

Richtlinien für Verhalten bei Auftreten von COVID-19-Symptomen (siehe Vorgehen im Verdachtsfalls BMSGPK: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>)

- Bei Krankheit: zuhause bleiben.
- Im Rahmen von Aufführungen ist **zum Publikum** immer ein **Mindestabstand von 2 m** einzuhalten.

Branchenspezifische Empfehlungen für die Schutzmaßnahmen bei Proben und Darbietungen
Insbesondere folgende branchenspezifische Schutzmaßnahmen sind zusätzlich zu den Abstandsregeln geeignet, das Risiko einer Infektion beim Probenbetrieb bzw. im Zuge von künstlerischen Darbietungen zu minimieren:

- Bildung von **festen Teams**, die zusammenbleiben
 - Die Bildung von festen Teams hat freiwillig zu erfolgen.
 - Teams so klein halten wie möglich. Teams nicht mischen und Kontakt zwischen - Teams vermeiden, auch in Umkleide-, Sanitär- und Pausenräumen.
- Als Ausfluss der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers Dokumentation der Anwesenheiten der Teams, um eine Kontaktnachverfolgung zu erleichtern.
- Anproben und Kostümfertigung wo es möglich ist, mit Hilfe von Schneiderpuppen durchführen. Anproben auf ein Minimum reduzieren und dabei auf ausreichende Schutzmaßnahmen achten (z.B. MNS).
- **Hygienestandards** beim Umgang mit Probenkostümen einhalten: Wäsche in Körben sammeln und beim Handhaben Handschuhe tragen sowie auf ausreichende Schutzmaßnahmen achten (z.B. MNS).
- Für die Tätigkeiten von Maskenbildnerinnen gelten dieselben Empfehlungen wie für andere körpernahe Dienstleistungen (z.B. Frisöre).
- Personen, die nicht unmittelbar am Probengeschehen beteiligt sind, dieses aber verfolgen sollen, sollen per Übertragungstechnik in separaten Räumen beteiligt werden (kein direktes Publikum).

Testungen auf SARS-CoV2 im Rahmen von Proben und Darbietungen

Hinsichtlich der fachlichen Ausgestaltung zur Durchführung von Testungen auf SARS-CoV2 wird auf folgende Dokumente des BMSGPK verwiesen, welche auf der Webseite des Ministeriums bereitgestellt werden.

- Empfehlungen zur PCR Testung auf Infektion mit SARS-CoV-21
- Anwendungsempfehlungen für den Nachweis von Antikörpern bei SARS-CoV-22

Auf Grund der bestehenden Limitationen in Zusammenhang mit Testungen auf SARS-CoV 2 empfiehlt das BMSGPK Testungen als Schutzmaßnahme nicht. Insbesondere muss darauf

hingewiesen werden, dass durch einen einmaligen PCR Test eine Infektion nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem wird auf den hohen finanziellen Aufwand sowie die entstehenden Unannehmlichkeiten für die zu testenden Personen hingewiesen.

Allerdings können bei entsprechend hoher Test-Frequenz regelmäßige Testungen von Künstlerinnen sowie Akteurinnen als Teil eines Präventionskonzepts als zur Risikominimierung einer Infektionsübertragung im Sinne des § 3 der Lockerungsverordnung geeignet angesehen werden, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden können:

- Die Teilnahme an den Testungen hat freiwillig zu erfolgen. Die Kosten der Tests sind von der Veranstalterin bzw. der Trägerorganisation und nicht von den einzelnen Künstlern oder Akteuren zu tragen.
- Die Testungen müssen alle Mitglieder der Künstlergruppe (Schauspielerinnen, Musiker, Tänzerinnen) umfassen.
- Das **Testprogramm** muss von einer Ärztin begleitet und kontrolliert werden, die Entnahme der Nasen-Rachen-Abstriche hat durch entsprechend qualifiziertes Gesundheitspersonal zu erfolgen.
- Die **Testergebnisse** sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zum Umgang mit medizinischen Daten den Getesteten mitzuteilen.

Bei Vorliegen eines **positiven PCR-Testergebnisses** ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde umgehend zu informieren. Die positiv getestete Person hat bis zur Kontaktaufnahme durch die Behörde jeden Kontakt zu anderen Personen zu vermeiden. Den Anordnungen der Sanitätsbehörde ist entsprechend Folge zu leisten.

11. EMPFEHLUNGEN DER STADT WIEN

Diese Empfehlungen haben bestenfalls offiziöse Bedeutung, da der Stadt Wien im Gesundheitswesen nur die Position einer Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat) zukommt, die dem Gesundheitsministerium unterstellt ist.

KULTUR IN ZEITEN DER COVID19-EPIDEMIE IN ÖSTERREICH: LEITFADEN FÜR DEN KULTURBETRIEB

OA Assoz.-Prof. Priv. Doz. Dipl.-Ing. Dr. med. Hans-Peter Hutter

Univ.-Prof. Dr. Michael Kundi

Kathrin Lemmerer, MSc.

Doz. Dr. med. Hanns Moshhammer

Dipl.-Ing. Peter Tappler

Doz. Dr. Michael Poteser

Dr. Peter Wallner

Wien, 18.05.2020 - Version 1.1

1. PRÄAMBEL

Kunst und Kultur sind essenzielle Elemente unserer sozialen Identität und Gradmesser der zivilisatorischen Entwicklung. Gerade in Zeiten einer Pandemie sollte diesen wichtigen Trägern von Werten unserer Gesellschaft entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt werden. Eine Öffnung des Kulturbetriebes darf aber nur unter der Voraussetzung geschehen, dass das Ansteckungsrisiko minimiert wird.

Für den Einzelnen gab es nie eine absolute Sicherheit vor Ansteckung mit pathogenen Mikroorganismen und gibt es auch bzgl. SARS-CoV-2 nicht. Um jedoch die Gesellschaft als Ganzes vor einer unkontrollierten Ausbreitung des Erregers zu schützen, sind an Veranstaltungen mit Publikum besonders hohe Sicherheitsansprüche zu stellen, wenn sie mit größeren Menschenansammlungen einhergehen. Die Einzelperson soll auf Grundlage gesetzter Sicherheitsmaßnahmen erwarten können, dass sie bei dem Besuch eines Kulturbetriebes keinem höheren Risiko ausgesetzt ist als bei sonstigem Kontakt mit Menschen im öffentlichen Raum. Aus Public Health-Sicht bzw. aus der Perspektive der öffentlichen Gesundheit müssen daher zurzeit gewisse Anforderungen an Veranstalter und Publikum gestellt werden.

Dieser Leitfaden soll **medizinische Rahmenbedingungen** für die konkrete Praxis von Kulturinstitutionen bzw. medizinische Maßnahmen definieren, die an diesem Ziel orientiert sind. Der Fokus liegt hierbei auf dem Fragenkomplex des Spielbetriebs mit Publikum/Besuchern.

Fragen rund um präsentierende Künstler (Schauspieler, Musiker/Orchester) sowie technisches, administratives etc. Personal werden hier, im entsprechenden Kontext, angesprochen, aber nicht näher ausgeführt, da dies den inhaltlichen Rahmen des Leitfadens sprengen würde und eine Aufgabe der Arbeitsmedizin ist.

2. HINTERGRUND

Die Kulturlandschaft Wiens ist sehr vielfältig mit einem breiten Angebot für Personen mit ganz unterschiedlichen kulturellen Neigungen, Interessen und Vorlieben. Das Angebot richtet sich nicht nur an Touristen, sondern auch an die österreichische Bevölkerung, die gerade in Zeiten, wo

Urlaube und andere gewohnte Möglichkeiten der Erholung und Zerstreuung noch eingeschränkt sind, dieses Angebot ebenso braucht.

Die verschiedenen Kultur-Einrichtungen unterscheiden sich stark in Größe, Ausstattung und Ressourcen und somit in ihren Möglichkeiten, auf die Anforderungen in Pandemie-Zeiten adäquat zu reagieren.

In einem Fachgespräch wurde von politischen Vertretern und den Kulturschaffenden zum Ausdruck gebracht, dass eine Wiederöffnung bzw. das Hochfahren des Kulturbetriebes gewünscht ist bzw. als erforderlich angesehen wird. Aus infektiologischer Sicht kann diesem Wunsch nur unter bestimmten Rahmenbedingungen bzw. Begleitmaßnahmen nachgekommen werden, um das Risiko eines erneuten Aufflammens der Epidemie in Österreich signifikant zu minimieren.

3. KULTURBETRIEB UND GEMEINSAME HOTSPOTS

3.1 Strukturierung der Maßnahmenentwicklung

Aufgrund der vielfältigen Ausprägungen des Kulturbetriebes wurde für die Entwicklung von Maßnahmen eine grobe Unterteilung in die Bereiche Museum/Ausstellungen, Kino und Live Performances (Sprechtheater, Oper, Tanz, Konzert, Musical, Lesungen, Kabarett etc.) vorgenommen, für die jeweils Empfehlungen formuliert werden können. Dabei müssen jeweils Spielbetrieb, Publikum bzw. Besucher betrachtet werden.

Weiters ist zwischen Innenräumen und Veranstaltungen im Außenraum (Outdoor Locations, Freiluftbühnen etc.) zu unterscheiden, wobei der Schwerpunkt des vorliegenden Leitfadens auf Vorstellungen in **Innenräumen** ausgerichtet ist. Dies liegt darin begründet, dass Freiluftveranstaltungen in der Regel weniger unter räumlichen Beschränkungen leiden, sodass es einfacher ist, größere Sicherheitsabstände zu gewährleisten. Es ist auch davon auszugehen, dass die Verdünnung des Atemaerosols im Freien rascher erfolgt als in Innenräumen, insbesondere bei geringem Luftwechsel im Raum.

Für den **Probenbetrieb** (Bereiche/Räume für Proben), Büros, Depot, Lager, Werkstatt, Technik, Kassa, Bereiche Vorführer (Kino) etc. sowie für die Darsteller, Schauspieler, Sänger, Tänzer und für das Orchester gelten ganz allgemein - wie oben bereits erwähnt - speziell festzulegende arbeitsmedizinische Vorgaben.

3.2 Hot Spots

Zentrale Bedeutung für Personenkontakte (Kontakt mit Personal und zwischen den Besuchern) haben folgende „Hot Spots“, wo **Maßnahmen zur Einhaltung von Social/Physical Distancing** gesetzt werden müssen.

- Eingang/Ausgang
- Kassabereich
- Garderobenbereich
- Sanitäreanlagen
- Shops, Buffets
- Besucher- bzw. Publikumsräume

Detailinformationen zu den einzelnen Themenbereichen finden sich in den entsprechenden Kapiteln.

4. EMPFEHLUNGEN UND MASSNAHMEN

Aus unserer Sicht sind folgende Prämissen für eine Öffnung des Kulturbetriebes zu beachten:

- Die Umstellung des Kulturbetriebs erfordert eine Reihe organisatorischer und technischer Leistungen. Die Vorarbeiten für die einzelnen Kulturbetriebe sind

- zeitaufwändig und müssen seitens politischer Entscheidungsträger mitberücksichtigt werden (Planungshorizont).
- Die betriebsseitige Verantwortung ist begrenzt. Dies macht ein Einbeziehen der **Eigenverantwortung** des Publikums, der Besucher unabdingbar. Dies sollte mit geeigneten Mitteln kommuniziert werden (auch als Vorabinformation).
 - Die getroffenen Rahmenbedingungen bzw. Begleitmaßnahmen im Kulturbetrieb sollen möglichst nicht im Widerspruch zu Maßnahmen in anderen Sektoren stehen, sondern im Gegenteil kongruent zu diesen sein. Dieses Vorgehen verringert etwaige Verwirrungen in der Bevölkerung und trägt damit auch dazu bei, die Compliance der Bevölkerung bezüglich der Maßnahmen „nicht auf die Probe zu stellen“.

Im Rahmen dieses Experten-Statements werden Maßnahmen formuliert, die zur Orientierung medizinisch fundierte organisatorische und technische Rahmenbedingungen vorgeben, aber gleichzeitig ausreichend Spielraum für die Verantwortlichen der jeweiligen Spielstätten lassen, damit vor Ort entsprechende praktikable Anpassungen möglich sind.

Die Empfehlungen wurden gezielt so entwickelt, dass sie dem bereits aus dem Alltag vertrauten Schema entsprechen (Abstand, Maske, Händehygiene). Dies soll die praktische Umsetzung - sowohl für Betreiber als auch Publikum/Besucher - erleichtern und generell die Bereitschaft der Bevölkerung zur Mitwirkung erhöhen. Bereits bekannte Maßnahmen wurden adaptiert und auf die speziellen Anforderungen und Rahmenbedingungen verschiedener kultureller Einrichtungen ausgerichtet, wobei besonders darauf geachtet wurde, die Praxistauglichkeit zu wahren.

4.1 Allgemeine Grundlagen zu den Begleitmaßnahmen

Begrenzung der maximalen Besucheranzahl

Die wichtigste Voraussetzung, um ausreichenden Infektionsschutz und die Einhaltung der Abstandsregel zu gewährleisten, ist die Begrenzung der Anzahl der Personen (Dichtereduktion) für die jeweilige Vorstellung. Das Ausmaß der Reduktion basiert im Wesentlichen auf Überlegungen wie z.B. der vorhandenen Fläche der Betriebsstätte oder der Einhaltung der Abstandsregel (Näheres siehe dazu Kapitel 5 und 6).

Die Umsetzung im Detail obliegt der Leitung der einzelnen Einrichtungen, auf deren vorhandene, in der Regel jahrelange Erfahrung im Umgang mit Publikum und Besucherströmen zu vertrauen ist.

Mund-Nasenschutz

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Besucher mittlerweile sensibilisiert sind. Das Tragen von Mund-Nasenschutz-Masken (MNS) sollte für alle Personen im öffentlichen Indoor-Bereich bereits selbstverständlich sein. Dies gilt sowohl für das Personal als auch für Besucher. Im Outdoor-Bereich kann davon - unter Einhaltung der anderen Begleitmaßnahmen (Abstand, Händehygiene etc.) - abgesehen werden.

Alle Besucher sind verpflichtet/angehalten, eine eigene Maske mitzubringen. Ein gewisses Kontingent an Masken sollte dennoch in den jeweiligen Einrichtungen vorgehalten werden, um in Ausnahmefällen Gäste damit ausstatten zu können.

Hygienevorschriften

Reinigungs- und Hygienepläne sind den erhöhten Anforderungen der Virus-Prophylaxe durch Erhöhung der Frequenz bzw. Verkürzung der Intervalle zwischen den Reinigungszyklen anzupassen. Vom Personal, das mit Besuchern in Kontakt tritt, ist eine gründliche Händehygiene (unter Verwendung von Händedesinfektion) einzuhalten. Dazu ist eine Abstimmung der Prozesse in den jeweiligen Einrichtungen mit den derzeit vorhandenen Hygiene-Vorgaben erforderlich. Für

Besucher sind neben den üblichen Möglichkeiten für eine Händehygiene mit Seife und Wasser (z.B. Toiletten) auch Gelegenheiten für die Händedesinfektion mit einem geeigneten Desinfektionsmittel einzurichten (z.B. Aufstellen von Desinfektionsspendern).

Generelle Maßnahmen - Umgang mit Hot Spots

Unabhängig von der jeweiligen Kulturstätte sind jene Bereiche infektiologisch bedeutend, wo es aufgrund zeitlicher und/oder räumlicher Gegebenheiten zu (näheren) Kontakten zwischen den Besuchern kommen kann.

Obwohl in dieser Empfehlung der ArbeitnehmerInnenschutz nicht direkt behandelt wird, ist auch zum Schutz der Besucher das Kassenpersonal - sofern nicht ohnehin eine Trennwand etc. vorhanden ist - durch Plexiglaswände o.ä. abzutrennen. Das Ticket-Abreißen soll entfallen, dafür sind, wenn möglich andere Vorrichtungen vorzusehen (z.B. Eingangsklappen, Drehkreuze mit Belegleser).

Wesentlich ist dabei mit situativ angepassten Maßnahmen einschließlich organisatorischer Unterstützung einen Abstand von mindestens 1 Meter zwischen den haushaltsfremden BesucherInnen zu gewährleisten. Eventuell können dazu an einzelnen Hot Spots auch **Bodenmarkierungen** für eine einfachere Orientierung angebracht werden.

Gut sichtbare und einfache Information im Zusammenhang mit Vorgaben zu den einzelnen Maßnahmen sind essentiell, um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen. Wesentlich sind daher **Infopoints** für die Besucher. Kurze und prägnante Signale helfen bekanntlich rascher als lange Infotexte.

4.2 Grundlagen zu Lüftungsmaßnahmen und zum Innenraumklima von Veranstaltungsräumen

Wissenschaftliche Studien belegen einen Einfluss des Raumklimas bzw. der Lüftung / des Luftwechsels auf das Infektionsrisiko (z.B. 1-4). Die wichtigsten Einflussfaktoren in Bezug auf das Raumklima sind:

- Personenbezogenes Zu-/Abluftvolumen
- Luftführung in der jeweiligen Raumsituation
- relative Luftfeuchte

In dichter belegten Innenräumen wie dem Publikumsbereich ist eine ausreichende Lüftung in der Regel nur durch Raumluftechnische (RLT) Anlagen zu erreichen. Der entsprechend den einschlägigen Normen bzw. der vorhandenen Vorgaben definierte Gesamt-Luftvolumenstrom ist im Betrieb auch mit reduzierter Besucherbelastung einzuhalten. Eine allfällig vorhandene über CO₂ bzw. über andere Parameter geregelte Außenluftzufuhr oder anderweitige Lüftungsdrosselung ist zu deaktivieren.

In jedem Fall ist dem jeweiligen Raum pro im Zuschauerraum anwesender Person und Stunde ein Außenluftvolumen von mindestens 35 m³ zuzuführen, dies entspricht den in der österreichischen Arbeitsstättenverordnung definierten Anforderungen an Arbeitsplätze für Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung. Zusätzlich sind bei Anwesenheit von Künstlern auf der Bühne oder im Orchester die entsprechenden personenbezogenen, von der jeweiligen Aktivität der Künstler abhängigen Außenluftvolumina (z.B. 50 m³ pro Stunde bei stehender Tätigkeit oder entsprechend mehr bei stärkerer Aktivität) dazuzurechnen.

Der zuzuführende Gesamt-Luftvolumenstrom ist daher die Summe der personenbezogenen Zuluftvolumina im Raum. Die Außenluft muss dem Zuschauerraum direkt über Zuluftöffnungen zugeführt werden, eine Überströmung aus anderen Bereichen (Kaskadensystem) ist zu vermeiden. Umluftanlagen oder raumbezogene Klimageräte (z.B. Split-Kühlgeräte), bei denen die Luft mit Ventilatoren in einem Gebäude bzw. innerhalb des Raumes im Kreis transportiert wird, sind zu

vermeiden, da bei diesen Systemen eine Vertragung von Viren von Raum zu Raum grundsätzlich nicht ganz auszuschließen ist - selbst wenn dies als unwahrscheinlich zu betrachten ist.

Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen, in dem die jeweiligen Parameter wie bspw. die erforderlichen Zuluftvolumina nachvollziehbar erfasst und errechnet werden. Die berechneten erforderlichen Außenluft-Volumina sind mit den Leistungsdaten der RLT-Anlage zu vergleichen, um feststellen zu können, ob durch die jeweils vorhandene Raumluftechnische Anlage grundsätzlich eine ausreichende Außenluftzufuhr möglich ist. In alten Gebäuden, in denen eine RLT-Anlage nicht vorhanden ist, soll ein Experte zur Beantwortung der Frage herangezogen werden, wie man durch andere Mittel (z.B. Querlüftung), einen ausreichenden Luftwechsel erzielen kann.

5. MUSEUM

Die Leistungsdaten der RLT-Anlage, hierbei vor allem der Gesamt-Luftvolumenstrom in Kubikmeter pro Stunde [m^3/h] sind zeitnah zu überprüfen, da insbesondere in älteren Anlagen die vorhandenen Planungsdaten stark von der realen Ist-Situation abweichen können.

Die Luftführung in der jeweiligen Raumsituation ist zu überprüfen, insbesondere ist abzuschätzen, ob die zugeführten Luftvolumina ausreichend im Raum verteilt werden oder ob Lüftungskurzschlüsse bestehen. Aussagekräftig sind für diesen Zweck die sitzplatzbezogenen CO_2 -Konzentrationen im Zuschauerraum, die während des Betriebes stichprobenartig überprüft werden können. Aus diesen Daten kann auf die reale Luftverteilung geschlossen werden, im Mittel darf während einer Vorstellung der Wert von 1000 ppm nicht maßgeblich überschritten werden.

Sind keine Unterlagen über die RLT-Anlage vorhanden, müssen die Leistungsdaten der Anlage vor Inbetriebnahme durch externe Sachverständige (Technisches Büros, Ziviltechniker oder ähnliche Personen bzw. befugte Institutionen) überprüft werden. Erst nach positiver Prüfung kann eine Freigabe für den Publikumsbetrieb erfolgen.

Im Gegensatz zu Orten darstellender Kunst (die sich der Herausforderung für dichten Publikumsbetrieb stellen müssen), sind Museen vergleichsweise „einfache“ Räumlichkeiten. Praktisch gesehen können Museen - aus infektionstechnischer Sicht - genauso betrachtet werden wie Geschäftsflächen (die Situation ist sogar noch einfacher, da die Besucher die Objekte häufig nicht berühren sollen/dürfen).

In Museen gelten daher die gleichen Grundbestimmungen, wie sie derzeit für Geschäftslokale gelten:

- Maskenpflicht vom Betreten bis zum Verlassen des Museums
- Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen einzelnen Personen (mindestens 1 Meter)
- Ggf. Desinfektionsmaßnahmen
- Optimierung des Lüftungsregimes bzw. der Raumklimafaktoren

Im Ausstellungsbereich eines Museums ist darauf zu achten, dass sich im laufenden **Besucherstrom** keine spontanen bzw. punktuellen Unterschreitungen des Mindestabstandes bilden, sondern dass ein durchgängiger Mindestabstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird. Hier kann man weitgehend auf die Selbstkontrolle durch die Besucher vertrauen.

An besonders exponierten Stellen, wo auch schon früher durch **Aufsichtspersonal** kontrolliert wurde, soll das natürlich auch weiter so gehandhabt werden.

Darüber hinaus müssen **Museen** auf zwei Formen von Begrenzungen achten:

Limitierung der BesucherInnenzahl für das gesamte Museum. Die Kennzahl ergibt sich aus der gesamten öffentlichen Nutz- bzw. Ausstellungsfläche. Pro 10 m^2 kann eine Person ins Museum eingelassen werden. Miteinzubeziehen in diese Kalkulation sind auch die anwesenden Mitarbeiter

des Museums (v.a. Aufsicht). Die Begrenzung der Gesamtbesucherzahl bzw. deren Einhaltung muss das Museum durch geeignete Maßnahmen im Eingangsbereich sicherstellen.

Limitierung der Besucheranzahl in einzelnen Räumen des Museums. Auch für die Einzelräume gelten 10 m² pro Person. Die Museumsleitung muss die jeweils für jeden Raum maximale BesucherInnenzahl gut sichtbar anbringen. Die Einhaltung dieser festgelegten Anzahl von Besuchern für die jeweiligen Einzelräume wird soweit wie praktisch möglich von den Museumsmitarbeitern kontrolliert. Zweifellos kann eine strikte, permanente Einhaltung nicht restlos gewährleistet werden (Aufseher können Besucher nicht ständig observieren bzw. einschreiten). Von Besuchern ist daher Eigenverantwortung einzufordern.

Allenfalls sind **Einbahn- und Besucherleitsysteme** zu überlegen, um schwer zu kontrollierende punktuelle Staus und Menschenansammlungen möglichst zu verhindern. Das gilt auch für **Gruppenführungen**, bei denen auf das Abstandsgebot besonders zu achten ist. Werden **Kopfhörer** verwendet, müssen diese zwischen Besuchern desinfiziert werden.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind sogenannte **Hands-on-Objekte**, die sich häufig in Museen finden. Auch hier ist auf eine möglichst restriktive Nutzung hinzuweisen. Falls auf solche Objekte nicht verzichtet werden kann, müssen sie regelmäßig desinfiziert werden.

Maßnahmen an Eingang und Kassa sowie Garderobenbereich, Sanitäreanlagen, Shops, Gastronomie sind analog zu anderen Settings umzusetzen Für Eingang/Ausgang, Kassa, Garderobenbereich, Shop sowie Sanitäreanlagen sind wie oben angeführt **situativ angepasste Abstandsregelungen** (z.B. mittels Bodenmarkierungen, häufigere Reinigung der Sanitärbereiche, Kontrolle der Seifenspender etc.) notwendig. Für Gastronomieangebote gelten die Vorgaben aus den entsprechenden Verordnungen.

6. KINO UND LIVE PERFORMANCES

Dieses Kapitel bezieht sich auf verschiedene Kulturveranstaltungen und -veranstaltungsräume: Kino, Musikveranstaltungen (Oper, Konzerte, Musical, etc.), Theaterveranstaltungen (inkl. Puppentheater etc.), Kabarett und Kleinkunst, Modeschauen sowie analoge Veranstaltungen.

Die wesentliche Komponente, die für die infektiologische Planung entscheidend ist, ist der diesen Einrichtungen von der Anlage her ähnliche Zuschauerbereich. Wenn man von Sonderfällen absieht, so handelt es sich um Stuhlreihen in Räumen unterschiedlicher Größe (Kleinbühnen bis große Theaterhäuser mit Balkon) und/oder einzelnen, teils mobilen Stühlen wie z.B. in Theaterlogen etc. Für alle solche Bereiche gelten dieselben Regeln.

Angesichts der möglichen infektiologischen Problemstellungen in den Zuschauerräumen sind folgende Parameter bei der Beurteilung sowie bei Überlegungen für die Umsetzung von einzelnen Maßnahmen der jeweiligen Spielstätte zu betrachten:

- Größere Anzahl von Personen auf relativ kleinem Raum für eine mehr oder weniger lange Zeitdauer
- Unterschiedliche Raumgrößen (Fläche, Volumen)
- Variable Ausstattung des Zuschauerraums: Stuhlreihen, Stehplätze, Tische/Sessel, Logen etc.
- Unterschiedliche Lüftungssysteme (mechanische oder natürliche Belüftung)
- Unterschiedliche Anzahl von Künstlern, Personen auf der Bühne/im Bühnenbereich (Orchestergraben) o.Ä. von beispielsweise 0 (Kino, i.d.R.) bis 200 (Oper); gegebenenfalls sind Fragen zum Abstand Bühne - Auditorium zu klären.

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

- Der Eingangs- bzw. Ausgangsbereich ist streng zu organisieren, wobei eine konsequente Maskenpflicht vom Eintritt bis zum Verlassen der Veranstaltungsstätte gilt.

- An die Möglichkeit eines gestaffelten Eintritts ist zu denken, ebenso an einfache Wegeführungen zum Zuschauerraum und ebenso weiter zum Ausgang.
- Bei konsekutiven Vorstellungen (z.B. Kino) ist ein größerer zeitlicher Abstand zur Reinigung bzw. Desinfektion anzuberaumen und möglichst eine Trennung von Aus- und Eingang zu organisieren.
- Möglichst kurzer Kontakt mit Personal (ev. Drehkreuz mit Kartenleser)
- Möglichst Tickets im Vorverkauf

6.1 Publikums- bzw. Zuschauerbereich

Wie bereits erwähnt lautet aus medizinischer Sicht die zentrale Frage bzw. die Zielvorstellung: Wie kann sichergestellt werden, dass das Risiko einer Ansteckung während der Vorstellung nicht größer ist als in anderen öffentlichen Bereichen? Um dies zu gewährleisten, sind bestimmte Eckpunkte zu beachten bzw. in Erwägung zu ziehen. Im Mittelpunkt unserer Überlegungen steht eine Begrenzung der Personenanzahl im Zuschauerraum, die nicht auf die Fläche bezogen wird, sondern auf die Einhaltung des 1-Meter-Abstandes in Kombination mit einer strengen Maskenpflicht.

- Generelle **Maskenpflicht** vom Eintritt bis zum Verlassen der Veranstaltungsstätte, also auch während der Vorstellung
- Abstand der einzelnen Zuschauer zueinander muss mindestens einen Meter betragen.

Dies ist z.B. durch Ausdünnung der Zuschaueranzahl bzw. einer **Sitzordnung** im „Schachbrettmuster“ möglich (übliche Reihenabstände liegen zwischen 80 und 120 cm, Sesselbreite 50-60 cm, daher liegt der Querabstand zwischen den Reihen bei Schachbrettanordnung zwischen 94 und 134 cm und kann akzeptiert werden)

- Abstand Bühne - Auditorium, also zur 1. Reihe ist gegebenenfalls zu erweitern
- Keine Stehplätze
- Innenraumlufthqualität und Lüftungsregime: Lüftungskonzept prüfen! (Wartung, ggf. Erneuerungen etc.) Siehe dazu Kapitel Lüftung
- Auf Pausen innerhalb von Vorstellungen ist, falls möglich, eher zu verzichten (je nach Räumlichkeiten und Platzangebot), um „Gedränge“ und Komplikationen beim Verlassen und Betreten des Zuschauerraumes zu vermeiden.

Die zentrale Frage, nämlich ob das Tragen einer Maske zusammen mit einer 50-prozentigen Sitzplatz-Reduktion ausreichend ist, um über die Dauer der Vorstellung das Infektionsrisiko zu minimieren, kann wie folgt beantwortet werden:

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Es ist uns bewusst, dass die wissenschaftliche Evidenz zu MN-Masken und dem Ausmaß des Infektionsschutzes speziell in Innenräumen bisher nur als mäßig zu bezeichnen ist. Andererseits spricht einiges für eine gute Wirkung der Masken (5-9), wie auch aus Praxisbeispielen (Südkorea, Taiwan) gefolgert werden kann.

Nichtsdestoweniger sind weitere flankierende Maßnahmen sinnvoll und als „Back-Up“ anzuraten („Rettungsschirm“), um im Falle eines Auftretens von Neuerkrankungen rasch Kontakte zu erfassen, etwa durch eine (freiwillige) Registrierung der Zuschauer. Die Ermöglichung eines raschen **Contact Tracing** ist anzudenken (z.B. Nutzung personalisierter Eintrittskarten, Reservierungssysteme).

Den Kulturbetrieb wieder in Bewegung zu setzen bzw. eine Perspektive für Kulturschaffende (Stichwort Planungssicherheit) zu schaffen, ist aus medizinischer und aus psychohygienischer Sicht zu begrüßen. Der Fokus dieses Leitfadens liegt auf dem Fragenkomplex des Spielbetriebs mit Publikum/Besucher. Wesentlich sind dabei folgende Aspekte:

- Medizinische Maßnahmen bzw. Rahmenbedingungen (Reduktion des Risikos einer COVID-19 Infektion) für die Wiedereröffnung des Kulturbetriebes können definiert werden.
- Es muss klar sein, dass Unsicherheiten bezüglich der Effektivität einer Risikoreduktion durch Begleitmaßnahmen vorhanden sind; diese werden sich auch nicht rasch beseitigen lassen.
- Outdoor-Veranstaltungen (z.B. Sommerkino) sind infektiologisch gesehen unproblematischer als Indoor-Veranstaltungen (Verdünnungseffekte). Zudem sind Veranstaltungen im Freien oft flexibler gestaltbar, was den Zuschauerraum betrifft.
- Veranstaltungen im Freien können mit größerer BesucherInnen-dichte, flexibleren Abläufen und höherem Interaktionslevel durchgeführt werden.
- Die notwendigen Maßnahmen bedingen zweifellos einen hohen organisatorischen/technischen Aufwand. Folglich sind Fragen rund um die Praktikabilität und „ob es sich rechnet“ auf individueller Ebene zu klären.
- Alternativen zu diesem gegenständlichen Konzept wären entweder ein anderes Schutzkonzept oder kein Kulturbetrieb bis auf weiteres.
- Die Begleitmaßnahmen sind dynamisch an den epidemiologischen Verlauf anzupassen
- Die letztgültige Entscheidung trifft die Politik bzw. wird an der Schnittstelle Kulturszene-Politik-Medizin getroffen.

Die hier vorgelegten Vorgaben aus infektiologischer, epidemiologischer, innenraumhygienischer und Public Health-Sicht dienen als Grundlage für weitere Überlegungen und können u.a. durch Gespräche mit den Kulturschaffenden und den politisch Verantwortlichen weiter präzisiert werden.

8. LITERATURVERZEICHNIS

1. Andrade et al. Infection risk in gyms during physical exercise. *Environ Sci Pollut Res Int* 2018:19675-19686.
2. Kolarik et al. Ventilation in day care centers and sick leave among nursery children. *Indoor Air* 2016:157-67.
3. Sundell et al. Ventilation rates and health: multidisciplinary review of the scientific literature. *Indoor Air* 2011:191-204.
4. Menzies et al. Hospital ventilation and risk for tuberculous infection in Canadian health care workers. *Ann. Intern. Med.* 2000:779-789.
5. Leung NHL et al. Respiratory virus shedding in exhaled breath and efficacy of face masks. *Nature Medicine* 2020:1-20.
6. Jefferson T et al. Physical interventions to interrupt or reduce the spread of respiratory viruses. Part 1 - Face masks, eye protection and person distancing: systematic review and meta-analysis. *BMJ* 2020:1-18.
7. Eikenberry et al. To mask or not to mask: Modeling the potential for face mask use by the general public to curtail the COVID-19 pandemic. *Infect Dis Model* 2020:293-308.
8. Esposito et al. Universal use of face masks for success against COVID-19: evidence and implications for prevention policies. *Eur Respir J* 2020:2001260.
9. Sunjaya & Jenkins. Rationale for universal face masks in public against COVID-19. *Respirology* 2020 Apr 30.

AutorInnen:

OA Assoz.-Prof. Priv. Doz. Dipl.-Ing. Dr. med. Hans-Peter Hutter: Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie, Schwerpunkt Umwelt- und Präventivmedizin, Physikatsarzt, Ökologe, stv. Leiter der Abteilung für Umwelthygiene und Umweltmedizin, Zentrum für Public Health, Med Uni Wien

Univ.-Prof. Dr. Michael Kundi: Epidemiologe, Leiter im Ruhestand des ehem. Institutes für Umwelthygiene der Med Uni Wien

Kathrin Lemmerer, MSc.: Biologin, Umweltwissenschaftlerin

Doz. Dr. med. Hanns Moshhammer: Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie, Praktischer Arzt und Physikatsarzt, Leiter der Abteilung für Umwelthygiene und Umweltmedizin, Zentrum für Public Health, Med Uni Wien

Dipl.-Ing. Peter Tappler: Innenraum-Klimatologe und Analytiker

Doz. Dr. Michael Poteser: Umwelttoxikologe und Biologe

Dr. Peter Wallner: Umweltmediziner und früher im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig

EXPERTISE, UM DEN VERANSTALTUNGSSEKTOR IN ÖSTERREICH NACH DEN “LOCKDOWN”-MAßNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER COVID-19 PANDEMIE 2020 „WIEDER HOCHZUFAHREN“

2. Auflage auf dem Stand der Lockerungsverordnung vom 15.6.2020

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:

WRK Gesellschaft für Dienstleistungen des Wiener Roten Kreuzes GmbH, Nottendorfer Gasse 21, 1030 Wien

Betriebsort: Karl-Schäfer-Straße 8, 1210 Wien

Telefon: +43/1/79580 3707

Fax: +43/1/79580 9706

E-Mail: georg.geczek@w.roteskreuz.at

Homepage: www.wrk.at/veranstaltungssicherheit

Autoren: Kampits, Fieber, Kollaritsch, Domkar, Geczek, Bardy, Kollaritsch

Version: 1.21

Veröffentlicht am: 19.06.2020

Urheberrechtsklausel: Dieses Dokument ist geistiges Eigentum des Competence Center Event Safety Management sowie aller Autoren, die in Kapitel 10 (Autoren) namentlich angeführt sind.

Hinweise der Autoren

Die Autoren dieses Dokumentes weisen darauf hin, dass alle in dieser Arbeit genannten Methoden eine Möglichkeit darstellen. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen und unter der Einbeziehung international anerkannter Literatur erstellt. Es ist diese Arbeit jedoch kein „How to do“-Leitfaden zur Bekämpfung von COVID-19 bei Veranstaltungen. Hier werden Wege und Methoden gezeigt, um eine Risikominimierung zu ermöglichen.

1. PRÄAMBEL

Aufgrund der Neuartigkeit und dynamischen Entwicklung der Covid-19-Pandemie unterliegt das vorliegende Dokument einer laufenden Überprüfung durch die Autorengruppe. Aktuelle epidemiologische und virologische Erkenntnisse sowie Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen werden im Bedarfsfall eingearbeitet. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf Anfrage bei den Herausgebern zu beziehen.

2. AUSGANGSSITUATION UND ZIELSETZUNG

2.1 Durch die Maßnahmen der Bundesregierung der Republik Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 kam es zu einem vollständigen Stillstand der kulturellen Aktivitäten und jeder Form von öffentlichen Veranstaltungen in Österreich.

Während aktuell in zahlreichen Gesellschafts- und Wirtschaftsbereichen die verfügbaren Einschränkungen gelockert werden, sind für den Bereich des Veranstaltungswesens noch kaum konkrete Maßnahmen bekannt.

Die Öffnung des Veranstaltungssektors ist allerdings mit der Lockerung der Einschränkungen in den anderen Gesellschafts- und Wirtschaftsbereichen nicht vergleichbar, weil hier

- eine große Anzahl fremder Personen
- über eine längere Zeitspanne
- gemeinsam auf begrenzter Fläche oder in einem geschlossenen Raum zusammentreffen.

Um den Entscheidungsträgern branchenspezifisches Fachwissen dazu zugänglich zu machen, hat sich auf Initiative des Competence Center Event Safety Management des Wiener Roten Kreuzes eine Arbeitsgruppe von Veranstaltungs-, Sicherheits-, Crowd- und Eventmanagern, die Erfahrung mit Veranstaltungen in ganz Österreich mitbringen, formiert.

.....

2.2 Aufgabenstellung

Wie auch in anderen Gesellschafts- und Wirtschaftsbereichen (Schulwesen, Sport, Handel, Gastronomie, etc.), soll auch im Veranstaltungswesen eine stufenweise Rückkehr zur Normalität ermöglicht werden. Dazu wurden seitens der Arbeitsgruppe ein 4-Phasen-Plan sowie verschiedene Schutzmaßnahmen erarbeitet.

Aktuelle Grundregeln in Bezug auf die Reduktion des Risikos einer COVID-19 Infektion, die für verschiedenste Gesellschafts- und Wirtschaftsbereiche bereits zur Anwendung kommen, sollen auch auf das Veranstaltungswesen angewendet werden.

Das Ziel der Arbeitsgruppe ist es, auf Basis der definierten Parameter - und daraus abgeleitet - einen Maßnahmenkatalog zu entwickeln, der unter der obersten Prämisse des Gesundheitsschutzes für alle Beteiligten die Durchführung von Veranstaltungen ermöglicht.

2.3 Grundlegende Parameter

Die Grundparameter umfassen

- Mindestabstand von 1 m (ausgenommen Personen aus einem gemeinsamen Haushalt oder in einer gemeinsamen Besuchergruppe)
- Verstärkte Hygienemaßnahmen
- Mund-Nasen-Schutz

Dies bedeutet für Veranstaltungen, dass eine schrittweise Öffnung möglich ist, wenn nachstehende Leitlinien eingehalten werden können:

- Die Veranstaltungsstätte ist einer COVID 19 Evaluierung (Flächen, Räume, Adaptions- und Anpassungsmöglichkeiten, etc.) zu unterziehen (siehe Erläuterungen)
- Personenströme und Abläufe vor, während und nach der Veranstaltung müssen umfassend gesteuert werden
- Die Besucher-/Gästeszahl und damit die Personendichte muss reguliert werden.
- Die Veranstaltung muss ein geringes Interaktionslevel der Gäste erwarten lassen
- Die Veranstaltungsplanung muss einer COVID-19-Beurteilung unterzogen werden

Die bestehenden Auflagen für Genehmigungen einer Veranstaltung aus den geltenden Bundes- und Landesgesetzen sind jedenfalls einzuhalten.

Eine Festlegung von Besucherhöchstgrenzen oder eines Mindestplatzbedarfes in Quadratmetern pro Besucher wird unter Einhaltung der Grundparameter und Berücksichtigung der Leitlinien als nicht notwendig erachtet.

Darüber hinaus erscheinen vereinheitlichte Vorgaben nicht zielführend, da sie weder auf die jeweiligen Gegebenheiten der Veranstaltungsorte noch auf die spezifischen Charakteristika der Veranstaltungen oder die individuellen Möglichkeiten der Veranstalter oder Produzenten (Ressourcenausstattung, Ersatzmaßnahmen, Anpassungen, ...) eingehen.

Starre Grenzen würden eine Vielzahl von Veranstaltungen verhindern, selbst wenn diese unter den unter Punkt 1.2. dargestellten Bedingungen durchgeführt werden könnten.

Der nachfolgend vorgeschlagene Phasen-Plan basiert auf der allgemein anerkannten Annahme, dass unter Einhaltung der Grundregeln ein geringeres Risiko einer Ansteckung besteht. Phase 1

sollte möglichst rasch gestartet werden. Die Starttermine der weiteren Phasen und die Dauer der jeweiligen Phase, werden durch die Ergebnisse der 14-tägigen Evaluierungen und Neubewertungen der Infektionslage festgelegt.

3. DER 4-PHASEN-PLAN

Um vom derzeitigen Stand der Beschränkungen für Veranstaltungen auf ein Niveau gleich dem vor den Einschränkungen durch die COVID-19-Maßnahmen zu kommen, wird dieser 4-Phasen-Plan vorgeschlagen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Grenzen, Dauer und Möglichkeiten zwischen den Phasen nicht starr zu verstehen sind. Es kommt mehr auf die individuelle Bewertung von Ansteckungsrisiken, die in einer spezifischen Veranstaltungsstätte oder bei einer bestimmten Art von Veranstaltung möglich sind, und auf die, zu deren Minimierung getroffenen Maßnahmen an, als auf „feste“ Vorgaben. Auch kann eine Zunahme der Infektionen wieder zu Einschränkungen, im schlimmsten Fall, einer Einstellung der Veranstaltungstätigkeit führen.

3.1 Phase 1

Phase 1 kann und wird wirtschaftlich nicht den erhofften Erfolg bringen, sondern dient einzig als logischer Startpunkt und soll Hinweise und Erfahrungen für die nachfolgenden Phasen liefern. Veranstaltungen können damit unter Einhaltung der unter Punkt 1.2. festgelegten Grundparameter, der spezifischen Leitlinien und entsprechend den Erläuterungen dazu, ab Verlautbarung durchgeführt werden (Großveranstaltungen und Stehplatzkonzerte (indoor) sind davon ausgeschlossen und weiterhin nicht gestattet).

3.2 Phase 2

Kann nach Evaluierung und Neubewertung, bzw. bei konstant niedrigem Verlauf der Infektionszahlen freigegeben werden. Dabei wären unter Einhaltung sämtlicher Bedingungen aus Punkt 1.2. und unter Abpassung der Personendichten folgende Personenzahlen möglich:

- bei Freiluftveranstaltungen 1,5 Personen/m²,
- in Räumen 1 Person/m² (d.h. hier können die Sitzdichten erhöht werden (Zickzack-Sitzmuster und jeweils nur mehr ein leerer Sitz als Abstand).

Damit sollte eine Auslastung von 45 - 60 Prozent erzielt werden können. Somit kann bereits in Phase 2 ein erheblicher Teil der Kosten wieder durch Einnahmen gedeckt werden.

3.3 Phase 3

Bleibt auch während der Phase 2 und in den übrigen Bereichen, die Entwicklung der Infektionszahlen günstig und konstant, so kann - nach derzeitigem Wissenstand - wahrscheinlich in 3 - 4 Monaten zu Phase 3 übergegangen werden. In Phase 3 soll eine Auslastung (je nach Veranstaltungsart, Veranstaltungsdauer und Veranstaltungsstätte) von mind. 70 bis 85 Prozent erreicht werden. Erste Stehplatzkonzerte könnten - unter sehr günstigem Verlauf und niedrigem Interaktionslevel - mit max. 2 Pax/m² möglich werden.

In Phase 3 wird daher wirtschaftlich sinnvolles Veranstalten, zumindest in weiten Teilen, wieder möglich.

3.4 Phase 4

Veranstaltungen auf Pre-COVID-19-Level sind wieder möglich.

4. COVID-19-PRÄVENTIONSPLAN

Um einen COVID-19-sicheren Ablauf einer Veranstaltung gewährleisten zu können, wird empfohlen, einen individuellen Präventionsplan zu erstellen.

Ein COVID-19-Präventionsplan sollte zumindest folgende Punkte umfassen:

- Evaluierung der IST-Situation und Ermittlung des Anpassungsbedarfs
- Allgemeine Präventionsmaßnahmen der Veranstaltungsstätte
- Präventionsmaßnahmen für Besucherinnen und Besucher und Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Präventionsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Akteurinnen und Akteure

4.1 Evaluierung der IST-Situation

Eine Veranstaltung sollte danach bewertet werden, ob die allgemein gültigen COVID-19-Sicherheitsvorgaben (Mindestabstand, Hygiene) eingehalten werden können bzw. ob die Veranstalterin oder der Veranstalter in der Lage ist, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Einhaltung dieser Vorgaben möglich machen.

Zu betrachten wären

- Veranstaltungskonzeption und Veranstaltungsdesign
- Ergebnis einer COVID-19 Evaluierung der Veranstaltungsstätte
- Vorhandene Notfallpläne und Sicherheitskonzepte
- Aktuelles, allgemeines sowie regionales Infektionsgeschehen (Information aus dem Dashboard des Bundesministeriums für Soziales, Pflege, Gesundheit und Konsumentenschutz)

4.2 Allgemeine Präventionsmaßnahmen

Anpassung der Veranstaltungskonzeption und des Veranstaltungsdesigns. Die wichtigsten Parameter der Veranstaltungskonzeption umfassen

- die Programmgestaltung und Abläufe,
- die Kapazitäten und Personenströme,
- das Verhalten der Beteiligten und das Interaktionsniveau sowie
- die Auswahl der Veranstaltungsstätte und ihrer konkreten Gestaltung und Nutzung, für die spezifische Veranstaltung.
- Anpassung der Notfallpläne und Sicherheitskonzepte
- Räumungs- und Evakuierungsabläufe
- Kommunikationsabläufe
- Kommunikation/Information

Erstellung eines **Kommunikationsplans**, der gewährleistet, dass sämtliche Beteiligte einer Veranstaltung und externe Stakeholder über die Maßnahmen und Abläufe informiert sind und sie in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich an der Realisierung einer COVID-19-sicheren Veranstaltung mitzuwirken.

• Kontrolle und Dokumentation

Die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen von allen Beteiligten sollte kontrolliert werden. Eine durchgängige Dokumentation, die eine Nachverfolgung eventueller Infektionsfälle ermöglicht, wird empfohlen.

• Zuständigkeit und Verantwortung

Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung von Präventivmaßnahmen liegt beim Veranstalter oder dem Betreiber einer Veranstaltungsstätte. Es ist eine **COVID-19-Kontaktperson**

zu bestellen, welche mit der Planung und Implementierung der Präventionsmaßnahmen vertraut ist, und die den Behörden gegenüber als Ansprechperson zu benennen ist.

4.3 Präventionsmaßnahmen für Besucher/ Teilnehmer

- Einlass (Anreise/ÖPNV, Anstellsysteme, Beschilderung/Information)
- Anwesenheit (Steuerung der Personenströme, Gestaltung der Nutzungsflächen für Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer)
- Abstrom (Steuerung/Information, ausreichende Dimensionierung der Ausgänge, Abreise/ÖPNV)

4.4 Präventionsmaßnahmen für Mitarbeiter und Akteure (Auf-/Abbau, Veranstaltung)

- koordinierte Arbeitsabläufe (Arbeitszeiten, Pausen)
- optimierte Flächennutzung (Nutzung zusätzlicher Flächen, gestaffelte Nutzung, Nutzung von Flächen im Freien)
- kontrollierter Kontakt zu allen Beteiligten (reduzieren oder unter kontrollierbaren Bedingungen ermöglichen)

5. MASSNAHMEN DER RISIKOMINIMIERUNG IN DEN PHASEN 1 und 2

5.1 Allgemeine organisatorische und räumliche Maßnahmen

Die allgemeinen organisatorischen Maßnahmen unterteilen sich wie folgt.

5.1.1 Anpassung der Hygienemaßnahmen

- **Desinfektion** aller Kontaktflächen vor dem Publikumseinlass und in regelmäßigen Abständen während der Veranstaltung, in Abhängigkeit von der Dauer der Veranstaltung (vor dem Publikumseinlass und zwischen den Vorstellungen müssen alle Kontaktflächen wie Stühle, Handläufe, Türgriffe oder Ähnliches gereinigt werden)
- Bereitstellung von zahlreichen Desinfektionsmöglichkeiten für alle Beteiligten in allen neuralgischen Bereichen (zumindest beim Eingang, den WC-Anlagen sowie im Bereich der Gastronomie)
- Laufende Überwachung und Dokumentation dieser Maßnahmen
- Schriftliche Dokumentation aller COVID-19-Maßnahmen je Veranstaltung in einem Protokoll

5.1.2 Anpassung der Eventkonzeption

- Reduktion der Besucherkapazität im Vergleich zu vor COVID-19 (mindestens 2,3 m² je Person - siehe Erläuterung Seite 13)
- Reduktion der Besucherbewegung (erzielbar durch Programmänderungen, nach Möglichkeit Verzicht auf Pausen, Aufteilung der Zu- und Abgänge, nach Möglichkeit Erhöhung der Anzahl an WC- Anlagen und Gastronomiestationen)
- Möglichst keine bzw. wenn notwendig nur planmäßige Publikumswechsel bei der Veranstaltung
- Einschränkung der Dauer der Veranstaltung

5.1.3 Anpassung des Veranstaltungsdesigns

- Rasterung von Sitzplätzen unter Einhaltung des Mindestabstandes (z.B. ausgehend von einer vorhandenen Bestuhlung jeder dritte Sitzplatz besetzt und

jede zweite Reihe freigehalten bzw. die Reihenabstände erhöhen, um das Auslassen einzelner Reihen zu vermeiden)

- Anordnung von Tischen (ausreichende Abstände zwischen den Tischreihen; z.B. bei Tischen Abstand durch Zusammenstellen von Tischen: 2 Biertische bei 60 cm breiten Tischen parallel nebeneinander anstelle nur eines Biertisches)
- Die Vermeidung von Massierungspunkten - auch im Notfallablauf (Maßnahmen der Besucherinnen- und Besucherstromlenkung nutzen, z.B. Notausgänge als Zugänge nutzen, längere Vorwarnzeiten für Evakuierungen, Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Farbmarkierungen zur Lenkung der Besucherinnen und Besucher)
- Trennung der Bereiche von Besuchern, Mitarbeitern und sowie der Akteure (eigene Eingänge für Mitarbeiter, keine Auftritte durch den Publikumsbereich, Trennen der Garderoben, Besucher haben keinen Zutritt in z.B. Mitarbeiterkantinen)
- Redundante Besetzung des Veranstaltungsschlüsselpersonals soll den Betrieb auch bei überraschenden Verdachtsfällen ermöglichen

5.1.4 Programminhalte / Veranstaltungsinhalt/ Veranstaltungscharakter

Das Ziel ist die Reduktion des respiratorischen Ausstoßes und des körperlichen Kontaktes unter den Beteiligten durch die Vermeidung von starken Aktivitäten/Emotionalisierungen im Publikum.

- Anpassung des „Storytellings“ bei Events
- Gezielte Programmauswahl im Theater
- Vermeidung von problematischen Verhaltensweisen durch übermäßige Einwirkung bewusstseinsverändernder Substanzen (Analyse des Publikumsprofils, Alkohol-Verbot, „Leichtbier-Gebot“)
- Die Vermeidung von Animation zu gemeinsamer Bewegung und Aktivität (z.B. kein Publikumstanz, keine Aufforderungen an das Publikum wie z.B. „Laola-Welle“ durch Akteure, keine Gruppenspiele)
- Vermeidung der Notwendigkeit, sich aus akustischen Gründen aus nächster Nähe und mit erhöhter Lautstärke unterhalten zu müssen (z.B. Abstimmung des Programms, keine extrem laute Beschallung)
- Verzicht auf Pausen sofern möglich
- Verzicht auf publikumsnahe Aktivitäten (z.B. Abstand der Akteure zum Publikum, keine Tischzauberer, Akrobaten oder Ähnliches, keine Musiker im Publikum, Moderation und Interview im Publikum mit entsprechendem Abstand)

5.1.5 Information & Kommunikation

Grundlegende Informationen müssen formalisiert und standardisiert werden (Vorgabe allgemeiner Informationsinhalte und Texte zum Thema Verhalten unter COVID-19, Anleitungen für Physical Distancing und richtiges Händewaschen, Notrufnummern, Aufforderung, mit entsprechenden Symptomen nicht die Veranstaltung zu besuchen, Rückgabemöglichkeit von Kaufkarten)

Weitergabe von Stakeholder-Informationen an das Publikum (Behörden, Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel, ...) während der Veranstaltung mit den vor Ort vorhandenen Kommunikationsmöglichkeiten (Audio- und/oder Videozuspielungen, Drucksorten, Plakate, Transparente, Social Media, Personal)

5.1.6 Informationsmanagement vor Veranstaltung

Vorabinformation mit Verhaltensanweisungen über alle verfügbaren Kanäle (Medienpartner, Websites, Social Media, Newsletter, postalisch, etc.)

5.1.7 Contact Tracing (auf freiwilliger Basis)

Nutzung von Möglichkeiten des Contact Tracings (z.B. personalisierte Tickets, Gästeliste, Platzreservierungssystem)

5.1.8 Steuerung der Abläufe

- Platzvergabe durch Voranmeldung
- Gestaffelte Einlasszeiten
- Einlass-Steuerung
- Aufteilung des Zustroms auf mehrere Zugänge
- Gesteuerte Zuführung zu zugewiesenen Plätzen
- Trennung von Zu- und Abstrom
- Überschneidung von Veranstaltungsabläufen vermeiden (Aufbau - Veranstaltung - Abbau)
- Abstimmung der Abläufe mit externen Stakeholdern (z.B. An-/Abreise)

5.1.9 Catering

- Selbstbedienung mit vorabgepackten Produkten
- Ausgabeservice analog zu Lebensmittelhandel
- Bei Mehrweggeschirr Verzicht auf Pfandsysteme
- Dezentralisierte Rückgabe von Geschirr und Bechern im SB-Bereich
- Getränke- und Speisenservice am Platz analog zu den Vorgaben in der Gastronomie

5.1.10 Reduktion der Bewegung innerhalb der Veranstaltungsstätten

- Abtrennung von Bereichen innerhalb der Location
- Dezentralisierung von Serviceeinrichtungen (WCs, Garderoben, Gastro-Ausgabestationen)
- Gesteuerte Bewegungsabläufe während der Veranstaltung
- Aufteilung des Abstroms auf mehrere Ausgänge

5.1.11 Adaptierte Notfallabläufe

Anpassung bestehender Sicherheitskonzepte auf das COVID-19-Thema

5.1.12 Erstellung eines COVID-19-Präventionsplanes

Um die Maßnahmen gegen COVID-19 im Veranstaltungsbetrieb steuern und prüfen zu können, soll ein COVID-19-Präventionsplan für jede Veranstaltung oder Veranstaltungsstätte (je nach Sinnhaftigkeit) erstellt werden.

5.1.12.1 Zwingende Maßnahmen

- Festschreibung der Präventionsmaßnahmen (z.B. aus dem vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog)
- Briefing der Mitarbeiter sowie der Akteure
- Abstimmung mit den Behörden
- Nachweisliche Kontrolle und Dokumentation der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen

5.1.12.2 Zusätzlich empfohlene Maßnahmen

- Bestellung eines explizit genannten Präventionsbeauftragten
- Anwesenheit eines COVID-19-geschulten Ersthelfers (geschult durch eine anerkannte Rettungsorganisation)

5.1.13 Schutzmaßnahmen nach Infektionsarten gegliedert

Nachstehend wird eine wiederholte Betrachtung der Maßnahmen zur Risikominimierung - gegliedert nach den Übertragungsrisiken - dargestellt.

5.1.13.1 Tröpfcheninfektion/Aerosol

- Tragen von Mund- und Nasen-Schutz im Verlauf von Einlass, bei Bewegung innerhalb des Veranstaltungsgeländes und bei Interaktion (z.B. Garderoben, Gastronomie etc.) für Besucher sowie Mitarbeiter.
- Wo es baulich möglich ist, einen „Spuckschutz“ (feste Plexiglas- oder Glasscheiben) an allen Verkaufs-, Informations- und Ausgabestellen oder anderen Kontaktstellen mit dem Publikum anbringen.
- Organisatorische und bauliche Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände
- Design des Veranstaltungsgeländes so anpassen, dass es zu möglichst wenigen direkten Besucherinnen- und Besucherbegegnungen kommt.
- Durchgehende oder regelmäßige Belüftung von räumlich umschlossenen Bereichen, wie z.B. WC-Bereich oder Garderoben.
- Empfohlen wird, die Anordnung von Verkaufs-, Informations- und Ausgabestellen sowie der Zugänge zu diesen weitestgehend außerhalb umschlossener Räume möglich zu machen.
- Für eine ausreichende Belüftung der Veranstaltungsräume mit Frischluft ist zu sorgen. Die Lüftungsanlage ist dem Stand der Technik entsprechend zu prüfen und zu betreiben.

5.1.13.2 Schmierinfektion

Direkte Schmierinfektion:

- Verwendung von Einweghandschuhen durch Personal mit Besucherkontakt sowie regelmäßige Händehygiene
- Einsatz technischer Hilfsmittel zur Minimierung direkter Kontakte (z.B. Verwendung von Metalldetektoren als Alternative zu Besucherinnen- und Besucherkontrolle durch Abtasten)
- Verwendung von Ticket-Scannern am Einlass für Besucherinnen und Besucher sofern möglich
- Erteilung von Anweisungen und Schulung von Mitarbeitern im Hinblick auf Hygienemaßnahmen und Interaktion mit den Besuchern
- Indirekte Schmierinfektion:
- Laufende Reinigung und Desinfektion von Handkontaktflächen (Handläufe, Geländer, Türklinken, Toilettendeckel, Theken etc.)
- Vorhalten von ausreichenden Handdesinfektionsspendern, Handwaschbecken mit Seifenspendern für WC-Anlagen (empfohlen wird Ellbogenbedienung oder kontaktlosbedienung) im Anstell- und Veranstaltungsbereich (Empfohlen mindestens 1 Spender pro Eingang sowie ausreichend Spender in den Toilettenbereichen)

- Kommunikation der Hygienemaßnahmen und Anleitung zur korrekten Durchführung der Hygienemaßnahmen
- Vermeidung von Bargeldzahlungsverkehr, Einsatz von kontaktlosen Registrierungs- sowie Terminalgeräten
- Verwendung von Mehrweggebinden mit kontaktloser Rückgabe an Sammelstellen (Vermeiden von Pfandsystemen)
- Im Cateringbereich keine Selbstbedienungsbuffets mit offen präsentierten Waren, sondern nur Verkauf bzw. Ausgabe von vorabgepackten Lebensmitteln oder Waren
- Die Vermeidung von interaktiven Ausstellungs- oder Unterhaltungselementen (begehbare oder angreifbare Exponate, Konsolen aller Art, z.B. Spielkonsolen oder Spielgeräte etc.)

5.2 Schutzmaßnahmen im Verlauf der Veranstaltungsphasen

Die Maßnahmen zur Umsetzung einer Veranstaltung unter den COVID-19-Bedingungen werden nochmals aus der Sicht der Veranstaltungsphasen betrachtet.

5.2.1 Anreise/Abreise

Für eine entzerrte Anreise bzw. Abreise der Gäste sind entsprechend der zu erwartenden Besucherinnen- und Besucheranzahl Planungen sowie Konzepte mit ÖPNV, Parkraumbewirtschaftung und Polizei abzustimmen.

5.2.2 Einlass

Um die Einhaltung des Mindestabstandes zu gewährleisten, muss an den Zugangspunkten ein der Anzahl der Besucher entsprechender Bereich für Warteschlangen zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Zeitpunkt des Anstehens ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Es wird empfohlen, für Besucher, die keinen Mund-Nasen-Schutz mit sich führen, eine gewisse Menge an Mund-Nasen-Schutz-Masken vorrätig zu halten und vor Zutritt auf die Veranstaltungsfläche bzw. am Beginn der Warteschlange verfügbar zu machen.

Die Staufläche sollte hinsichtlich der zu erwartenden Ankunftszeiten der Besucher, der Durchflussrate bei den Einlasskontrollen (sofern vorhanden: Ticketkontrolle, Personen- oder Behältniskontrollen) und den Einlasskontrollen nachgelagerten Arealen ausreichend dimensioniert sein, sodass jede Person den Mindestabstand einhalten kann. Empfohlen wird eine Staufläche für mindestens 30 Prozent der zu erwartenden Anzahl der Besucher.

Darüber hinaus wird empfohlen, sofern mit dem Entstehen einer Warteschlange zu rechnen ist, ausreichende Abstandsmarkierungen anzubringen.

Um einen Abstand von einem Meter zwischen anstehenden Personen herstellen zu können, sind die Mitten der Markierungen in einem Mindestabstand von 1,0 m zueinander anzubringen bzw. durch bauliche Maßnahmen (Gitter, Zäune, Kordelsteher etc.) zu gewährleisten (vgl. Abbildung 1).

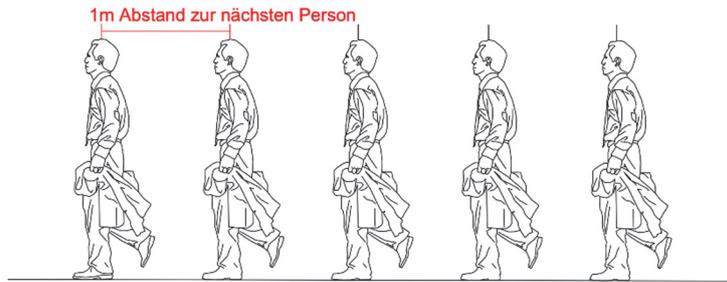
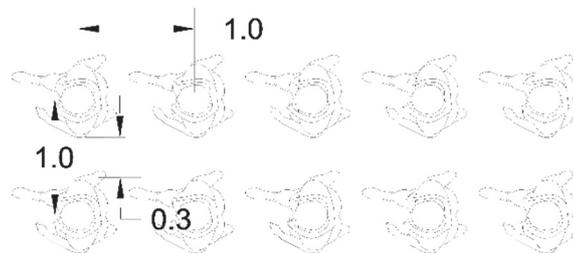


Abbildung 1: Einfache Warteschlange

Zusätzlich wären bei parallel verlaufenden Warteschlangen die Mitten der Markierungen in einem seitlichen Abstand von 1 m zueinander herzustellen.

Parallele Warteschlange mit parallelen Linien



Alle Angaben in Meter

Abbildung 2: Parallele Warteschlange

Die Durchlasskapazität des Einlasses ist so zu konzipieren, dass die Verweildauer in der/den Warteschlangen möglichst kurzgehalten wird.

Bei den Kontrollpunkten kann der Mindestabstand der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes mit entsprechender Schutzausrüstung zu den Gästen kurzfristig unterschritten werden.

Die Zugangswege müssen frei zugänglich sein. Einrichtungen, wie z.B. Versorgungsstände, Merchandise, Programmstände, Toiletten etc., sollten nicht in unmittelbarer Nähe der Zugangswege situiert werden.

Nach dem Einlass sollte durch entsprechende Maßnahmen (organisatorisch, personell, technisch, informatorisch) sichergestellt werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher zügig auf ihren vorgesehenen Platz begeben. Ein längeres Verweilen abseits der Plätze der Besucherinnen und Besucher soll vermieden werden.

Sofern möglich sind **Einbahnwegesysteme** (getrennte Zu- und Ausgänge zu Veranstaltungsbereichen) vorzusehen, entsprechend zu gestalten und zu kennzeichnen.

Es ist darauf zu achten, dass die gesetzten Maßnahmen einen notfallbedingten Abstrom nicht behindern.

Nachfolgend eine beispielhafte Darstellung eines Anstellsystems:

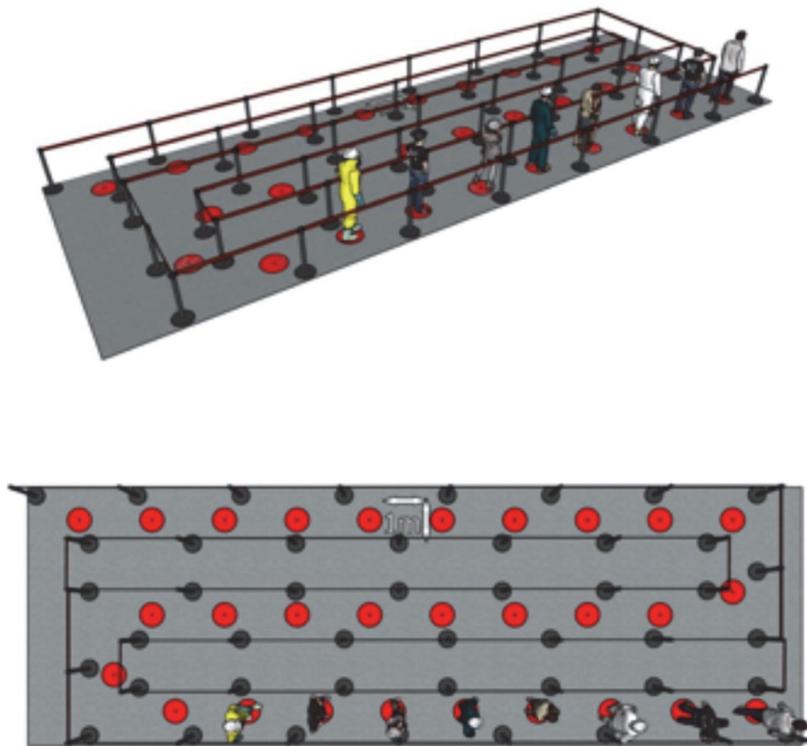


Abbildung 3: Beispielhafte Darstellung eines Anstellsystems

5.2.3 Anwesenheit

Die Zuschauerflächen sollen derart ausgestaltet werden, dass jede Person mindestens einen Meter Abstand zu anderen Personen einhalten kann (ausgenommen Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben).

Anstellflächen sowie Zugänge bzw. Bestell- und Ausgabeschalter von Garderobe(n), Verkaufsstände, Gastronomie, Toiletten etc. sollten im Freien angeordnet werden. Es ist ausreichend Platz für die wartenden Besucher vorzusehen. Beim Verweilen und Verlassen dieser Bereiche ist auf den Mindestabstand zu achten. Die Personenkapazität dieser Bereiche ist durch personelle, informatorische, organisatorische oder technische Maßnahmen zu regulieren.

5.2.4 Abstrom der Gäste nach Veranstaltungsende

Die Staufläche/n beim Ausgang/bei den Ausgängen soll/sollen hinsichtlich der zu erwartenden Abstromzeiten der Besucher und der Durchlasskapazität der Abstromwege derart dimensioniert sein, dass jede Person einen Mindestabstand von einem Meter einhalten kann. Es wird empfohlen, alle in der Veranstaltungsstätte vorhandenen Ausgänge zur Verfügung zu stellen (gegebenenfalls auch Notausgänge).

Sollte bei Veranstaltungsende die Durchlasskapazität der Wege/Ausgänge nicht ausreichend sein, um diesen Abstand gewährleisten zu können, so ist ein blockweiser Abstrom mittels organisatorischer, technischer, personeller Maßnahmen (z.B. Moderation, Ton und/oder Bildzuspielungen, Sicherheitspersonal etc.) zu organisieren. Während des Abstroms ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

5.2.5 Abstrom im Notfall

Es ist darauf zu achten, dass die Besucher möglichst auf alle Notausgänge/Fluchtwege verteilt werden und in den sicheren Bereichen ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.

Auf eine eventuell erkennbare Gefährdung (z.B. Unwetter) ist so früh wie möglich zu reagieren, sodass ein gefahrloser Abstrom der Besucher unter Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht werden kann.

Während einer Räumung der Veranstaltungsfläche soll auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes hingewiesen werden.

5.2.6 Hygienemaßnahmen zum Schutze der Besucherinnen und Besucher

Ein Mund-Nasen-Schutz ist vom Eintreffen bis zum Ende des Abstroms zu tragen. In einer weiteren Phase kann angedacht werden, dass auf den Sitzplätzen bei ausreichendem Abstand davon abgesehen werden kann.

Desinfektionsmittelspender müssen an den Einlässen (1 Spender pro Zugang) und in den Toilettenanlagen bereitgestellt werden. Weitere Desinfektionsmittelständer sollen an neuralgischen Punkten, wie z.B. Gastronomieständen, Verkaufsständen, Ausstellungsbereichen, Publikumsgarderoben etc., bereitgestellt werden.

Es wird empfohlen, diese Desinfektionsspender mit einem Piktogramm in einer Mindesthöhe von 200 cm gut sichtbar zu kennzeichnen.

In allen Toilettenanlagen sollen Handwaschbecken inkl. Seifenspendern und Desinfektionsmittelspendern bereitgestellt werden.

Sämtliche Kontaktflächen (Stühle, Tische, Verkaufsflächen etc.) sollen vor Veranstaltungsbeginn und bei Besucherinnen- und Besucherwechsel gereinigt und desinfiziert werden.

Stark genutzte Handkontaktflächen (Geländer, Handläufe, Türgriffe, WC-Sitze etc.) sollen während der Veranstaltung in regelmäßigen Abständen gereinigt und/oder desinfiziert werden.

5.2.7 Gästeinformation

Die Kommunikation zwischen Veranstaltern und Besuchern soll - sofern möglich - durch folgende Kanäle sichergestellt werden:

- Information vor und beim Kauf der Tickets
- Information auf der Webseite der Veranstalter und der Veranstaltungsorte
- Information via Social Media
- Displays, Plakate, Hinweistafeln, Piktogramme in der Veranstaltungsstätte bzw. in deren Umfeld
- Bild- und Audiozuspielungen (wenn vorhanden)
- Moderation

Hingewiesen werden soll auf

- das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes
- das Einhalten der Sicherheitsabstände
- das Einhalten der Hygienemaßnahmen (Handdesinfektion, Niesetikette etc.)
- die Anordnung, dass bei COVID-19-Symptomen die Veranstaltungsfläche nicht betreten werden darf (TICKETRÜCKGABE AN DEN VORVERKAUFSTELLEN IST BEI BESTÄTIGTEN COVID-19-SYMPTOMEN MÖGLICH)

Sofern aufgrund der Durchlasskapazitäten ein blockweiser organisierter Abstrom durchzuführen ist, sollen die Besucherinnen und Besucher in geeigneter Weise (z.B. Live-Ansage über Beschallungsanlage etc.) über die Vorgehensweise informiert werden.

5.3 Erläuterungen

Gemäß dem "Guide to Safety at Sports Grounds 2018" (Department for Culture, Media and Sport, Norwich UK, 2018) der Sports Grounds Safety Authority benötigt eine durchschnittliche

männliche erwachsene Person eine Fläche von 600 mm x 450 mm. Ein Mindestabstand von einem Meter ergibt daher einen Flächenbedarf von 1 Quadratmeter je Person und somit eine Dichte von 1 Personen je Quadratmeter (vgl. Abbildung 4).

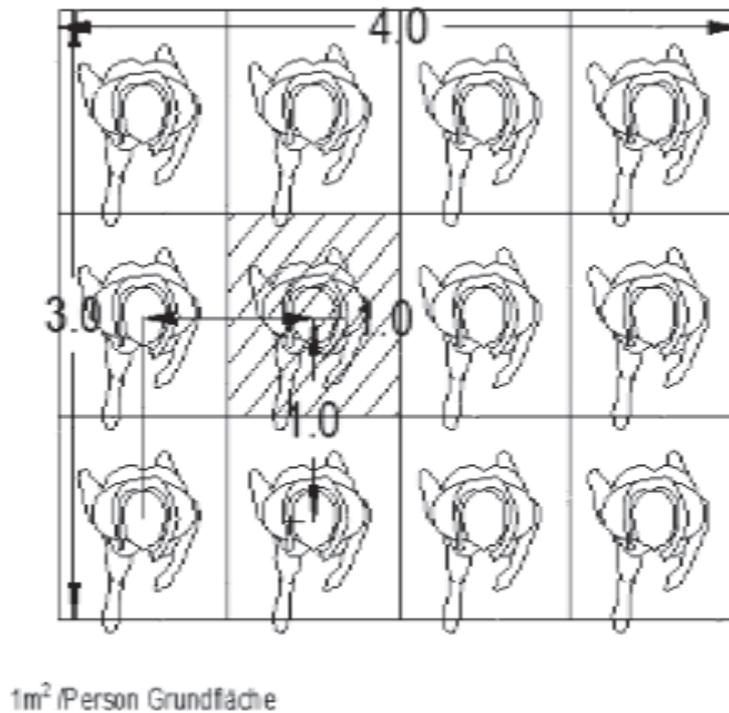


Abbildung 4: Darstellung Flächenbedarf bei 1m Mindestabstand

Bei gegebener Dichte ist in Abstimmung mit dem Profil der Besucher eine bestimmte durchschnittliche Gehgeschwindigkeit darstellbar. Die Gehgeschwindigkeit wiederum hat - in Kombination mit der vorherrschenden Dichte - maßgeblichen Einfluss auf die Durchflussmenge (Personen je Meter je Minute) und damit weiterführend auf die benötigten Wegebreiten zur Abstandseinhaltung für Einlass, Anwesenheit und Abstrom. Sofern beim Einlass Karten-, Personen- oder Behältniskontrollen durchgeführt werden, ergibt sich eine differenzierte Berechnungsmethode.

Zur Beurteilung der benötigten Breite von Hauptverkehrswegen wird vorgeschlagen, die Berechnungsmethode nach ÖNORM EN 13200-7 heranzuziehen. Für die Berechnungen gelten die folgenden Werte: 30 Personen je Meter je Minute, die Durchlasskapazität sollte 2 Minuten nicht übersteigen.

5.4 Evaluierung einer Veranstaltungsstätte

- Im Freien (Open-Air-Gelände) / in geschlossenen Räumen,
- Bestuhlt / Stehplatz (bei Konzerten, Theater, etc. - nicht in Phase 1 und Phase 2),
- Fläche, Höhe und Kubatur Zuschauerraum und ebenso von Spiel-/Bühnenraum, oder auch Sozial- und Garderobenräumen der Akteure, Mitarbeiter,..
- Belüftung oder Lüftungsmöglichkeiten
- Größe der Anstellflächen, Möglichkeit zusätzlicher Flächen?
- Anzahl und Breite der Zu-/Ausgangswege bzw. Verkehrswege;

- Anzahl & Lage Toiletten (getrennte Zu-/Abgänge möglich, Schaffung zusätzlicher Toiletteneinheiten, ...)
- Anzahl, Lage Publikumsgarderoben, der Gastronomie- & Verkaufsstände (Möglichkeiten getrennter Zu-/Ausgänge, ...)
- Personalschulung und -unterweisung
- Schutzmaßnahmen für Personal, Akteure, Mitarbeiter (Plexiglasschilde, MNS, Einweg-Handschuhe)
- Vermehrte Oberflächen- und Kontaktflächenreinigung (regelmäßig und immer vor / nach Veranstaltungen) - vermehrte (laufende) Toilettenreinigung
- Besucherschutz: Informationen, Aufstellen von Desinfektionsspendern, etc
- Überprüfung der Notfallpläne bzw. Anpassung
- Erstellen eines Maßnahmenkataloges für den Fall des Auftretens eines COVID-19-Verdachtsfall (Isolation, Untersuchung, Test, Kontakt-Tracing, Möglichkeiten der Information der Besucher, ...)

6. RISIKOMINIMIERUNG BEI MITARBEITERN

Zielsetzung der nächsten Punkte ist, die Sicherheit der Mitarbeiter sowie der Akteure unter der Berücksichtigung der COVID-19-Regeln zu gewährleisten.

6.1 Handlungsempfehlungen für allgemeine Maßnahmen

Die Auflagen und Vorschriften der zuständigen Verbände und Gesundheitsbehörden sowie der bestehenden Gesetze, insbesondere im Zusammenhang mit COVID-19, sind einzuhalten. (AUVA oder Arbeitsinspektorat etc.)

Die Unterweisung der Mitarbeiter sollte um die Besonderheiten, Verhaltensregeln und Maßnahmen zur Ansteckungsreduzierung ergänzt werden. (Hygienemaßnahmen, Nies- und Hustetikette, Gesicht nicht berühren, Mindestabstand einhalten etc.)

Mitarbeiter, die sich nicht gesund fühlen oder Krankheitssymptome aufweisen, müssen vorab ihren Arbeitgeber informieren und dürfen keinesfalls an ihrem Dienstort erscheinen.

Sollte es im Haushalt eines Mitarbeiters einen COVID-19-Verdachtsfall oder -Anlassfall geben, sollte dieser Mitarbeiter den Dienstgeber informieren und gemäß den Anweisungen des Dienstgebers handeln. Sie hat aber unbedingt vom Dienstort fernzubleiben.

Mitarbeiter dürfen nur nach Dienstplan oder auf Anweisung der Dienstgeberin an ihrem Dienstort erscheinen. Jeglicher Tausch von Diensten, Vertretungen, eigenmächtige Ablösen oder dergleichen sind unbedingt zu vermeiden und nur nach Rücksprache mit der Dienstgeberin zulässig.

Alle Mitarbeiterinnen haben sich vor Dienstbeginn bei einer zentralen Stelle anzumelden.

Die persönliche Schutzausrüstung, Werkzeuge oder andere Ausrüstung sind personenmäßig zuzuordnen, nach Gebrauch zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

Während der Arbeit müssen die Mindestabstände eingehalten werden. Bei einer notwendigen Unterschreitung der Mindestabstände ist ein MNS zu tragen bzw. geeignete Ersatzmaßnahmen (Plexiglasschutz etc.) zu treffen.

Arbeiten sollen - wenn möglich - in kleinen Gruppen erfolgen. Die Namen der Mitarbeiterinnen einer Gruppe sind aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zumindest 3 Wochen vorzuhalten. Bei

der Einteilung der Gruppen sollte auch auf eine gewisse Kontinuität der Gruppenmitglieder geachtet werden.

In Umkleide- und Sozialräumen ist auf ausreichenden Abstand, Lüftung und Reinigung zu achten. Für Kantinen und Aufenthaltsräume sollten die Regeln der Gastronomie angewandt werden - dies auch in Hinblick auf die Aufstellung des Mobiliars.

Bei großen Mitarbeiterinnen- Gruppen sollen die Pausenzeiten zeitlich gestaffelt werden, die Schichtzeiten sollen ebenfalls soweit als möglich abgestimmt werden.

Die Arbeitsräume und Aufenthaltsräume sollten regelmäßig **gelüftet** werden.

Der Zugang zum Probe- oder Aufführungsbereich sowie zu den Nebenräumen und Flächen sollte getrennt vom Zugang der Besucherinnen und Besucher sein.

Über alle Maßnahmen sind **schriftliche Aufzeichnungen** chronologisch geordnet zu führen. Diese Aufzeichnungen sind bis zum Ende der Corona-Krise plus 1 Monat aufzubewahren.

Sollte es bei den Mitarbeiterinnen einen **COVID-19-Verdachtsfall** geben, ist umgehend mit der Gesundheitsbehörde Kontakt aufzunehmen und entsprechend deren Vorgaben zu handeln.

6.2 Mitarbeiter im Publikumsbereich

Hier werden die weiterführenden Empfehlungen für die Arbeit der Mitarbeiter im Publikumsbereich aufgezeigt, die generellen Maßnahmen zur Risikominimierung gelten weiterhin.

6.2.1 Mitarbeiter mit direktem Kundenkontakt

Es gelten immer die allgemeinen Sicherheitsregeln, wie z.B. der 1 m-Abstand und die MNS-Tragepflicht.

Wo der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen des MNS verpflichtend vorzusehen. Dies kann auch durch bauliche Maßnahmen (Ersatzmaßnahmen wie Plexiglaswände- oder -schilder) erfolgen. Das Tragen von Handschuhen ist bei direkten Kontakten mit Gegenständen der Besucherinnen verpflichtend vorzusehen. Dies gilt insbesondere bei Kartenabriss und Kartenkontrolle, Platzanweisern, Sicherheitsdienst, Garderobepersonal etc.

Sollten andere Regeln gelten als in der Gastronomie, so sind diese vorzuziehen und anzuwenden. Nochmalige Information der Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit den COVID-19-Maßnahmen, insbesondere der Hygienevorschriften.

Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen auf die COVID-19-Symptome bei Besuchern.

6.2.2 Mitarbeiter mit Arbeiten im Publikumsbereich

Es gelten immer die allgemeinen Sicherheitsregeln, wie z.B. der 1 m-Abstand und die MNS-Tragepflicht.

Der direkte Kontakt zu Besuchern ist soweit als möglich zu vermeiden.

7. RISIKOMINIMIERUNG BEI AKTEUREN

Abänderungen, die nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen dürfen, bedürfen einer erweiterten Betrachtung und Abstimmung.

7.1 Allgemeine Maßnahmen für Akteure

Die Auflagen und Vorschriften der zuständigen Verbände und Gesundheitsbehörden sowie der bestehenden Gesetze - insbesondere im Zusammenhang mit COVID-19 - sind einzuhalten (AUVA oder Arbeitsinspektorat etc.).

Die Unterweisung ist um die Besonderheiten, Verhaltensregeln und Maßnahmen zur Ansteckungsreduzierung zu ergänzen (Hygienemaßnahmen, Nies- und Hustetikette, Gesicht nicht berühren, Mindestabstand einhalten etc.).

Akteure, die sich nicht gesund fühlen oder entsprechende Krankheitssymptome aufweisen, müssen ihre Arbeitgeberin informieren und dürfen nicht an ihren Dienstort kommen.

Sollte es im Haushalt einer Akteurin einen COVID-19-Verdachtsfall oder Anlassfall geben, so soll diese Akteurin die Inspizientin bzw. deren Vorgesetzte informieren und gemäß den Anweisungen derselben handeln. Sie hat aber unbedingt vom Dienstort fernzubleiben.

Alle Akteure sollen ein **Gesundheitstagebuch** führen und den Leitern der Spielstätten vorlegen (vor allem bei Auftritten in verschiedenen Spielstätten).

Akteure dürfen nur nach Probenplan oder Spielplan oder auf Anweisung der Arbeitgeberin /Auftraggeberin an ihrem Dienstort erscheinen.

Alle Akteure sollen sich vor Dienstbeginn bei einer zentralen Stelle anmelden.

Während der Auftritte müssen die Mindestabstände eingehalten werden. Bei einer notwendigen Unterschreitung der Mindestabstände ist ein MNS zu tragen oder es sind geeignete Ersatzmaßnahmen (Plexiglasschutz, Sicherheitskonzept oder andere Handlungsempfehlungen etc.) zu treffen, um das Schutzziel zu gewährleisten.

Für große Gruppen von Akteuren (Orchester, Chöre etc.) sollen Auftritte und Abgänge nur auf Anweisung der Inspizientin und in der von dieser festgelegten Reihenfolge erfolgen. Bei diesen Auftritten und Abgängen ist durchgängig ein MNS zu tragen. Dieser darf nur im Bühnenbereich während des Spielbetriebes (nach dem Auftritt vor dem Abgang) abgenommen werden.

Die Requisiten und Instrumente sind personenmäßig zuzuordnen, nach Gebrauch zu reinigen und ggfs. zu desinfizieren.

In Umkleide- und Sozialräumen ist auf ausreichenden Abstand, Lüftung und Reinigung zu achten. Für Kantinen und Aufenthaltsräume sollten die Regeln der Gastronomie angewandt werden - dies auch in Hinblick auf die Aufstellung des Mobiliars. Die Anzahl und Fläche der Umkleideräume sollen entsprechend der Anzahl der Akteurinnen oder Akteure gewählt werden. Die Anzahl der Umkleideräume sollte gegebenenfalls erhöht werden, um den Abstand zwischen den Akteuren einhalten zu können. Auch die gestaffelte Nutzung der Umkleideräume ist eine mögliche Option. Bei großen Gruppen von Akteuren sollen die Pausenzeiten zeitlich gestaffelt werden.

Die Proberäume und Bühnenbereiche sollten regelmäßig stark durchgelüftet werden.

Der Zugang zum Probe- oder Aufführungsbereich sowie zu den Nebenräumen und Flächen soll getrennt vom Zugang der Besucher sein.

7.2 Maßnahmen bei Auftritten auf Bühnen

Die Mindestabstände sind - wo es möglich ist - einzuhalten. Wenn diese Abstände nicht eingehalten werden oder durch bauliche Maßnahmen ersetzt werden können, sollte durch ein geeignetes Konzept, welches auf die besondere Situation der Aufführung abgestimmt ist, der Schutz der Besucher und Mitarbeiter (Akteure) sichergestellt werden. Die Einbeziehung eines Mediziners bei der Erstellung dieses Konzeptes wird als notwendig erachtet.

Die Erstellung eines Konzeptes zur Sicherstellung der Gesundheit der Akteure wird - auch bei Einhaltung des 1 m-Abstandes - dringend empfohlen.

Es wird vorgeschlagen, den Abstand zwischen den Akteuren und dem Publikum gemäß der zu erwartenden Aerosolausbreitung oder Tröpfchen-Emission zu wählen. Die zu erwartenden Aerosolausbreitung oder Tröpfchen-Emission sollte durch Berechnung oder Experiment erhoben und dokumentiert werden.

Über alle diese Maßnahmen sind **schriftliche Aufzeichnungen** chronologisch geordnet zu führen. Diese Aufzeichnungen sind bis zum Ende der Corona-Krise plus 1 Monat aufzubewahren.

Mitarbeiter oder Akteure, die aus dem Ausland einreisen, sollen sich vor einem Auftritt oder einer Mitarbeit einem Test unterziehen oder entsprechende Zeit in Heimquarantäne verbleiben.

7.2.1 Maßnahmen bei Proben in Veranstaltungsbereichen

Die Sicherheitsmaßnahmen für die Auftritte gelten sinngemäß auch für den Probenbetrieb.

7.2.2 Maßnahmen bei Auftritten im Publikumsbereich

Diese Auftritte sind - sofern möglich - zu vermeiden, ansonsten ist grundsätzlich stets der Mindestabstand einzuhalten.

8. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Diese Arbeit wurde erstellt, um in Österreich Veranstaltungen in der COVID-19-Situation entsprechend der aktuellen Infektionsrate und der jeweils aktuellen Erkenntnisse zur Übertragung und Symptomatik der Erkrankung wieder zu ermöglichen.

Die Maßnahmen sind Leitfäden, aus denen unter Beachtung der COVID-19-Regeln und der höchstmöglichen Besuchersicherheit jeweils ein an die individuelle Situation der einzelnen Veranstaltungen oder Veranstaltungsstätten angepasstes Gesamtkonzept zu erstellen ist.

Grundlage der Arbeit ist im Weiteren eine periodische Evaluierung des Ist-Standes im Veranstaltungsbereich - vor allem im Hinblick auf die Ansteckungszahlen. Da sehr viele der Maßnahmen Veranstaltungen wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheinen lassen, ist diese Evaluierung notwendig, um unter Beachtung der Auflagen der Sicherheit und Gesundheit der Besucher einer Veranstaltung die möglichen Personendichten wieder an die Zahlen vor der Corona-Krise heranzuführen.

Der **Phasenplan** soll einen Anhaltspunkt für eine schrittweise Verbesserung der Situation der Veranstaltungswirtschaft aufzeigen. Die terminliche Fixierung der Phasen und der Übergänge zwischen den Phasen wurde nicht festgelegt. Je nach evaluierter Ist-Situation soll hier durch die Entscheidungsträgerinnen oder Entscheidungsträger reagiert werden

Eine generelle, numerisch vordefinierte Obergrenze der Kapazitäten der Veranstaltungsräume oder Flächenzuweisungen zu den Besucher-Anzahlen sind aufgrund der definierten Maßnahmen nicht notwendig.

9. LITERATUR

Adelman, Steven A.; Bearbeiter (2020); The Event Safety Alliance Reopening Guide, Scottsdale: event safety alliance

Anfinrud, Philip; Bax, Christina E.; Bax, Adriaan; (2020); The New England Journal of Medicine: Visualizing Speech-Generated Oral Fluid Droplets with Laser Light Scattering; Massachusetts; Massachusetts Medical Society

Austrian Standards Institute (2014): ÖNORM EN 13200-7 Zuschaueranlagen, Wien, Austrian Standards plus GmbH

Bruyninckx, Bert;(2020); 'Density' and 'Capacity' as COVID-19 Exit Strategy Parameter for Events in Belgium; Aarschot: 360 solutions - Risk & Safety bvba

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend-Sektion IV; (2020); Handbuch COVID-19: Sicheres und gesundes Arbeiten; Wien; Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung; (2020); Hygienehandbuch zu COVID-19 Teil 1; Wien; Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; (2020); Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19- Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur Wien

Department for Culture, Media and Sport (2018): Guide to Safety at Sports Grounds, Norwich, Her Majesty's Stationery Office

Endricks, Tina/ Mc Closkey, Brian/ Vincent Eric/ Llamas, Ana/ Bens, SuePublic/ Barbeschi, Maurizio/ Iska Nicolas/ Nunn, Mark (2015): Public health for mass gatherings: key considerations; Geneva, World Health Organization

Hunfeld, Peter/ Pitten, Frank-Albert/ Popp, Walter (2020): Veranstaltungssicherheit im Kontext von COVID-19; Chemnitz, Research Institute for Exhibition and Live- Communication e.V.

Hutter, Hans-Peter; Kundi/ Michael; Lemmerer/ Kathrin; Moshhammer/ u.A.; (2020); Kultur in Zeiten der COVID19-Epidemie in Österreich: Leitfaden für den Kulturbetrieb; Wien; Zentrum für Public Health

Kähler, Christian J.; Hain, Rainer: (2020); Musizieren während der Pandemie - was rät die Wissenschaft; Neuburg; Universität der Bundeswehr München

NSAI, (2020); COVID-19 Retail Protection and Improvement Guide, Dublin: National Standards Authority of Ireland

NSAI, (2020); COVID-19 Workplace Protection and Improvement Guide, Dublin: National Standards Authority of Ireland

VBG;(2020); SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard - Empfehlung für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Probetrieb; Hamburg; VBG-Hamburg

Willich, Stefan; Berghöfer, Anne;/Wiese-Posselt, Miriam Karen/ Gastmeier, Petra/ u.A; (2020); Stellungnahme zum Spielbetrieb der Orchester während der COVID-19 Pandemie; Berlin; Charité - Universitätsmedizin Berlin

WHO; (2020); Considerations for sports federations/sports event organizers when planning mass gatherings in the context of COVID.19; Los Angeles; creative commons (CC BY-NC-SA 3.0 IGO)

Online Artikel

<https://www.twobirds.com/de/news/articles/2020/germany/covid-19-verordnungen-und-verfuegungen-bl>; [18.5.2020]

<https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/der-niedersachsische-weg-hin-zu-einem-neuen-alltag-mit-corona-188012.html>
[18.5.2020]

<https://evvc.org/article/update-aktuelle-information-zum-coronavirus-auswirkungen-auf-veranstaltungen>
[18.5.2020]

<https://corona.rlp.de/de/themen/zukunftsperspektive-rheinland-pfalz/>
[18.5.2020]

<https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/coronavirus/Events-Freizeitsport-Tierpark-was-bald-wieder-moeglich-ist,kabinett296.html>
[18.5.2020]

10. AUTOREN

Martin Bardy, MA, BEd, BA, MBA

Absolvierte u. a. die Studien „Crowd Safety Management“ an der Buckinghamshire University (UK) mit der höchsten Auszeichnung „First-class honours“ als Jahrgangsbester sowie „Sport und Eventmanagement“ an der Donau-Universität Krems. Er ist selbständiger Unternehmensberater für Veranstaltungssicherheit, Crowd Management, Notfallplanung und Personenstromsimulation und betreut u. a. Festivals (Electric Love Festival, Shutdown Festival), Musik- und Sportveranstaltungen, Veranstaltungsstätten und Einkaufszentren. Seit 2014 lehrt er an verschiedenen Universitäten, Fachhochschulen und privaten Bildungseinrichtungen zu den Themen Veranstaltungssicherheit bzw. Crowd Management.

Dipl.-Ing. Matthias Brezina, BA (Hons)

Seit 2008 in führenden und interorganisationalen koordinativen Tätigkeiten im Veranstaltungssicherheitsbereich tätig, spezialisiert auf die sicherheitstechnische Planung und Konzeption von Großveranstaltungen sowie die Organisation des Sicherheitsdienstes für eben solche - vor allem im Live-Konzert-Bereich, Studium „Crowd Safety Management“ in England, Partner und operativer Leiter einer Personal- sowie Beratungs-Veranstaltungssicherheitsfirma und als solcher u.a. Projekt- und Einsatzleiter bzw. Sicherheitskoordinator der Wiener Stadthalle, diverser Konzerte im Ernst-Happel-Stadion, des Sommernachtkonzerts, der AC/DC Konzerte in Wels und Spielberg sowie des Vienna City Marathons.

Michael Domkar

Seit 1986 im Veranstaltungswesen tätig; Teilnehmer der Studienlehrgänge Safety & Security Management sowie International Relations an der Donau Universität Krems, Fortbildungsseminare in Crowd- sowie Krisen- und Katastrophenmanagement, Geschäftsführer der Michael Domkar GMBH, Konsulent und Projektmanager im Bereich der Veranstaltungsorganisation und -sicherheit, spezialisiert auf die Konzeption und Organisation von Veranstaltungen im öffentlichen Raum, u.a. Projektleiter für den „Wiener Silvesterpfad“ seit 2004 und Sicherheitskoordinator Donauinsselfest (2008-2012), EM Public Viewings der Stadt Wien 2008/2016 und Beach Masters Vienna.

Julius Eisbein

Seit 2008 im Veranstaltungsbereich tätig; Nachweis der Fachkenntnisse für Bühnentechnik (OeThG Akademie), Professional Certificate in Event Safety & Security Management (IBIT/RK); Geschäftsführender Gesellschafter PRS Productionrentalservice GmbH; österreichweit unter anderem zuständig für Site-Coordination sowie Planung und Organisation der Infrastruktur diverser Großveranstaltungen, z. B. Phil Collins - Ernst Happel Stadion (2019), Pink - Ernst Happel Stadion (2019), Elisabeth - das Musical - Ehrenhof Schönbrunn (2019).

Bernhard Fieber

Ausbildung zur Bühnenfachkraft und als Bühnenmeister (nach Kollektivvertrag), Professional Certificate in Event Safety & Security Management. Seit 1993 im Veranstaltungsbereich tätig, spezialisiert auf Konzeption und Durchführung von Konzert und Family Entertainment Veranstaltungen in Europa (Diverse Stadion OpenAirs 2003-2019, u.a. AC/DC Wels 2010; David Gilmour 2016 Wien, Rolling Stones Warschau 2018, Ed Sheeran Bukarest 2019) mit 500 bis zu 100.000 Besucherinnen und Besucher. Seit 2002 Teilhaber und Prokurist einer Veranstaltungsmanagement-Firma.

Georg Geczek, MBA, Akademischer Krisen- und Katastrophenmanager

Von einer Unternehmensgründung mit 18 Jahren im IT-Bereich, über eine spätere, persönliche Veränderung in den Bereich Krisen-, Katastrophen- und Risikomanagement kombiniert mit beruflicher Erfahrung im Eventmanagement, führte sein Weg zum Experten für sanitätsdienstliche Veranstaltungsbetreuung.

Durch die langjährige Leitung der Abteilung Sanitätsdienste beim Wiener Roten Kreuz sammelte er umfangreiche Erfahrung und Einblicke in die Herausforderungen der Veranstaltungswelt. Diesen begegnet er nun seit mehr als fünf Jahren als Leiter und Dozent des Competence Center Event Safety Management. Damit wurde ein in Österreich einzigartiges Aus- und Fortbildungsangebot für Veranstaltungssicherheit geschaffen. Das theoretische Wissen wird stetig, durch die Tätigkeit als Einsatzoffizier bei Großveranstaltungen, mit praktischen Erfahrungen bereichert.

Gerhard Kampits, MSc, Akademischer Eventmanager

Studium des Eventmanagements an der FH St. Pölten, Masterthesis über Eventsicherheitskonzepte, Ausbildung zur Bühnenfachkraft, Bühnenmeister (nach Kollektivertrag). Seit 1985 tätig im Veranstaltungsbereich, spezialisiert auf die Konzeption und Organisation von Live Konzertveranstaltungen in ganz Österreich. Beispiele: Rolling Stones 2014/2017 in Wien und der Steiermark, Bilderbuch 2019, Ed Sheeran 2018/2019 in Wien und Klagenfurt, diverser Ski Opening Veranstaltungen in Schladming und Bad Hofgastein, vier Jahre tätig als Geschäftsführer der „Libro Music Hall“, als Veranstalter mitverantwortlich für das Klassikfestival „Klassik am Dom“ (2020 im 10. Jahr des Bestehens) in Linz, als Partner und Prokurist wesentlicher Entscheidungsträger einer Personalbereitstellungsunternehmung für den Veranstaltungsbereich.

Erik Kastner, MBA

Arbeitet seit 1986 im Veranstaltungsbereich, langjährige Erfahrung bei internationalen Hoteleröffnungen und seit 1992 selbstständiger Unternehmer der OPUS Marketing GmbH im Bereich Konzeption und Umsetzung von B2B Veranstaltungen. MBA-Studium im Spezialbereich Eventmanagement und Eventmarketing an der SFU Wien, Lektor an div. Ausbildungsstätten im In- und Ausland sowie Bundesbranchensprecher der Österreichischen Veranstaltungsbranche EVENTNET.AUSTRIA der Wirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Wien.

Mag. Alexandar Kollaritsch, MSc.

Absolvierte u. a. das postgraduale Masterstudium „Crowd Safety and Risk Analysis“ an der Manchester Metropolitan University (UK) und diverse Ausbildungen in den Bereichen Crowd Management (UK Level 5 Diplom), Event Counter Terrorism Risk Management (UK), Personenschutz, Brandschutz, Evakuierung sowie die deutsche Sachkundeprüfung für das Bewachungsgewerbe.

Er ist geschäftsführender Gesellschafter der 4mation event- & securityconsulting gmbh und seit 1991 im Bereich der (Veranstaltungs-)Sicherheit tätig. Seither war er für die Sicherheit(splanung) von über 5.000 Veranstaltungen aller Größenordnungen und Sicherheitsstufen (u.a. Sommernachtskonzert Schönbrunn, UEFA Euro 2008 VIP- & Medienbereiche, Life Ball, Loveparade Wien, EAN Congress Oslo, etc.) verantwortlich. Der Fokus seiner Tätigkeit liegt auf der Entwicklung und Erstellung von maßgeschneiderten Sicherheits-, Crowd Management- und Notfallkonzepten für Veranstalterinnen und Veranstaltern, Firmen und Behörden.

Rene Kraus

Arbeitet seit 1987 im Veranstaltungsbereich und ist neben der Planung für zahlreiche nationale und internationale Musik, Musiktheater und Tanztheaterproduktionen, seit 2001 meist gesamtverantwortlich für Planung und Umsetzung von Veranstaltungen von 500 bis 20.000 Besucherinnen und Besucher im Indoor-Bereich und bis zu 110.000 Besucherinnen und Besucher im Outdoor-Bereich als Produktionsleiter tätig. Schwerpunkte: Design und Designanpassung von Veranstaltungsbereichen, Besucherinnen- und Besucherführung und Besucherinnen- und Besucherkommunikation, Veranstaltungslogistik und Technik, z.B.: G8 Gipfel, Festival Rostock 2007, „Deine Stimme gegen Armut“, Pitchmanagement Opening Ceremony FIFA WM 2006, AC/DC Spielberg 2015, Ernst Happel Stadion Shows: (Roger Waters, Helene Fischer, Coldplay, ACDC, One Direction, Rammstein etc.) sowie weitere Veranstaltungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz, wie z.B. Bon Jovi, Guns n' Roses, Herbert Grönemeyer, Queen etc.

Helmut „Zigo“ Mutschlechner

Jahrgang 1961, seit 1978 im Musik- und Veranstaltungsbereich tätig, Ausbildung zur Bühnenfachkraft („Bühnenmeister“, ÖTHG), Besuch zahlreicher Crowd-Management-Kurse (IBIT/CCESM).

Seit Gründung 2002 Geschäftsführer einer Veranstaltungsmanagement- und Produktionsfirma, die unzählige Veranstaltungen in ganz Österreich geplant und durchgeführt hat. Planung, Konzeption und Projektleitung großer Veranstaltungen, u.a. Krieau, „Rock in Vienna“/Donauinsel usw., seit 2008 Aufbauleiter und seit 2017 verantwortlicher Projektleiter und Veranstalter des „Sommernachtskonzert“ der Wiener Philharmoniker im Schlosspark Schönbrunn.

Benedict Steininger

Aufgewachsen im familiären Kinobetrieb in Oberösterreich. Ab 1999 Mitarbeit im lokalen Kulturverein. Seit 2009 Projektleiter/Booker bei der Hoanzl Agentur GmbH, verantwortlich für Kabarett-, Comedy-Veranstaltungen in Österreich mit einer Kapazität von 100 bis 10.000 Personen. Seit 2018 Geschäftsführer der Niavarani & Hoanzl GmbH, Betreiber der Veranstaltungsstätte Globe Wien in der Marx Halle, mit 1400 Sitzplätzen.

Dr. iur. Mag. phil. Klaus Christian Vögl

Geboren 1954, Dr. iur. Mag. phil., Univ.-Lektor, Jurist und Historiker. Von 1978 bis 2019 in der Wirtschaftskammer Wien tätig, seit 1981 als Geschäftsführer der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe, bis 2010 auch Lichtspieltheater und Audiovisionsbetriebe. Seit 1.10.2019 selbständiger Unternehmer im Bereich der Veranstaltungsorganisation mit Schwerpunkt Veranstaltungsrecht, Vortragender, Gutachter, Fachautor und Berater.

Fachautor im Bereich Veranstaltungsrecht („Veranstaltungsrecht“ - Leitfaden für Veranstalter in Österreich“, zwei Auflagen, Verlag Medien und Recht, Wien, zuletzt 2004; „Rechtstipps für Events“, WKO, Wien, 5 Auflagen (zuletzt 2017); Praxishandbuch Veranstaltungsrecht, LexisNexis, 2.Aufl., Wien (2019), Veranstaltungen von A bis Z, ebenda (2013), „Veranstaltungssicherheit - rechtliche Grundlagen“, Band 1 einer 5-teiligen Schriftenreihe der Service GmbH der WKO, Wien (2015); Teil Veranstaltungsrecht in: Andreas Hladky - Klaus Vögl, Skriptum Professionelles Eventmarketing und -management, 2.Aufl., hg Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe, Wien (2014). Zahlreiche weitere Fachpublikationen wie „Rechtstipps für Kleinbetriebe“ und „Kennzeichnungsvorschriften im Geschäftsverkehr“ (jeweils mehrere Auflagen), Herausgabe und Mitautorschaft in „Rechtstipps für Sportbetriebe“ (2014), alle hg Service GmbH der WKO. Zuletzt Mitautorschaft (Teil Österreich) bei Kerstin Klode, Klaus Christian Vögl, Tilman Albrecht, Markus Güde: „Veranstaltungsrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz - Unterschiede und Gemeinsamkeiten bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen“, Beuth, Berlin, Wien, Zürich (2018), sowie „Rechtstipps Spezial“, hg Service GmbH der WKO (2018).

Lehraufträge an der Donau-Universität Krems, der Universität für darstellende Kunst in Wien, den FH St. Pölten, Joanneum Bad Gleichenberg, Campus Wien (WKW) sowie bei zahlreichen anderen Bildungsanbietern

ÜBERSICHT: VERANSTALTUNGEN - WAS GEHT NOCH?

(Details in den obigen Ausführungen)¹⁰⁰

- § 8 (Beherbergung) Abs 3 Z 3: Treffen aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen
 - § 8 (Beherbergung) Abs 3 Z 4: Treffen zu Ausbildungszwecken gesetzlich anerkannter Einrichtungen

jeweils inkl. Bewirtung bei Nächtigung

- § 12 Abs 1 Z 1: unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können
- § 12 Abs 1 Z 2: Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- § 12 Abs 1 Z 3: Veranstaltungen zur Religionsausübung
- § 12 Abs 1 Z 5: unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist
- § 12 Abs 1 Z 8: Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen
- § 12 Abs 1 Z 9: Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist

¹⁰⁰ Dabei durchwegs keine Personenlimits!

ÜBERSICHT: COVID 19-PRÄVENTIONSBEAUFTRAGTER UND -KONZEPT: WANN IST WAS NOTWENDIG?

Einführungs-Kommentar:

Welche persönlich/fachlichen Voraussetzungen die Person erbringen muss, die das Konzept erstellt bzw die Beauftragtenrolle übernimmt, ist in der Verordnung nicht festgeschrieben. Es kann somit jede volljährige, auch juristische Person in dieser Funktion tätig sein. Allerdings trifft den Veranstalter das Risiko des Auswahlverschuldens.

Der Veranstalter, oder auch der Covid-Beauftragte, kann das Konzept auch selbst erstellen. Der Veranstalter kann sich auch selbst zum Beauftragten bestellen.

Natürlich kann auch eine Aufsichtsperson laut Veranstaltungsg kumulativ diese Funktion wahrnehmen.

Der Beauftragte kann ein Angestellter des Veranstalters sein oder ein Externer (Unternehmer). Fachliche Qualifikationen sind nicht vorgesehen. Primäre Aufgabe des Verantwortlichen ist die Umsetzung des Konzeptes bei der Veranstaltung. Er muss daher mit dem Präventionskonzept, dem Veranstaltungsort und Veranstaltungsablauf hinreichend vertraut sein und jedenfalls überprüfen, ob es die im Folgenden umrissenen Mindeststandards enthält. Dem Veranstalter gegenüber haftet der Beauftragte zivilrechtlich für die Erfüllung dieser Pflicht. Der Behörde gegenüber (verwaltungsstrafrechtlich) könnte sich eine Haftung aus § 9 Abs 2 VStG ergeben. Es wäre seitens des Veranstalters zu empfehlen, den Beauftragten mit einer deutlich sichtbaren Ermächtigung auszustatten (Namensschild mit Funktion). Ein direktes öffentlich-rechtliches Anweisungsrecht gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern im Rahmen seines Funktionsbereiches hat der Beauftragte nur als Angestellter des Veranstalters; diesfalls besteht nach den Veranstaltungsgesetzen behördliche Assistenzpflicht. Weiteres kann sich aber (zivilrechtlich) aus einer Hausordnung ergeben.

Was geschieht bei unvorhergesehener Verhinderung des Covid 19-Beauftragten?

Ohne ihn darf die Veranstaltung nicht stattfinden. Andernfalls könnten Gesundheitsbehörde bzw Polizei die Veranstaltung sofort beenden, dazu käme eine Verwaltungsstrafe. Es ist daher unverzüglich geeigneter Ersatz zu bestellen, der natürlich das Präventionskonzept ausreichend kennen muss. Für einen solchen Fall ist es daher gut, einen personellen „Plan B“ zu haben.

Anders natürlich im Falle eines freiwillig bestellten Beauftragten.

Damit die im Präventionskonzept niedergeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen auch für die Besucher bzw Teilnehmer verbindlich werden, müssen sie durch eine Haus/Platzordnung auf sie rechtlich verbindlich (vertraglich) überbunden werden!

☞ Es wird empfohlen, die im Konzept festgelegten, sich an die Teilnehmer richtenden Anweisungen, in der Hausordnung zu fixieren. „Contact tracing“ wäre in einer eigenen Datenschutzerklärung mit den Veranstaltungsteilnehmern zu vereinbaren (genügt NICHT in AGBs!).

Darf die Gesundheitsbehörde Events überwachen? Dort Aufträge erteilen? Die Veranstaltung bei Verstoß gegen Gesundheitsvorschriften einstellen?

Antwort: Ja, darf sie. In diesem Fall wird die Bezirksverwaltungsbehörde in mittelbarer Bundesverwaltung tätig. In einem solchen Fall kann es zu einer dreifachen Überwachung einer öffentlichen Veranstaltung kommen: durch die Gesundheits-, die Veranstaltungs- und die Polizeibehörde.

Wohin sind Rechtsmittel gegen ungerechtfertigte Vorschreibungen der Behörden zu richten?

Egal, ob Gesundheits- oder Veranstaltungsbehörde → an das jeweilige Verwaltungsgericht.

IN WELCHEN FÄLLEN PRÄVENTIONSKONZEPT/COVID 19-BEAUFTRAGTER?

§ 4 Abs 3: Seil- und Zahnradbahnen
Risikoanalyse + Konzept¹⁰¹

§ 5 Abs 2 Z 5: Einkaufszentren + Markthallen
Risikoanalyse + Konzept

§ 6 Abs 8: **Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern**
Risikoanalyse + Konzept

§ 9 Abs 3, 4: **Ausübung von Mannschaftssport oder Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, durch Spitzen/Berufssportler**
Arzt + Konzept + Tests

§ 13 Abs 6: **Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum zu beruflichen Zwecken**
Risikoanalyse + Konzept + Beauftragter

§ 13 Abs 3 Z 9, Abs 7: **Zusammenkünfte zur Ausübung von Sport im Freiluftbereich, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, von nicht mehr als zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten**
Konzept + Tests

§ 14 Abs 4: **Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit**
Konzept + Tests

§ 15 Abs 2: **Sportveranstaltungen im Spitzensport**

- bei Mannschaftssportarten/Sportarten mit Körperkontakt (Inhalt analog § 9 Abs 4):
Risikoanalyse
- für Individualsportarten: Risikoanalyse + Arzt + Tests

¹⁰¹ muss - ausgenommen die angeführten Fälle - dem Stand der Wissenschaft entsprechen

Sonderregelung Vorarlberg:

Gastronomie mit mehr als 50 tatsächlich zur Verfügung stehenden Sitzplätzen:
Risikoanalyse + Konzept + Beauftragter

Veranstaltungen mit mehr als 10 Besuchern:
Konzept (nach Stand der Technik) + Beauftragter

Abkürzungen

AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BA	Betriebsanlage
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM	Bundesministerium
BMSPGK	Bundesministerium für Soziales, Pflege, Gesundheit und Konsumentenschutz
G	Gesetz
GewO	Gewerbeordnung
GZ	Geschäftszahl
MNS	Mund-Nasen-Schutz
V	Verordnung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VG	Veranstaltungsgesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WKO	Wirtschaftskammer Österreich

STICHWORTVERZEICHNIS

- Abholung 31, 54, 55
Abholung von Speisen und Getränken 54, 55
Abstand 59, 64, 65, 67, 68, 74, 77, 80, 81, 82, 83, 86, 87
Abstrom 76, 78, 81, 82, 83, 84
Akteure 56, 75, 76, 77, 78, 84, 85, 86, 87, 88
Ampelschaltung 11
Amtssignatur 11
Anreise 76, 80
Ansteckungsgefahr 34
Arbeitnehmer 28, 29, 30
Arbeitsorte 15, 16, 19, 33, 42
Atemschutzmaske 15, 22, 24, 31, 32, 43, 44
Auflagen 6
Auktionen (Versteigerungen) 5
Ausgangsregelung 17, 22
Ausgangsregelungen 14
Außerschulische Jugenderziehung und
 Jugendarbeit 21, 40
Baustellen 16, 29
Befahren 16, 18, 25, 30, 31
Begräbnisse 5, 13
Beherbergungsbetriebe 30
berufliche Zusammenkünfte 93
berufliche Zwecke 17, 23
Berufssportler 95
Besucheranzahl 64
Besucherströme 57
Betreiber 4, 64, 75, 77, 92
Betreten .. 11, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 36, 39, 42, 46, 47, 49, 50, 53, 60, 66, 68
Betreuer 33, 34, 42
Betriebsstätte. 15, 18, 19, 25, 26, 29, 30, 31, 44, 45, 47, 49, 64, 95
Betriebsstätten 16, 19, 20, 23
Bezirkshauptmannschaft 6, 96
Bezirksverwaltungsbehörde 6, 7, 58, 61, 62
Bezugspersonen 23, 50
Bibliotheken 28, 36, 43
Bodenmarkierungen 65, 67
Bühne 59, 65, 67, 68
Campingplätze 31
Catering 78
Checkliste 34
Contact 10, 68, 78
Corona-Kommission 16, 19
Covid 19-Maßnahmengesetz 12, 21
COVID-19-Maßnahmengesetz 14
Covid-Lockerungsverordnung 56
Covid-Maßnahmengesetz 14
Covid-Schutzmaßnahmenverordnung 4
Darbietung 5, 59
Daten 61, 66
Datenverarbeitung 21, 45, 58
Demonstrationszüge 22
Desinfektion 60, 68, 76, 79
Dienstleistungen .. 16, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 34, 36, 37, 47, 49, 50, 51, 60, 72
Einbahnsystem 60
Einbahnwegesysteme 81
Einkaufszentren 25, 26, 89, 95
Einzelunterricht 35
Eislaufplatz 32
Eltern 23
Empfehlungen 56, 58, 59, 60, 62, 63, 64
Empfehlungen der Stadt Wien 62
EpidemieG 7, 11, 14
epidemiologische Gefahr 10, 14
Erhebung von Kontaktdaten 21, 45
Erlass 12
Fitneßcenter 13
Flughäfen 24
Freie Veranstaltungen 7
Freizeit- und Kultureinrichtungen 21, 34
Freizeitbetrieb 33, 34
Freizeitbetriebe 4, 5, 7, 13
Freizeitpark 13
Fremdenführer 13
Fremdenführungen 5
Frisöre 60
Fußgängerzonen 22
Gastronomie 6, 67, 73, 76, 78, 79, 82, 85, 86, 87
Gehilfenhaftung 20
Gemeingebrauch 37
Gesundheitsbehörde 17, 86
Gesundheitsrecht 7
Gesundheitstagebuch 87
Gesundheitswesen 12
Gewerbeordnung 5, 96
Gewerberecht 4, 5
Golfplätze 33
Haftung 2, 5, 20
Händehygiene 64, 65
Haushalt 22, 23, 24, 31, 32, 39, 44, 73, 82, 85, 87
Hobby- und Freizeitsportler 50
Hundetrainer 27
Individualsport 95
Indoor-Bereich 64, 91
Infektion 8, 10, 14, 24, 26, 34, 39, 42, 44, 58, 60, 61, 69, 73
Infektionsrisiko 27, 31, 32, 40, 42, 59, 65, 68
Interaktionen 5
Joga 23, 37
Jugendarbeit 13
Kinos 13
Konsumenten 20
Kontakt 22, 23, 56, 60, 61, 62, 63, 64, 68, 76, 85, 86
Kontaktdaten 9, 58
Kontaktdatenerhebung 10
Kontakte 23, 24, 57, 68, 79
Körperkontakt 33, 38, 42, 46, 95
Krankheit 12, 60
Kultureinrichtungen 9

Kunden	15, 24	Serviceeinrichtungen.....	78
Kundenströme	24	Sitzordnung.....	60, 68
Kunst	56, 62, 66	Sitzplätze	47, 48
Künstler	56, 62, 65	Social Media	77, 78, 83
künstlerische Darbietungen.....	93, 95	Sorgfalt.....	5, 20
Landeshauptmann.....	11, 17, 18	Speisen	24, 26, 27, 30, 31, 43, 54, 55
Lockdown.....	3, 7, 13, 35, 72	Sport.....	4, 23, 32, 33, 38, 42, 43, 44, 46, 56, 73, 83, 89, 95
Lüftung.....	65, 68	Sportstätten	32, 33, 34
Lüftungssysteme.....	67	Sportveranstaltungen	89
Märkte.....	5, 13	Sportveranstaltungen im Spitzensport	42, 95
Markthallen.....	25, 26	Sportwettbüros	19
Maskentragepflicht.....	53	Stand der Wissenschaft	11, 15, 24, 33, 39, 42
Medieninhaber	2	Strafen	11
Messen	13	Straßen.....	54, 55
Mindestabstand.....	60, 66, 73, 75, 80, 81, 82, 84, 85, 87, 88	Stromtankstellen	28
Minigolfanlage	13, 33	Tanzlehrausbildung	40
Mitarbeiter.....	66, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 84, 85, 86, 87, 88	Tanzschulen	13
Museen	13, 28, 36, 66, 67	Tanzvorführungen	13
Musiker.....	61	Teilnehmer	14, 75, 76, 90
Name	8, 9, 56	Tennis	33
Notfallpläne	75, 85	Testergebnis.....	8, 9, 10, 14, 44
Öffentliche Orte.....	14, 22	Testergebnisse	21, 44, 61
Öffentliche Veranstaltungen	4, 6	Testung.....	9, 34, 60
Orchester	56, 59, 62, 63, 65, 87, 89	Theater.....	13, 56, 57
Organe	11, 12, 17, 19	Tisch	46
Organstrafverfügungen	12, 17	Übertragungstechnik	60
Ort der beruflichen Tätigkeit.....	21, 25, 28, 39	Urheberrecht.....	19
Pandemie	7	Veranstalter ..	4, 5, 6, 56, 57, 58, 59, 62, 73, 75, 83, 91, 92
Personendichte	73	Veranstaltung ..	5, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 19, 20, 39, 42, 56, 57, 58, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 83, 88, 94, 95
Personengruppen	8, 27, 31, 57	Veranstaltungen ..	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 21, 23, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 56, 57, 58, 62, 63, 67, 69, 72, 73, 74, 85, 88, 90, 91, 92, 93
Präventionskonzept	57	Veranstaltungsähnliche Events	7
Präventionsplan	74, 75, 78	Veranstaltungsort.....	5, 57, 58
Private Veranstaltungen.....	6	Veranstaltungsrecht.....	4
Proben	57, 58, 59, 60, 63, 88	Veranstaltungsstätte ..	11, 28, 39, 67, 73, 74, 75, 78, 82, 83, 84, 92
Probenabnahme	8, 9, 11	Veranstaltungsteilnehmer.....	6
Publikum.....	5, 56, 57, 60, 62, 63, 64, 69	Vereine	30, 38
Publikumsbereich	58, 65, 77, 86, 88	Verkehrsmittel	16, 18, 19, 30, 77
Regionen.....	4, 11	Verordnung ..	6, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 59, 96
Reitbetriebe.....	35	Verordnungen	11, 12, 67
Religionsausübung.....	23, 93	Versammlungen	7
Rettungsdienste	32	Verwaltungsstrafe	20
Risikoanalyse.....	56, 57	Verwaltungsstrafverfahren.....	12
RLT-Anlage	66	Vollversammlung	37
Rodelbahnen	22	Vorarlberg	21, 46
Sanktionen.....	6	Vorverkaufsstellen.....	83
SARS-CoV-2-Tests	16	WIEN	53
Schausteller	13	Zusammenkünfte ..	24, 26, 36, 37, 38, 39, 40, 93
Schigebiete	52, 54	Zuschauerraum.....	65, 66, 68, 69
Schipisten.....	22, 55		
Schutzklasse FFP2	15, 24, 31		
Schutzmaßnahme.....	60		
Schutzmaßnahmen.....	14, 17, 21, 31, 32, 40, 56, 59, 60, 73, 79, 80, 85		
Screeningprogramme	8		
Seil- und Zahnradbahnen.....	21, 24, 43, 95		
Selbsthilfegruppen	38		

COVID-19 PRÄVENTIONS- KONZEPT

Mustervorlage

Version 2.1

Dieses Dokument wird laufend adaptiert. Um am neuesten Stand zu bleiben
abonnieren Sie unseren Newsletter auf www.siflux.com.

Über den Autor



Martin Bardy MA, BEd, BA, MBA beschäftigt sich tages/taus mit Veranstaltungssicherheit und Crowd Management. Er absolvierte unter Anderem die Studien „Crowd Safety Management“ an der Buckinghamshire University (UK) mit der höchsten Auszeichnung „First-class honours“ als Jahrgangsbester sowie „Sport- und Eventmanagement“ an der Donau-Universität Krems.

Er ist selbständiger Unternehmensberater für Veranstaltungssicherheit, Crowd Management, Notfallplanung und Personenströme und betreut u.A. Festivals, Musik-, Sport- und Brauchtumsveranstaltungen, Veranstaltungsstätten, Architekten und Einkaufszentren, etc. Seit 2014 lehrt er an verschiedenen Universitäten, Fachhochschulen und privaten Bildungseinrichtungen zu den Themen Veranstaltungssicherheit und Crowd Management.

Seit dem Ausbruch der Pandemie beschäftigt er sich intensiv mit der Materie und verfasste bereits zahlreiche COVID-19-Präventionskonzepte für die Bereiche Kunst- und Kultur, Sport, Messen, Betriebe, Einkaufszentren, Kongresse, Gastronomie, Seilbahnen, etc.

Neben der Erstellung dieser Mustervorlage ist er auch Mitautor der

- 🚶 ["Mustervorlage COVID-19-Präventionskonzept"](#) (Herausgeber: Österreichisches Rotes Kreuz), der
- 🚶 ["Mustercheckliste für zuständige Behörden - "zur Analyse eines vorliegenden COVID-19-Präventionskonzeptes"](#) (Herausgeber: Österreichisches Rotes Kreuz" und dem
- 🚶 "Entwurf zur Erstellung einer Expertise um den Veranstaltungssektor in Österreich nach den "Lockdown"-Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie 2020 wieder hochzufahren"

Er entwickelte gemeinsam mit dem Competence Center Event Safety Management die Onlinekurse

- 🚶 [COVID-19-Beauftragte/r](#) sowie
- 🚶 [COVID-19: Krisenkommunikation für Veranstaltungen](#)
- 🚶 [COVID-19 Beauftragte/r und MICE-Modul](#)
- 🚶 [Erstellen eines COVID-19-Präventionskonzeptes](#)



Sollten Sie Schwierigkeiten bei der Durchführung der (in der Verordnung geforderten) Risikoanalyse für Präventionskonzepte haben so können oder generell mit dem Erstellen eines COVID-19-Präventionskonzeptes können Sie unseren Onlinekurs "**Erstellen eines**

COVID-19-Präventionskonzeptes" besuchen. Dieser Onlinekurs beinhaltet, neben rechtlichen und infektiologischen Erläuterungen eine systematische Darstellung wie Sie Ihr individuelles COVID-19-Präventionskonzept erstellen können (inklusive Risikoanalyse).

Darüber hinaus erhalten Sie eine wesentlich **erweiterte Mustervorlage** für ein Präventionskonzept (> 60 Seiten) sowie eine Liste mit über 100 Gefahren oder Gefahrenorte. Für nähere Informationen klicken Sie einfach auf folgenden Link:

https://www.siflux.com/onlinekurs_covid19_praeventionskonzept/

Über diese Mustervorlage

Bitte beachten Sie, dass mit dieser Mustervorlage nicht alle erdenklichen Varianten eines Vorhabens abgedeckt werden können. Das Verfassen eines Präventionskonzeptes ist Maßarbeit für ein bestimmtes Vorhaben.

Empfehlungen, bevor Sie ein Präventionskonzept verfassen:

- 🚶 Lesen Sie die aktuell gültige Verordnung sehr genau
- 🚶 Halten Sie gegebenenfalls juristische Rücksprache
- 🚶 Finden Sie heraus, ob Sie
 - ein Präventionskonzept benötigen (sowohl aus gesetzlicher als auch aus infektologischer Sicht)
 - ob Sie ein Präventionskonzept benötigen, dieses jedoch keiner behördlichen Genehmigung bedarf
 - ob Sie ein Präventionskonzept benötigen und dieses einer behördlichen Genehmigung bedarf
- 🚶 Kontaktieren Sie die zuständige Gesundheitsbehörde und klären Sie ab, welche Punkte der Behörde wichtig sind.
- 🚶 Nehmen Sie das Verfassen eines Präventionskonzeptes nicht auf die leichte Schulter und planen Sie hierfür ausreichend Zeit ein. Als grober Anhaltspunkt: Wenn dies Ihr erstes COVID-19 Präventionskonzept ist planen Sie ca. 5 bis 7 volle Werkzeuge ein. Sofern Sie nicht über diese Zeitressourcen verfügen können Sie ein Unternehmen mit dem Verfassen beauftragen oder alternativ unserer [Onlinekurs](#) besuchen. Dieser wird Ihnen ebenso sehr viel Zeit sparen.

Achtung: Alle enthaltenen Informationen wurden mit großer Sorgfalt ermittelt. Siflux - Crowd Safety Management übernimmt jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen uns, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind ausgeschlossen. Wir behalten es uns vor, Teile oder die Gesamtheit der Mustervorlage ohne Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung vorübergehend bzw. gänzlich einzustellen.

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes	1
1.1	Berücksichtigte Gesetze, Verordnungen, Normen und Guidelines	1
2	Informationen zu COVID-19.....	2
3	Allgemeine Angaben.....	2
3.1	BetriebsinhaberIn / GeschäftsführerIn / VeranstalterIn	2
3.2	PräventionskonzeptverfasserIn	2
3.3	COVID-19-Beauftragte/r.....	3
4	Beschreibung des Vorhabens.....	4
4.1	Programmabablauf.....	4
4.2	Betriebsstätte / Veranstaltungsstätte.....	4
5	Beschreibung des Risikomanagement-Prozesses	5
5.1	Schutzziele	5
5.2	Risikobeurteilung.....	6
5.3	Risikobewältigung	6
6	Durchführung des Risikomanagement-Prozesses	7
6.1	Schutzziele	7
6.2	Risikobeurteilung.....	8
6.2.1	Risiken mit Einfluss auf Schutzziel „[Hier das 1. obige Schutzziel eintragen]“	9
6.2.2	Risiken mit Einfluss auf Schutzziel „[Hier das 2. obige Schutzziel eintragen]“	9
6.2.3	Weitere Schutzziele.....	10
7	Darstellung der präventiven Sicherheitsmaßnahmen	11
7.1	Maßnahme 1	11
7.2	Maßnahme 2	11
7.3	Maßnahme 3, etc.	11
7.4	Regelungen zur Steuerung der KundInnenströme.....	12
7.4.1	Zutritt / Zustrom	12
7.4.2	Anwesenheit.....	12
7.4.3	Abgang	16
7.5	Hygienemaßnahmen	16
7.5.1	Allgemeine Hygienemaßnahmen	16
7.5.2	Spezifische Hygienevorgaben.....	17
7.5.3	Auswahl der Hygienemittel.....	17
7.5.4	Standorte und Anzahl der Hygienemittel.....	18
7.6	Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen.....	18
7.7	Regelungen betreffend die Ausgabe von Speisen und Getränken	18
7.8	Schulungen	19
7.9	Informationen	20
8	Darstellung der reaktiven Sicherheitsmaßnahmen.....	20
8.1	Vorgehen bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles.	20
8.1.1	Eine Kundin bzw. ein Kunde bemerkt/zeigt Symptome einer COVID-19 Erkrankung	20
8.1.2	Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter bemerkt/zeigt Symptome einer COVID-19 Erkrankung	20

8.1.3	Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gibt telefonisch bekannt, dass er/sie aufgrund von Symptomen nicht zur Arbeit erscheinen kann.	21
8.2	Weitere reaktive Maßnahmen	21
9	Anhang	21

Muster

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abstand 1 Meter stehend - Körpermitte -> Körpermitte vs. Lichtes Maß	13
Abbildung 2: Abstand 2 Meter stehend - Körpermitte -> Körpermitte vs. Lichtes Maß	14
Abbildung 3: Abstand 1 Meter vs. 2 Meter sitzend: Lichtes Maß - Vorderansicht	14
Abbildung 4: Abstand sitzend 1 Meter vs. 2 Meter: Körpermitte- Körpermitte - Vorderansicht.....	14
Abbildung 5: Abstand 1 Meter vs. 2 Meter (gemessen Fußspitze zu Körperrückseite), lichtetes Maß	15
Abbildung 6: Abstand 1 Meter vs. 2 Meter (gemessen Knie zu Körperrückseite), lichtetes Maß	15
Abbildung 7: Abstand 1 Meter vs. 2 Meter (gemessen von Kopfmitte zu Kopfmitte)	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Risiken mit Einfluss auf das Schutzziel [Schutzziel eintragen]	9
Tabelle 2: Risiken mit Einfluss auf das Schutzziel [Schutzziel eintragen]	9
Tabelle 3: Risiken mit Einfluss auf das Schutzziel [Schutzziel eintragen]	10

Muster

1 Zielsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes

Hier definieren Sie Ihre Zielsetzung für das COVID-19-Präventionskonzept.

1.1 Berücksichtigte Gesetze, Verordnungen, Normen und Guidelines

Die folgenden Gesetze, Verordnungen, Normen und Guidelines wurden bei der Erstellung dieses COVID-19-Präventionskonzeptes berücksichtigt:

- 🚶 Epidemiegesetz 1950
- 🚶 COVID-19-Maßnahmegesetz
- 🚶 Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur
- 🚶 [Aktuell gültige] Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend [Verordnungsname einsetzen]
- 🚶 Eventuell weitere Verordnungen, Gesetze, etc.

2 Informationen zu COVID-19

In diesem Bereich stellen Sie die wesentlichen Merkmale von COVID-19 dar. Das können unter Anderem sein:

- 🚶 Darstellung der Symptome
- 🚶 Darstellung der Übertragungswege
- 🚶 Definition "Verdachtsfall"
- 🚶 Definition "Bestätigter Fall"
- 🚶 Gefährdete Personengruppen
- 🚶 etc.

3 Allgemeine Angaben

3.1 BetriebsinhaberIn / GeschäftsführerIn / VeranstalterIn

Hier tragen Sie den Namen und die Kontaktdaten der zuständigen Person ein.

3.2 PräventionskonzeptverfasserIn

Hier tragen Sie den Namen und die Kontaktdaten des Konzeptverfassers bzw. der Konzeptverfasserin ein.

3.3 COVID-19-Beauftragte/r

[sofern zutreffend und für Ihr Vorhaben notwendig]

Hier tragen Sie den Namen und die Kontaktdaten des/der COVID-19-Beauftragten ein.

Muster

4 Beschreibung des Vorhabens

In diesem Bereich verfassen Sie eine Kurzbeschreibung, sodass der/die LeserIn weiß, um welche Aktivität es sich handelt

4.1 Programmablauf

[sofern zutreffend]

4.2 Betriebsstätte / Veranstaltungsstätte

Hier beschreiben Sie die räumliche Gegebenheiten näher. Ebenso stellen Sie nähere Informationen hinsichtlich der Personenanzahlen dar.

5 Beschreibung des Risikomanagement-Prozesses

Um die Sicherheit der anwesenden Personen bestmöglich zu gewährleisten wird eine Risikobeurteilung (angelehnt an ÖNORM ISO 31000, Ausgabe: 2010-02-01) durchgeführt.

Achtung: Die Durchführung einer Riskobeurteilung (das ist der dreistufige Prozess: Risikoidentifikation -> Risikoanalyse -> Risikobewertung) ist nicht trivial und kann daher nicht in dieser Mustervorlage inhaltlich dargestellt werden. Für nähere Informationen zu diesem Prozess lesen Sie bitte die

- 🚶 ÖNORM ISO 31000 bzw.
- 🚶 ONR 49000 (Risikomanagement für Organisationen und Systeme - Begriff und Grundlagen) sowie deren weiteren Teile,
- 🚶 kontaktieren Sie uns (buero@siflux.com) oder
- 🚶 besuchen unseren [Onlinekurs](#).

5.1 Schutzziele

Allgemeine Darstellung, was Sie unter einem Schutzziel verstehen und wie im Kapitel 6 die Ermittlung und Darstellung erfolgt. In diesem Kapitel geht es noch nicht um die Durchführung, sondern um die Darstellung und Auflistung (die Durchführung erfolgt in Kapitel 6)

5.2 Risikobeurteilung

Allgemeine Darstellung der Kriterien, nach denen Sie die Risikoidentifikation, Risikoanalyse und Risikobewertung durchführen. Wie gehen Sie im Zuge der Risikobeurteilung vor? Mit welcher Kategorisierung arbeiten Sie?

In diesem Bereich werden auch die Risikokriterien transparent dargestellt. Wie erfolgt die Ermittlung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Auswirkung? Wo befinden sich die Grenzwerte? Bis zu welcher Höhe ist ein Risiko noch tolerierbar und ab wann nicht mehr?



Sollten Sie Schwierigkeiten bei der Durchführung der (in der Verordnung geforderten) Risikoanalyse für Präventionskonzepte haben so können oder generell mit dem Erstellen eines COVID-19-Präventionskonzeptes können Sie unseren Onlinekurs "**Erstellen eines**

COVID-19-Präventionskonzeptes" besuchen. Dieser Onlinekurs beinhaltet, neben rechtlichen und infektiologischen Erläuterungen eine systematische Darstellung wie Sie Ihr individuelles COVID-19-Präventionskonzept erstellen können (inklusive Risikoanalyse).

Darüber hinaus erhalten Sie eine wesentlich **erweiterte Mustervorlage** für ein Präventionskonzept (> 60 Seiten) sowie eine Liste mit über 100 Gefahren oder Gefahrenorte. Für nähere Informationen klicken Sie einfach auf folgenden Link:

https://www.siflux.com/onlinekurs_covid19_praeventionskonzept/

5.3 Risikobewältigung

Allgemeine Darstellung über die zur Verfügung stehenden Optionen hinsichtlich der Bewältigung von Risiken.

6 Durchführung des Risikomanagement-Prozesses

6.1 Schutzziele

Hier verfassen Sie das übergeordnete (strategische) Schutzziel.

Von diesem strategischen Schutzziel können Sie dann in weiterer Folge die operativen Schutzziele ableiten.

Die operativen Schutzziele lauten:

- 🚶 Schutzziel 1
- 🚶 Schutzziel 2
- 🚶 Schutzziel 3
- 🚶 Schutzziel 3
- 🚶 etc.

Muster

6.2 Risikobeurteilung

In weiterer Folge unterteilen Sie die Risiken je Schutzziel und führen die einzelnen Gefahren an. Jeder Gefahr weisen Sie, anhand der zuvor definierten Risikokriterien, eine Ziffer für die Eintrittswahrscheinlichkeit und für die Auswirkung zu. Hieraus ergibt sich die Risikohöhe vor Anwendung von Maßnahmen.

Sofern die jeweilige Risikohöhe über Ihrem Grenzwert (bzw. Grenzwerten) liegt, müssen Sie risikoreduzierende Maßnahmen anwenden. Die Maßnahmen, die Sie anwenden tragen Sie in untenstehenden Tabellen in der Spalte "Maßnahmen zur Erreichung des Schutzziels" ein.

Nach der Anwendung der Maßnahmen ermitteln Sie die neue Risikohöhe. Diese sollte nun unter Ihrem Grenzwert liegen (und somit ein tolerables Risiko darstellen). Sollte dies nicht der Fall sein müssen Sie weitere Maßnahmen implementieren (oder dürfen die Aktivität nicht durchführen).

Der Gesetzgeber hat bereits einige Bereiche bestimmt die auf jeden Fall in Ihrer Risikobeurteilung berücksichtigt werden müssen. Bitte hierzu jeweils die aktuelle Verordnung berücksichtigen.

6.2.1 Risiken mit Einfluss auf Schutzziel „[Hier das 1. obige Schutzziel eintragen]“

Areal / Prozess	Gefahr	Risiko ohne Maßnahmen			Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzieles	Risiko mit Maßnahmen		
		E	S	R		E	S	R

Tabelle 1: Risiken mit Einfluss auf das Schutzziel [Schutzziel eintragen]

6.2.2 Risiken mit Einfluss auf Schutzziel „[Hier das 2. obige Schutzziel eintragen]“

Areal / Prozess	Gefahr	Risiko ohne Maßnahmen			Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzieles	Risiko mit Maßnahmen		
		E	S	R		E	S	R

Tabelle 2: Risiken mit Einfluss auf das Schutzziel [Schutzziel eintragen]

6.2.3 Weitere Schutzziele...

Areal / Prozess	Gefahr	Risiko ohne Maßnahmen			Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzieles	Risiko mit Maßnahmen		
		E	S	R		E	S	R

Tabelle 3: Risiken mit Einfluss auf das Schutzziel [Schutzziel eintragen]

Muster

7 Darstellung der präventiven Sicherheitsmaßnahmen

Dieses Kapitel erörtert die präventiven Sicherheitsmaßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos.

In diesem Kapitel erörtern Sie alle Maßnahmen, die Sie treffen, um das Infektionsrisiko präventiv zu reduzieren. Die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen haben Sie im Zuge von Kapitel 6 erarbeitet (das sind jene Maßnahmen, die Sie in die Spalte "*Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzieles*" eingetragen haben). Nun gilt es, diese Maßnahmen zu operationalisieren und verständlich darzustellen.

7.1 Maßnahme 1

In Abhängigkeit der durchgeführten Risikobeurteilung können nun die verschiedensten Parameter von Relevanz sein die in den unterschiedlichen Kapiteln "Maßnahme 1, Maßnahme 2, etc.) dargestellt werden.

Die jedenfalls zu betrachtenden Prozesse / Areale sind nachfolgend angeführt (siehe Kapitel 7.4 bis 7.9)

7.2 Maßnahme 2

Text Text Text

7.3 Maßnahme 3, etc.

Text Text Text

7.4 Regelungen zur Steuerung der KundInnenströme

7.4.1 Zutritt / Zustrom

In diesem Bereich werden Ihre Berechnungen für den Zutritt im Zusammenhang mit der Abstandshaltung dargestellt. Benötigen Sie eine Wartefläche? Ist diese ausreichend groß dimensioniert? Wie können Sie die Abstandshaltung zusätzlich unterstützen? Sollte z.B. die Wartefläche für den Zutritt nicht ausreichend sein (Kalkulation anführen), so können Sie hier weitere reduzierende Risikomaßnahmen darstellen. Das können z.B. sein:

- 🚶 Erhöhung der Anzahl an Zutrittsorten [sofern möglich]
- 🚶 Die zeitliche Entzerrung des Zutrittes (z.B. Vergabe von Zeitfenstern)
- 🚶 etc.

Wird es eine Garderobe geben? Wenn ja, welchen Einfluss hat diese auf Ihre Zutrittsgestaltung?

Darüber hinaus wird dargestellt, wie ein eventueller Ticketverkauf vor Ort sicher abgewickelt werden kann, ob z.B. der Programmablauf Einfluss auf den Einlass nimmt bis hin, wie die Tickets ausgeführt werden (z.B. zum kontaktlosen Scannen).

7.4.2 Anwesenheit

In diesem Bereich beschreiben Sie

- 🚶 Ihre Raumplanung/Flächenplanung/Sitzplanung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Mindestabstände, etc.).
- 🚶 Programmpunkte die Personenströme verursachen können (z.B. Pausen und ob Sie diese durchführen oder nicht. Falls Pausen notwendig sind, wie werden diese umgesetzt, um die Überfüllung bestimmter Bereiche zu verhindern?)
- 🚶 Eventuelle Errichtungen von Einbahnregelungen, etc.

Sie können zur Visualisierung gerne eine der untenstehenden Grafiken verwenden (Voraussetzungen hierfür ist, dass die Grafik nicht verändert wird und die Quelle "Martin Bardy: siflux - Crowd Safety Management" bei jeder Grafikedarstellung genannt wird).

Achtung: Sofern es sich bei Ihrem Vorhaben um eine Veranstaltung handelt. Neben den gesundheitsrechtlichen Aspekten sind die jeweiligen Landesgesetze hinsichtlich Veranstaltung zu berücksichtigen. So besagt z.B. die Salzburger Veranstaltungsstättenverordnung: "Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von 45 cm haben." Somit ergibt sich ein notwendiger Abstand von Kopfmitte -> Kopfmitte von voraussichtlich 1,10 Meter (in Abhängigkeit Ihres Publikums und der Stuhldimensionierung).

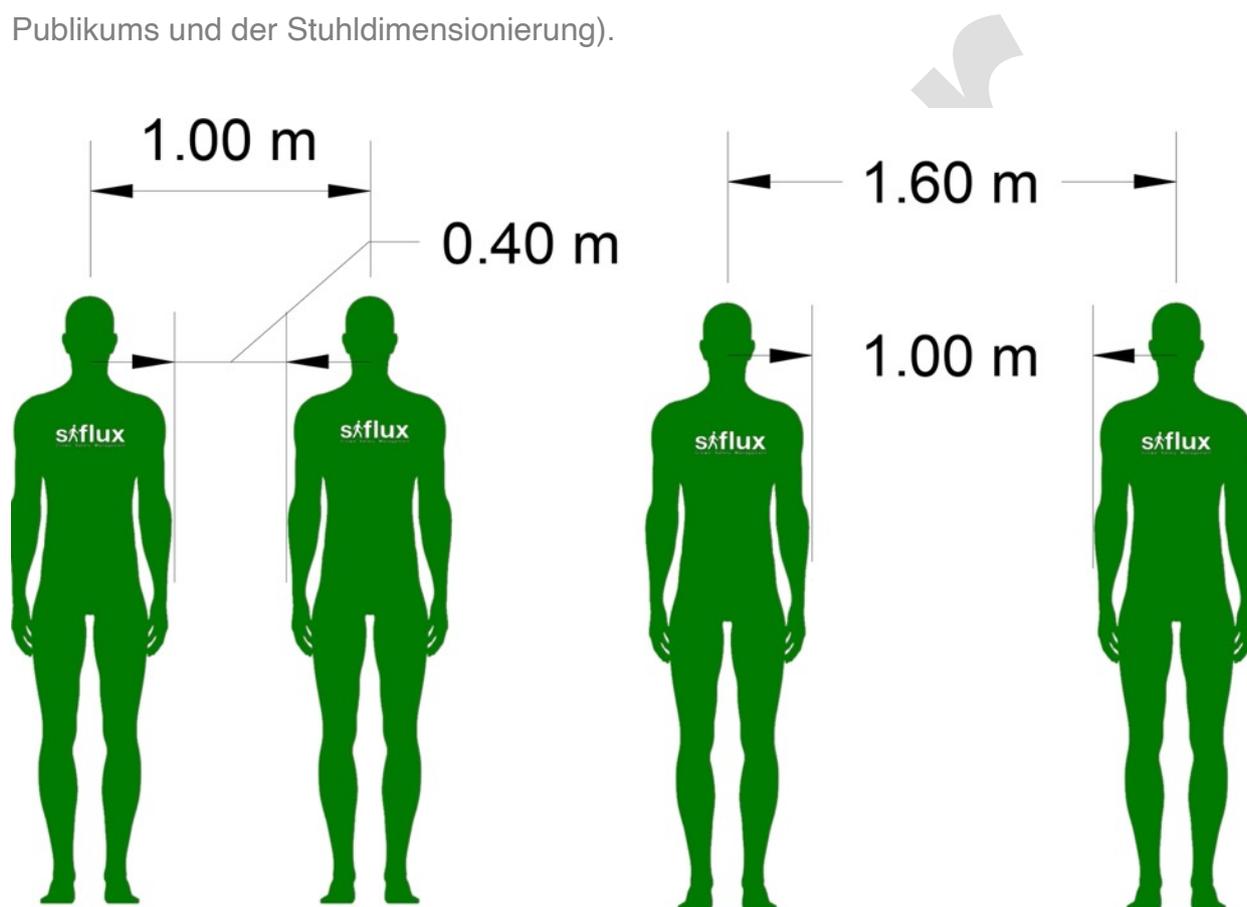


Abbildung 1: Abstand 1 Meter stehend - Körpermitte -> Körpermitte vs. Lichtes Maß

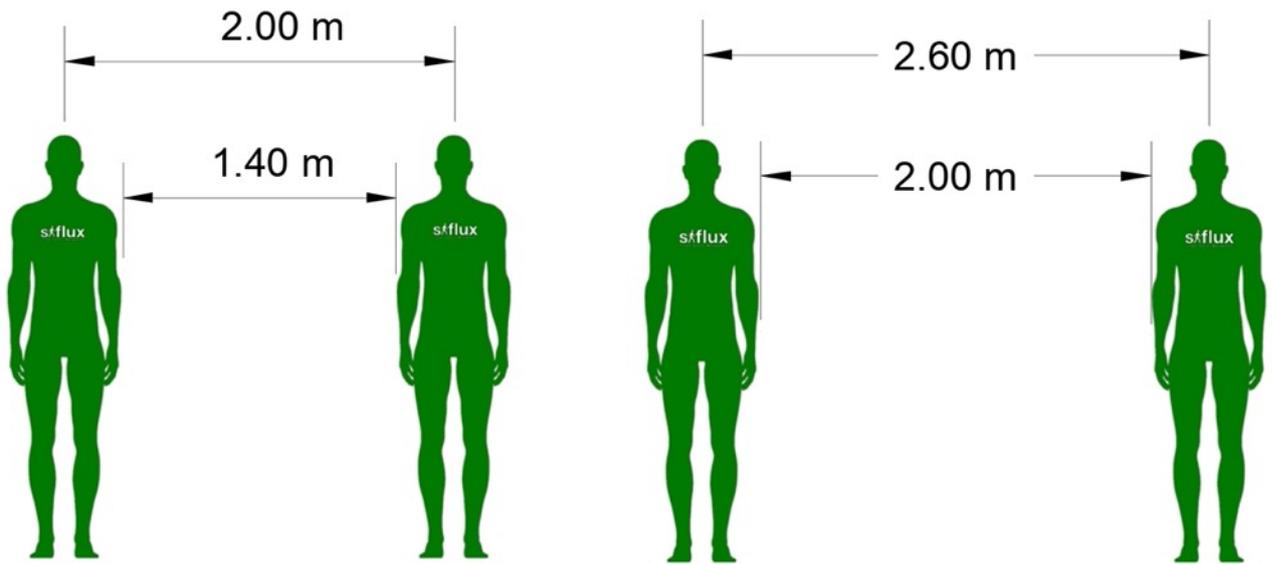


Abbildung 2: Abstand 2 Meter stehend - Körpermitte -> Körpermitte vs. Lichtes Maß

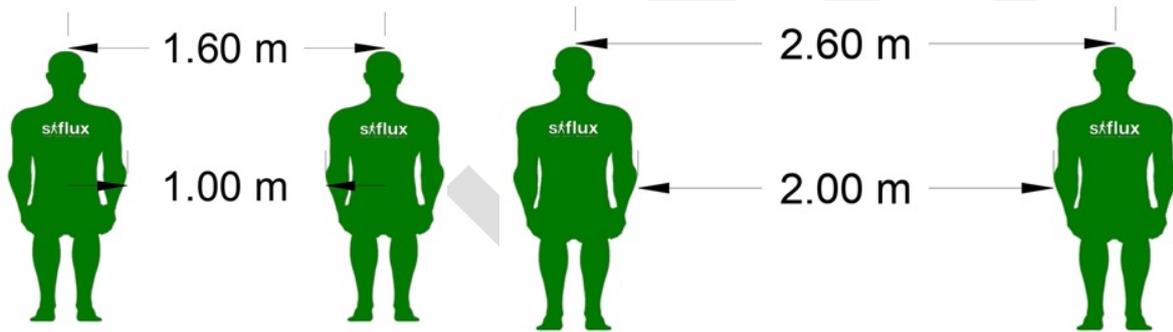


Abbildung 3: Abstand 1 Meter vs. 2 Meter sitzend: Lichtes Maß - Vorderansicht

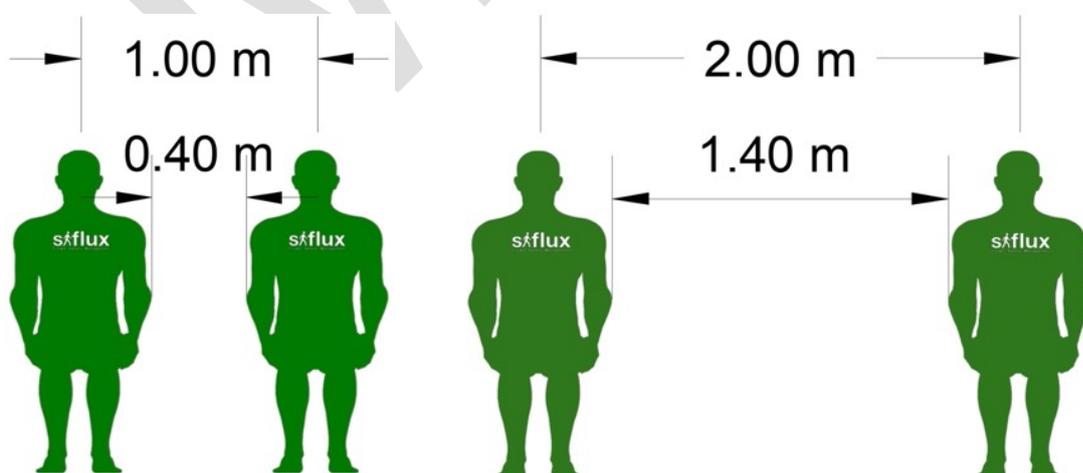


Abbildung 4: Abstand sitzend 1 Meter vs. 2 Meter: Körpermitte-Körpermitte - Vorderansicht

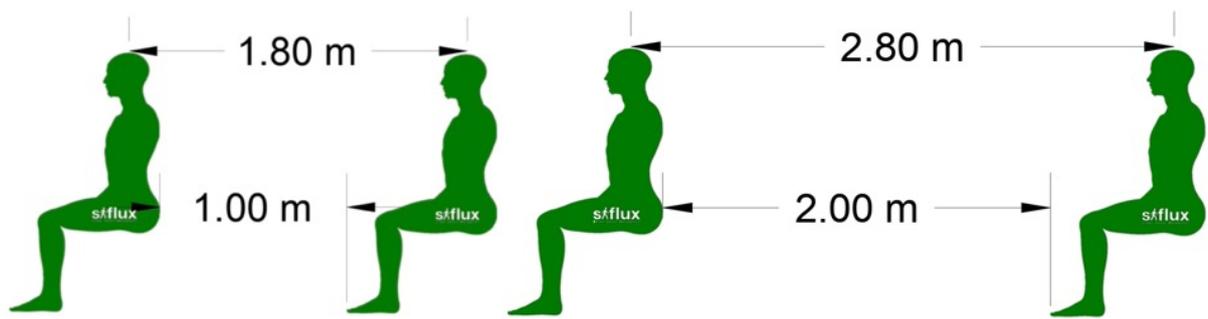


Abbildung 5: Abstand 1 Meter vs. 2 Meter (gemessen Fußspitze zu Körperrückseite), liches Maß

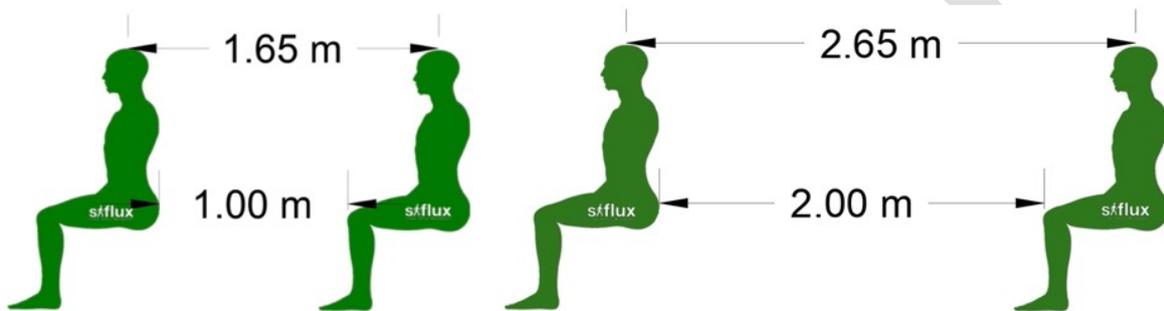


Abbildung 6: Abstand 1 Meter vs. 2 Meter (gemessen Knie zu Körperrückseite), lliches Maß

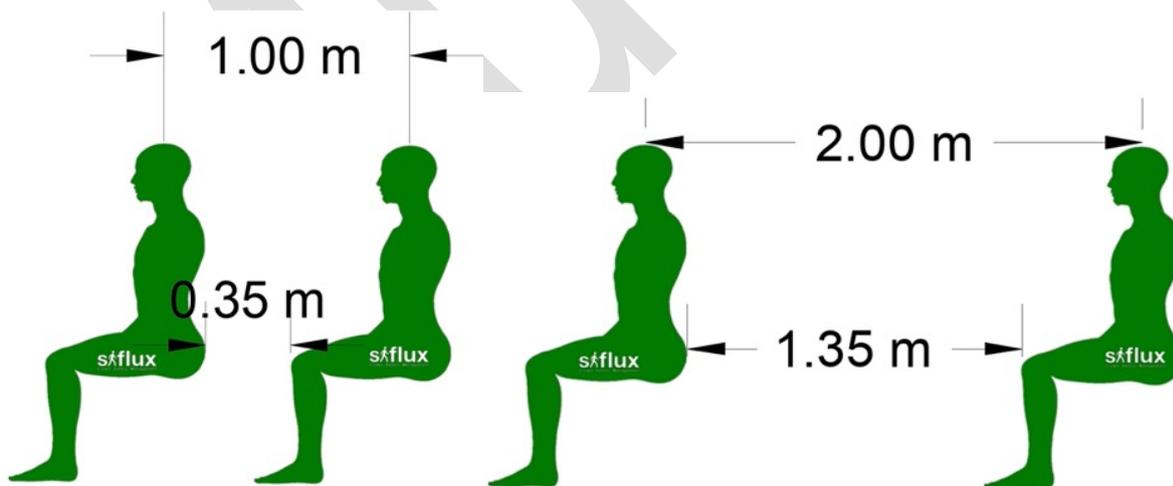


Abbildung 7: Abstand 1 Meter vs. 2 Meter (gemessen von Kopfmitte zu Kopfmitte)

7.4.3 Abgang

Darstellung wie Personen Ihren Bereich verlassen. Wie strömen Personen ab? Ist mit Stauzonen zu rechnen?

Sollten die zur Verfügung stehenden Verkehrswege nicht ausreichend sein dann führen Sie weitere Maßnahmen wie z.B.

- 🚶 gestaffelter Abstrom (inkl. wie dieser organisiert und kommuniziert wird)
- 🚶 Öffnung zusätzlicher Ausgänge sofern vorhanden (inkl. wie diese zusätzliche Ausgänge kommuniziert werden)

an.

Als Richtwert für Ihre Berechnungen können Sie auf einer ebenen Fläche eine Durchgangskapazität zwischen 30 und 50 Personen je Meter je Minute annehmen.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Maßnahmen einen notfallbedingten Abstrom (= Räumung) nicht beeinträchtigen dürfen. Hierunter fallen selbstverständlich auch Ihre Anstellsysteme beim Einlass.

7.5 Hygienemaßnahmen

Welche Hygienemaßnahmen sind gesetzlich vorgesehen? Welche Hygienemaßnahmen werden darüber hinaus als zielführend betrachtet?

7.5.1 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen beschreiben hauptsächlich die Vorgaben für KundInnen.

Sie gehen nun auf die in Kapitel 7.5 dargestellten Punkten ein und stellen dar, wie Sie diese unterstützen.

- 🚶 Wo werden die diesbezüglichen Informationen verlautbart? (Querlink zu Kapitel 7.9)
- 🚶 Ab wann bzw. in welchen Bereichen ist eine, den Mund- und Nasenbereich abdeckende, mechanische Schutzvorrichtung zu tragen?

- 🚶 Werden diese ausgegeben und wenn ja, wo? Falls nicht, wie gehen Sie mit KundInnen um, die keinen MNS mit sich führen? Hierfür ist dann ein SOP (standard operating procedure) zu erstellen.
- 🚶 Wo wird wie oft gelüftet?
- 🚶 Welche Bereiche/Kontaktflächen werden wie oft gereinigt?
- 🚶 etc.

7.5.2 Spezifische Hygienevorgaben

Die spezifischen Hygienevorgaben beschreiben hauptsächlich die Vorgaben für mitwirkende Personen wie z.B.:

- 🚶 Wo werden welchen Informationen verlautbart?
- 🚶 Ab wann bzw. in welchen Bereichen ist ein, den Mund- und Nasenbereich abdeckende, mechanische Schutzvorrichtung zu tragen?
- 🚶 Maßnahmen für soziale und sanitäre Einrichtungen (für MitarbeiterInnen)
- 🚶 Vorgaben für die Nutzung Arbeitsmittel und Werkzeuge (z.B. Stapler, Kräne, Hammer, etc.)
- 🚶 Planung von Materialanlieferung und -abholung (zeitlich entzerrt und so, dass unnötiger Kontakt mit anderen MitarbeiterInnen vermieden werden).
- 🚶 etc.

In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu unterscheiden, welche MitarbeiterInnen eine erhöhte Kontaktintensität haben und welche nicht. Für Personen mit erhöhter Kontaktintensität (diese haben Sie voraussichtlich in der Risikoidentifikation ermittelt) sind nun zusätzliche Schutzmaßnahmen darzustellen.

7.5.3 Auswahl der Hygienemittel

Anhand welcher Parameter wählen Sie u.A. Handwaschmittel und Desinfektionsmittel aus? (Hinweis: Desinfektiosmittel ist nicht gleich Desinfektionsmittel! Es geht hierbei darum, dass die notwendige Qualität in Bezug auf die jeweilige Verwendung sichergestellt ist).

7.5.4 Standorte und Anzahl der Hygienemittel

Wo werden Desinfektionsmittelpender bereitgestellt?

Wo können sich KundInnen / MitarbeiterInnen die Hände reinigen/waschen?

Wie wird die Nachbefüllung sichergestellt?

Wie viel Desinfektionsmittel / Reinigungsmittel wird benötigt (Kalkulation anführen)?

7.6 Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

Wie viele sanitäre Einrichtungen stehen zur Verfügung? Ist die Anzahl ausreichend (auch in eventuellen Pausen)? Ist mit Stauentstehung zu rechnen (Kalkulation anführen)? Falls ja, wie gehen Sie damit um? Gibt es ausreichend Wartefläche? Gibt es ein Anstellsystem? Gibt es Bodenmarkierungen zur Abstandshaltung? Etc.

7.7 Regelungen betreffend die Ausgabe von Speisen und Getränken

Wie viele gastronomische Einrichtungen stehen zur Verfügung? Ist mit Stauentstehung zu rechnen? Falls ja, wie gehen Sie damit um? Gibt es ein Anstellsystem? Gibt es Bodenmarkierungen zur Abstandshaltung?

Wie wird die Ausgabe geregelt? Selbstbedienung mit vorabgepackten Produkten (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung berücksichtigen!)? Verzicht auf Mehrweggeschirr, Menagen an Tischen? In welcher Frequenz werden welche Oberflächen gereinigt/desinfiziert? Sind zusätzliche Schutzvorkehrungen (basierend auf Ihrer Risikobeurteilung) notwendig? Welche Schutzvorkehrungen erarbeiten Sie für MitarbeiterInnen denen es, aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, nicht möglich ist, den Mindestabstand einzuhalten? Etc.

7.8 Schulungen

Welche MitarbeiterInnen werden in welcher Intensität geschult?

Punkte, die Sie jedenfalls in Ihr Schulungskonzept aufnehmen sollten, sind:

- 🚶 Erkennbarkeit von COVID-19-Symptome
- 🚶 Besonderheiten im Eigen- und Fremdschutz
- 🚶 Erforderliche Hygienemaßnahmen (gemäß Kapitel 7.5.1) und spezifische Hygienevorgaben (gemäß Kapitel 7.5.2)
- 🚶 Vorgehensweise bei COVID-19-Verdachtsfall (gemäß Kapitel 8.1)
- 🚶 Kontaktdaten COVID-19-Beauftragte/r (oder andere Person für Rückfragen)

Muster

7.9 Informationen

Dieses Kapitel widmet sich der Information der KundInnen.

- 🚶 Wo werden welche Informationen in welcher Art veröffentlicht? (z.B. zu den allgemeinen Hygienemaßnahmen oder organisatorischen Prozesse die für KundInnen relevant sind)?

8 Darstellung der reaktiven Sicherheitsmaßnahmen

In diesem Kapitel erörtern Sie alle Maßnahmen, die Sie treffen, um das Infektionsrisiko reaktiv zu reduzieren, d.h. Sie bereiten sich auf den Eintritt eines COVID-19-Verdachts- oder sogar -infektionsfalles vor.

8.1 Vorgehen bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles.

Grundsätzlich bestehen mindestens drei Möglichkeiten des Auftretens eines COVID-19-Verdachtsfalles:

- 🚶 Eine Kundin bzw. ein Kunde bemerkt/zeigt Symptome einer COVID-19 Erkrankung
- 🚶 Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter bemerkt/zeigt Symptome einer COVID-19 Erkrankung
- 🚶 Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gibt telefonisch bekannt, dass er/sie aufgrund von Symptomen nicht zur Arbeit erscheinen kann.

8.1.1 Eine Kundin bzw. ein Kunde bemerkt/zeigt Symptome einer COVID-19 Erkrankung

Darstellung der operativen Vorgehensweise

8.1.2 Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter bemerkt/zeigt Symptome einer COVID-19 Erkrankung

Darstellung der operativen Vorgehensweise

8.1.3 Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gibt telefonisch bekannt, dass er/sie aufgrund von Symptomen nicht zur Arbeit erscheinen kann.

Darstellung der operativen Vorgehensweise

8.2 Weitere reaktive Maßnahmen

9 Anhang

Diverse Anhänge, die von Interesse sind und keinen Platz in obigen Kapitel hatten.

Muster